STUDIEN

über die Entwicklung des englischen öffentlichen Kredits von 1660 bis 1714

Vorgelegt von

Max Stiefelzieher

aus München

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

Stuttgart
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft
1927

Gedruckt mit Genehmigung der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Dekan: Prof. Dr. Karl Frhr. v. Tubeuf

Referent: Geheimrat Prof. Dr. W. Lotz

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsübersicht: Einleitung. Methodische Grundlagen. I. Teil: **Die Typen.** 1. Hauptabschnitt: Die unfundierte Schuld. 1. Kapitel: Die Antizipationsschulden (loans in anticipation of duties). § 1. Begriffliches. § 2. Die Tallies und ihre Geschichte. 1. Allgemeine Bemerkungen. 2. Die Tallies of sol. 3. Die Tallies of pro. § 3. Vergleich von Tallies of sol und Tallies of pro in ihrer Bedeutung für den öffentlichen (und königlichen) Kredit. § 4. Kredittransaktionen unter Karl II. 1. Die Periode ungehinderter Schuldenaufnahme. 2. Die Periode der beginnenden parlamentarischen Kontrolle der Finanzgebarung, insbesondere der Handhabung des öffentlichen Kredits. 3. Entstehung der Bankers' Debt. § 5. Die Antizipationsschuld unter König Jakob II. und der Schuldenstand zur Zeit der glorreichen Revolution. § 6. Die Antizipationsschulden unter König Wilhelm III. und der Königin Anna. 1. Bemerkungen über die Antizipationsschulden Wilhelm III. im allgemeinen. 2. Die Weiterentwicklung der Antizipationstallies. 3. Die Antizipationsschulden unter der Königin Anna. 2. Kapitel: Die Verwaltungsschulden. 3. Kapitel: Die Schatzkammerscheine (Exchequer Bills). § 1. Allgemeines. § 2. Die erste Periode der Ausgabe von Schatzkammerscheinen (unter Wilhelm III.). Anlass hierzu. § 3. Die zweite Periode der Ausgabe von Schatzkammerscheinen (unter der Königin Anna). 2. Hauptabschnitt: Die fundierte Schuld. 1. Kapitel: Die nicht rückkaufbare Schuld (irredeemable debt). § 1. Begriffliches. § 2. Entstehung der fundierten Schuld. Die Lebensrenten im weiteren Sinne (Tontinen inbegriffen). 1. Anlass. 2. Die Leib- oder Lebensrenten. 3. (Lange) Zeitrenten. 4. Zusammenfassende Betrachtungen. 2. Kapitel: Aus der Verwendung von Lotterien entstehende öffentliche Schulden. § 1. Begriffliches. § 2. Lotterieanleihen unter Wilhelm III. § 3. Lotterieanleihen unter der Königin Anna. 3. Kapitel: Die rückkaufbare, tilgungsfreie fundierte Schuld (permanent annuities). § 1. Bemerkungen allgemeiner Natur. § 2. Die verschiedenen für den öffentlichen Kredit in Betracht kommenden „incorporated societies". 1. Die Bank von England. 2. Die Landbank. 3. Die Ostindische Kompanie. 4. Die Südseekompanie. II. Teil: **Zusammenfassende Betrachtung allgemeiner auftretender Eigenschaften der Staatsschulden in der damaligen Zeit.** § 1. Der Unterschied zwischen der fundierten und der unfundierten Schuld. § 2. Das System der spezialisierten Fonds und seine Konsequenzen. § 3. Tendenzen und Gläubiger. § 4. Parlamentarische Genehmigung. § 5. Die politische Bedeutung der Staatsschulden. Schlussbemerkungen.

Einleitung.

Eine Darstellung der Formen des englischen öffentlichen Kredits in ihrem Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit muss zweierlei zum Gegenstand haben: eine Beschreibung der verschiedenen Schuldarten, eine Untersuchung über die Ursachen der in jenem Zeitraum eintretenden Umstellung in den Methoden des öffentlichen Kredits. Als Rahmen für unsere Ausführungen kommt im wesentlichen[1]) die Zeit von der Regierung Karl II. bis zur Königin Anna in Betracht.

Für ein besseres Verständnis des Zusammenhanges zwischen Geistesströmungen, äusserer und innerer Politik, Wirtschaft, den Massnahmen auf dem Gebiete der

[1]) Im Interesse des historischen Zusammenhanges sind in Anmerkungen auch Hinweise auf weiter zurückliegende Vorgänge enthalten, namentlich soweit sie aus einer der Hauptquellen, dem G. R., ersichtlich waren.

Finanzen, insbesondere des öffentlichen Kredits sollen die in Betracht kommenden Tatsachen gleich eingangs angeführt werden.

Die auswärtigen Beziehungen Englands wurden in der damaligen Zeit von dem Gegensatz zum absolutistisch-katholischen Frankreich und zu den republikanisch-protestantischen Generalstaaten beherrscht. Dies bedeutete ein Zusammengehen mit Frankreich gegen Holland unter dem katholisierenden und nach unbeschränkter Gewalt strebenden Einfluss der Stuarts; dies musste aber eine kriegerische Stellungnahme gegen Frankreich unter Führung des Oraniers, Wilhelm III., des Repräsentanten aller protestantischen Interessen, in dem Moment zur Folge haben, wo die Absichten der Stuarts am Willen des fast in seiner Gesamtheit protestantischen, in einem grossen Teil den Ideen der beschränkten Monarchie anhängenden englischen Volkes scheiterten. Die Richtung der offiziellen englischen Politik wird noch in hohem Masse durch Geistesströmungen bestimmt. Das schloss ein Bündnis des toleranten Wilhelm III. mit katholischen Mächten Europas nicht aus. Die weittragendsten, politischen Entschlüsse dieses Herrschers waren letzten Endes doch durch die Notwendigkeit eines Schutzes der protestantischen Bekenntnisse und der Erhaltung gewisser staatsbürgerlicher Rechte diktiert.

Am Vorabend der puritanischen Revolution hatten sich die beiden grossen Parteien gebildet: Die Tories, die Förderer unbeschränkter Rechte des Königs, des „göttlichen Rechts", die Befürworter der Alleinherrschaft der anglikanischen Kirche; die Whigs als Vertreter der Rechte des Parlaments, Bahnbrecher einer beschränkten Monarchie und der Toleranz auch gegenüber den sog. Dissenters. Die parlamentslose Herrschaft des Protektorats fand dadurch ein Ende, dass sich die Whigs den Vertretern einer erblichen Monarchie zugesellten und die Rückkehr der Stuarts veranlassten. Die Absetzung Jakobs II. in der glorreichen Revolution und die Berufung Wilhelms III. wiederum war eine Folge der religiösen Stellungnahme der Stuarts zugunsten des Katholizismus und gegen das Protestantentum; die festesten Stützen der Torypartei, die treuesten Anhänger der Lehren des non-resistance, hätten jeden Verfassungsbruch eher überwunden als die Verletzung ihrer religiösen Gefühle. Daher sehen wir hier zum zweitenmal in der englischen Geschichte ein Bündnis der beiden Parteien unter Hinwegsetzung über alle trennenden Schranken.

Die „glorreiche Revolution" war der Zeitpunkt, wo die permanent unterscheidenden Merkmale der beiden Parteien teilweise zu verblassen begannen, wo allmählich die Parteiorganisation alles, das Programm nichts wurde. Um Wilhelm neben seiner Gemahlin auf den Thron zu verhelfen, hatten die Tories von ihren Grundsätzen des erblichen Rechts abgehen müssen. Nach Rückkehr einer ruhigeren Situation wurden sie sich bewusst, wie viele Imponderabilien sie noch mit dem Hause Stuart verknüpften. Es konnte daher von seiten der Tories keine Rede sein, zugunsten eines Ausländers, des Statthalters eines republikanischen Staatenbundes Grundsätze der absoluten Monarchie zu propagieren. Die Folge war, dass Wilhelm im Parlament nicht nur die Whigs, sondern auch die Tories als eventuelle Opposition entgegentreten mussten. Für Karl II. und Jakob II., die Häupter einer zwar formal beschränkten, tatsächlich aber häufig absolut regierenden Monarchie, war das Problem der Uebereinstimmung der Regierenden mit den Regierten nicht sonderlich schwer. Herbeiführung günstiger Parlamentsmehrheiten durch Bestechung oder willkürliche Aenderung der Wahlkreisordnungen, Vertagung von Parlamenten,

deren Auflösung und Neuwahlen, eventuell ein Regieren ohne Parlament musste die Situation verbessern helfen. Wilhelm handhabte zunächst mit Erfolg das Mittel der Auflösung und Neuwahl von Parlamenten. Aber schon gelang es dem Haus der Gemeinen, die Anwendung dieses politischen Mittels zu beschränken. Gegenüber der vergrösserten Opposition des Parlaments hatte es sich überdies als ungünstig erwiesen, dass die Regierung aus Mitgliedern beider Parteien zusammengesetzt war. Statt wie bisher das Parlament der vom Souverän gewählten Regierung anzupassen, schlug man auf Veranlassung Sunderlands[1]) den umgekehrten Weg ein: Die Regierung wurde aus den Mitgliedern nur einer Partei, und zwar der jeweiligen Mehrheit bestimmt. Das Zweiparteiensystem begann zu funktionieren.

Die innerpolitischen Wirren hatten eine starke wirtschaftliche Blüte keineswegs hintanzuhalten vermocht. Das sog. „landed interest" bestand aus den Landedelleuten, der Gentry und den kleineren Grundbesitzern, den Freisassen. Die Gentry war in politischer Beziehung im wesentlichen nach der Toryseite hin orientiert. Ein grosser Teil der „freeholders" wiederum machte aus seiner whiggistischen Gesinnung kein Hehl. Daneben hatte die grössere Freiheit der Erwerbsbetätigung, wie sie besonders in der Beseitigung der Monopole zum Ausdruck kam, die Erweiterung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, einem neuen Stand zu starker Blüte verholfen. Der Handel und die Banken spielten als sog. „moneyed interest" eine gewichtige Rolle. An gutem Einvernehmen mit ausländischen Geschäftsleuten, gleichgültig welchen Bekenntnisses, interessiert, musste ihnen der Toleranzgedanke der Whigdoktrin sympathisch[2]) erscheinen. Infolge ihrer auswärtigen Beziehungen waren sie in stärkerem Masse aussenpolitisch interessiert wie der schon durch seinen Beruf an ein gewisses provinzielles Milieu gebundene Squire.

Die Finanzpolitik der damaligen Zeit spiegelt den Kampf zwischen den absolutistischen Tendenzen der Stuarts und dem Parlament, der sich schliesslich unter Wilhelm III. endgültig zugunsten der Volksvertretung entschied, getreulich wider. Sie wird charakterisiert durch starkes Festhalten des Parlaments an seinem Einnahmebewilligungsrecht mangels sonstiger finanzieller Kontrollrechte. Die Bestrebungen der Souveräne zielten darauf ab, möglichst grosse erbliche Einnahmen zu erringen und Zölle sowie innere Verbrauchsabgaben[3]) zu verwenden. All dies sollte dazu dienen, das Parlament so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Aber schon unter Karl II. befinden wir uns in dem Stadium englischer Finanzgeschichte, in dem die Bedürfnisse der Krone und des Landes gesteigerte Inanspruchnahme parlamentarischer Bewilligungen mit sich brachten. Die eigentlichen erblichen Einnahmen der Stuarts, das was man damals als „ordentliche Einnahme", „ordinary revenue" ansah, konnten nicht mehr die Haupteinnahmequelle für die Bestreitung der verschiedenen Ausgaben sein. Die Veräusserung der Kronländer

[1]) Sunderland, Robert Spencer, Earl von; eine der einflussreichsten Persönlichkeiten unter Jakob II., bekannt durch seine schwankende religiöse und politische Stellungnahme; er spielt auch als inoffizieller Ratgeber Wilhelms III. für die innerpolitischen Verhältnisse eine grosse Rolle; siehe besonders Macaulay IX, S. 67—75 und Generalregister Macaulay XII, S. 257.

[2]) Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass es verfehlt wäre, Torypartei und landed interest einerseits, Whigpartei und moneyed interest anderseits als einander vollkommen entsprechend anzusehen. In der Tory- und Whigpartei haben wir bestimmte staatsrechtliche und religiöse Einstellungen vor uns, landed und moneyed interest sind dagegen im wesentlichen wirtschaftliche Interessengruppierungen.

[3]) Diese Art der Abgabenerhebung entsprach auch vollkommen den Interessen der im Parlament herrschenden Gruppen, weil sie dadurch die Lasten auf ärmere Schichten abwälzen konnten.

wurde durch 12 Chas. 2 c. 24 verboten, die Zwangsanleihen und zwangsweisen Erhebungen von Leistungen überhaupt (extortions, benevolences) durch die Petition of Right 1628 aufgehoben[1]). Die Verleihung von Monopolen durfte nicht mehr als Einnahmequelle dienen. Lebenslängliche Einkünfte des Königs und zeitlich beschränkte Einnahmen, all das, was man damals „extraordinary revenue" nannte, wurde immer mehr zur „ordinary revenue" im wirklichen Sinne des Wortes. Dieser Bedeutungswechsel der verschiedenen Einnahmezweige lässt an sich nicht gleich den Schluss auf ein Hinübergleiten der Macht vom König auf das Parlament zu; er dürfte im wesentlichen als ein mehr natürlich bedingter Prozess anzusehen sein[2]), der durch zwei Tatsachen charakterisiert ist: Schwinden des königlichen Privatvermögens, sei es nun Lehen, sei es Allod, steigende Aufgaben des Staates. Dass aber Parlamentsbewilligung das Rechtmässige und Tatsächliche im Gegensatz zu den absolutistisch regierten Ländern war, ist das politisch Bedeutsame, das die glorreiche Revolution nur noch sanktionieren, bekräftigen konnte. In diesem Punkt kann man die Behauptung Macaulays von der historischen Kontinuität der Ereignisse von 1688 wohl annehmen[3]).

Welche Gestaltung musste nun unter diesen Verhältnissen das Staatsschuldwesen nehmen?

Methodische Grundlagen.

Für eine Darstellung der Entwicklung der englischen[4]) öffentlichen Schuld, der „National Debt", ergeben sich verschiedene Möglichkeiten der Einteilung: Einerseits nach dynastischen Gesichtspunkten: Thronbesteigung und Tod des jeweiligen Herrschers, ein Weg, den Hamilton einschlägt; anderseits Umrahmung durch die jeweiligen Kriegs- und Friedensperioden in der Weise, wie dies Grellier in seinem Werk über die nationale Schuld tut. Beides sind Einteilungen nach historischen Merkmalen. Finanztechnische, insbesondere einer Systematik des öffentlichen Kredits entnommene Kriterien treten in der Einteilung — wenigstens unmittelbar — nicht hervor. Will man den Charakter öffentlicher Schulden klar erkennen, Wiederholungen des verschiedenen Anleihen Gemeinsamen möglichst vermeiden, eben das Finanztechnische in dieser finanzgeschichtlich gehaltenen Darstellung hervorheben, so ist eine Einteilung nach Typen am angebrachtesten. Ist eine unter dem jeweiligen Typus zusammengefasste Schuldaufnahme politisch oder wirtschaftlich relevant, so werden diese Momente gleich im Zusammenhang mit der Schilderung des Typus im allgemeinen hervorgehoben. Es liegt somit eine Verquickung deskriptiver und, wenn ich es so nennen darf, formaler Momente vor, die aber unvermeidlich ist.

Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Gliederung der verschiedenen Schuldtypen? Im wesentlichen nach solchen, wie sie auch den modernen Staatsschulden gemein sind. Dies rührt daher, dass der Darstellung neben älteren der betreffenden Zeit näher kommenden Werken, sowie den englischen Gesetzes-

---

[1]) Sinclair, I S. 341 ff.
[2]) Ein Prozess, der nicht nur auf England beschränkt war.
[3]) Näheres siehe Macaulay IV, S. 292—301.
[4]) Von den irischen und schottischen Staatsschulden wird in dieser Betrachtung abgesehen. Material darüber ist im Jn in den Abhandlungen über die schottischen und irischen Einnahmen und Ausgaben enthalten, S. 356 bzw. 395; ferner in den Schuldenverzeichnissen des G.R.

sammlungen[1]) im wesentlichen verschiedene Parlamentsberichte aus dem 19. Jahrhundert zugrunde liegen. Die Einteilung der Staatsschulden und ihre Nomenklatur, wie sie das Schuldenverzeichnis des Goderich Return (Beilage 1 u. 2) und die Nettobudgets des Income and Expenditure Return aufweisen, ist im wesentlichen auch hier beibehalten. Man könnte entgegenhalten: historisches Arbeiten setze ein Handhaben der in der Vergangenheit geprägten Begriffe voraus; an die Geschichte moderne Massstäbe anlegen, bedeute ein Hineintragen fremder Begriffe in das zu Erkennende, sei historisch-methodologisch nicht einwandfrei. Dagegen sei man vollkommen berechtigt, Begriffe zu verwenden, wofern sie sich auf induktivem Wege aus dem historischen Material ergäben. Ein derartiges Vorgehen ist in unserem Fall technisch unmöglich schon allein wegen der fehlenden Quellen der verschiedenen Staatskassen usw. Aus dem Studium der Gesetzessammlungen und anderer älterer Werke ergibt sich aber sozusagen post festum eine Rechtfertigung der in den modernen Berichten angewandten Schuldeneinteilung, freilich nur materiell. Man kannte wohl, wie mir scheint, den S i n n, aber noch nicht alle jene B e z e i c h n u n g e n der verschiedenen Schuldtypen, wie sie diesen Berichten und der modernen Wissenschaft überhaupt geläufig sind. Erst eine Feststellung, wann zum erstenmal Worte wie Funded Debt, Unfunded Debt, Permanent Annuities usw. in der Literatur, im wirtschaftlichen und politischen Leben auftreten, könnte über die Entstehung dieser Ausdrücke Klarheit schaffen[2]).

In dem Abschnitt, der dem jeweiligen Typus gewidmet ist, soll gewöhnlich eine Gliederung in einen allgemeinen und einen spezielleren Teil erfolgen. Der allgemeine Teil wird Hauptmerkmale des Typus, eventuell dessen Unterarten, Fragen der Nomenklatur, seine Stellung im Schuldenverzeichnis und Nettobudget behandeln. Im speziellen Teil folgt Betrachtung konkreter Schuldarten eventuell im Rahmen politischer und wirtschaftlicher Ereignisse, unter Umständen der Vergleich ihrer Eigenschaften mit Merkmalen des festgelegten allgemeinen Typus und die Frage der zahlenmässigen Entwicklung dieser Schuldart.

Eigenschaften der verschiedenen Schuldarten, die sich infolge ihrer Allgemeinheit nicht als Grundlage einer Einteilung der Typen eignen, finden im zweiten Teil ihre für die verschiedensten Schuldformen gemeinsame Würdigung.

Versuchen wir zunächst mit einem Blick auf das Schuldenverzeichnis des G.R. (Beilage 1 u. 2) uns über die darin angegebene Einteilung der Staatsschulden klar zu werden. Es sind dort zwei grosse Abteilungen vorhanden:

1. Nicht zurückgekaufte[3]) Kapitalien der fundierten und unfundierten Schuld („Unredeemed Capitals of the Funded and Unfunded Debt . . .").

2. Lasten für Zins und Verwaltung der fundierten und unfundierten Schuld („Charge for Interest & c., of the Funded and Unfunded Debt . . .").

ad 1. Aus dem Wort „nicht zurückgekaufte Kapitalien" können wir folgende

---

[1]) Diese „Statutes" sind infolge ihrer Ausführlichkeit, man kann sagen Weitschweifigkeit, ein vorzügliches Mittel, in Einzelheiten einzuführen. Einer eventuellen Gefahr, Seiendes mit Seinsollendem zu verwechseln, wird dadurch teilweise abgeholfen, dass in den Randbemerkungen auf spätere das betreffende Gesetz ändernde Parlamentsakte hingewiesen wird. Die Statutes at large begnügen sich bisweilen allerdings lediglich mit einer Aneinanderreihung der Randbemerkungen.

[2]) Ueber diese Fragen und namentlich eine gewisse Unklarheit der englischen Nomenklatur erfolgen im ersten Teil am einschlägigen Orte entsprechende Bemerkungen.

[3]) Die Worte „Rückkauf", „Zurückkaufen" (redeem. redeemable), „Rückkaufbarkeit", „Rückkaufsrecht" werden in der englischen Terminologie im Sinne von Rückzahlung, zu der der Schuldner unabhängig vom Willen des Gläubigers berechtigt ist, angewandt; man versteht darunter nicht Rückkauf am Markte.

Schlüsse ziehen: Es sind hier Kapitalien geschuldet im Gegensatz zu blossem Zinsenbezug; die Rückzahlung dieser Kapitalien hat sich das Parlament vorbehalten, so dass neben dem Rückkauf am Markte die Kündigung zum Nennwert seitens der Regierung mit Genehmigung des Parlaments möglich ist. Es handelt sich um redeemable debts, rückkaufbare Schulden. Doch ist hier weiter zu unterscheiden zwischen Schulden:

a) bei denen das Rückkaufsrecht, d. h. die Möglichkeit, dieselben zurückzuzahlen, ausschliesslich vom Willen des Schuldners, des englischen Staates, abhängt. Möglich ist eine Beschränkung dahingehend, dass nicht vor einem gewissen Zeitpunkt und nicht unter einer gewissen Summe zurückgezahlt werden kann. Wirtschaftlich wird dieser Typus ermöglicht durch d a u e r n d e Bereitstellung von Einnahmequellen. Das ist die Anleiheform der sog. permanent annuities, der tilgungsfreien, von seiten des Staates jedoch rückzahlbaren Rentenschulden. Diese sog. „permanenten Annuitäten" kann man wieder einteilen in Schulden an gewisse vom Staate privilegierte Gesellschaften (Bank von England, Ostindische Kompagnie, Südseegesellschaft): inkorporierte Staatsschulden und in nicht inkorporierte Staatsschulden: z. B. 6%ige Annuitäten[1]).

b) Schulden, bei denen der Staat die Verpflichtung übernommen hat, für ihre Rückzahlung innerhalb einer gewissen Zeit zu sorgen; es besteht hier eine Rückkaufspflicht:

α) sei es, dass die bereitgestellten Einnahmequellen für eine längere, jedoch begrenzte Zeit — z. B. 32 Jahre — zur Verfügung stehen, und dadurch indirekt eine Einlösungspflicht besteht. Derartige Anleihen finden sich ebenfalls unter den Titeln der nicht inkorporierten permanenten Annuitäten. Ich nenne sie rückzahlungspflichtige, fundierte Schulden;

β) sei es, dass direkt Verpflichtung zu einem bestimmten, k ü r z e r e n Zeitpunkt heimzuzahlen vorliegt, oder dass wie im Fall α) implizite durch Bereitstellung von Einnahmequellen jedoch für kürzere Zeit indirekt eine Einlösungspflicht besteht: „Anleihen in Antizipation von Abgaben usw.", „Antizipationsschulden";

γ) dass die Schulden j e d e r z e i t auf Verlangen des Gläubigers einlösbar sind: Exchequer Bills (Schatzkammerscheine).

Gemäss der weiteren Einteilung des ersten Hauptabschnittes in „Fundierte" und „Unfundierte Schuld"[2]) gehören 1 a und b α zur fundierten Schuld, 1 b β und γ zur unfundierten Schuld.

ad 2. Es finden sich hier Posten, die die jeweiligen Zins- und eventuell Tilgungslasten sowie die aus Verwaltungskosten aufgelaufenen Schulden aufweisen.

In der ersten Unterabteilung des zweiten Hauptabschnittes „Fundierte Schuld" unter dem Titel „Zins aus nicht zurückgekauftem Kapital", „Interest of unredeemed Capital" sehen wir als Sammelposten die Schuld aus Zinsen der redeemable debt mit Ausnahme der unfundierten Schuld; der Titel „Lebens- und andere Annuitäten", „Life and other annuities" enthält den jeweils geschuldeten Jahresbetrag, die Annuitäten der Lebens- und Zeitrenten. Das Kapital dieser Schuldform wird infolge ihrer Struktur nicht als geschuldet angesehen, die entsprechenden Summen sind infolgedessen auch nicht im erwähnten ersten Haupt-

[1]) Darunter versteht man hier eine 6%ige ewige Rente, deren Gläubiger nicht zu einer Gesellschaft zusammengefasst sind.

[2]) Definition der fundierten und unfundierten Schuld S. 32 bzw. 10.

abschnitt des Schuldenverzeichnisses enthalten. Wir haben hier die irredeemable debt oder irredeemable annuities[1]) vor uns, d. h. der Schuldner hat kein Recht, die Schulden ohne Einwilligung des Gläubigers zurückzuzahlen[2]). Gemäss der Einteilung des Schuldverzeichnisses sind auch sie fundierte Schulden.

In der mit „Unfundierte Schuld", „unfunded debt" bezeichneten Unterabteilung des zweiten Hauptabschnittes des Schuldenverzeichnisses finden sich die rückständigen Zinsbeträge aus den wichtigsten Formen der unfundierten Schuld.

[1]) Der Ausdruck irredeemable debt wird bereits bei Grellier und Hamilton gebraucht. Ph. (S. 75) sieht das unterscheidende Merkmal von red. und irr. ann. nicht in einem Recht, sondern in einer Verpflichtung: bei den ersteren schulde der Staat ein Kapital und eine jährliche Rente, sei aber nur zur Zahlung der Rente verpflichtet; bei den letzteren schulde er nur eine jährliche Rente für eine gewisse Zeit. Materiell ist das alles richtig; denn unter red. ann. versteht Ph. die tilgungsfreien Rentenschulden, die permanent annuities, unter irr. ann. die Zeit- und Lebensrenten, und die beiden Schuldformen unterscheiden sich in dieser Weise. Aber formal ist seine Begriffsbestimmung der red. und irr. ann. verfehlt:

1. Rein philologisch betrachtet: die beiden Worte redeemable und irredeemable drücken eine Fähigkeit, ein Recht zum Rückkauf, d. h. zur Rückzahlung aus; keineswegs sind sie auf verschieden geartete Rückzahlungs p f l i c h t e n abgestellt. Das ist aber der Standpunkt von Ph.

2. Vom systematischen Standpunkt: die Ph.sche Begriffsbestimmung hat zur Folge, dass einer der Ausdrücke redeemable debt und red. ann. überflüssig ist, oder dass die beiden überhaupt ganz verschiedene, weder unter- noch übergeordnete Kategorien ausdrücken. Logisch soll aber der erstere Begriff dem letzteren übergeordnet sein. Nur wenn man als Kriterium die Verschiedenheit im Recht der Rückzahlung ansieht, können die beiden Begriffe redeemable und irredeemable als Grundlage für eine Einteilung der gesamten englischen Staatsschulden verwandt werden; andernfalls spielen sie nur eine untergeordnete systematische Rolle. Die englischen Staatsschulden kann man eben einteilen in solche, bei denen der Staat das Kapital irgendwie und irgendwann zurückbezahlen k a n n, die redeemable debts — eine Unterart davon sind die red. ann. — und in solche, bei denen er es n i c h t k a n n: die irredeemable debts. Die Merkmale, die Ph. als Unterschied zwischen irr. und red. ann. materiell betrachtet richtig festgelegt, können auf irredeemable und redeemable d e b t s nicht angewandt werden. Man kann die gesamten englischen Staatsschulden nicht danach einteilen, ob der Staat ein Kapital und eine jährliche Rente schuldet und das Kapital nicht zurückbezahlt zu werden braucht, oder ob er nur eine Rente schuldet. Das ist ein Einteilungsmerkmal, das nur auf einen Kreis von Schulden anwendbar ist.

3. Gegenüber der Darstellung in den Parlamentsberichten: Wir haben bereits früher (S. 6 und 7) die Ableitung unserer Begriffe aus der Einteilung des Schuldenverzeichnisses kennengelernt. In der zahlenmässigen Darstellung der grossen Konsolidierung und Fundierung von Staatsschulden durch die Südseekompagnie 1720 (im J$_{II}$ S. 523) werden sie in der Weise verwandt, dass unter der redeemable debt neben den erst nach längerer Zeit rückzahlbaren und rückzahlungspflichtigen fundierten Schulden auch unfundierte Schulden stehen. Diese Schulden konnten damals durch die an Stelle des öffentlichen Schuldners getretene Südseekompagnie ohne weiteres zurückgezahlt werden; dagegen war zur Rückzahlung der irr. ann. seitens der Südseekompagnie die Einwilligung des jeweiligen Gläubigers notwendig.

Wenn wir u n s e r e Auffassung zugrunde legen, so ergibt sich die Unterscheidung von red. und irr. ann. nach der Art des Rückzahlungs r e c h t s. Es fallen dann unter die red. ann. nicht nur die permanent annuities, die tilgungsfreien Rentenschulden: Schulden, bei denen der Staat lediglich ein Rückkaufs r e c h t hat, sondern auch fundierte Schulden, wo zum Rückkaufsrecht noch eine Rückkaufs p f l i c h t gehört (Typus 1 b *α*, S. 165). Wie wir wissen, sind im Schuldenverzeichnis unter den Titeln der nicht inkorporierten fundierten Schulden neben den tilgungsfreien durch den Staat kündbaren Rentenschulden auch diese letzteren enthalten, z. B. unter den 6%igen Annuitäten.

Aus unseren bisherigen Betrachtungen ergibt sich, dass der Begriff annuity, Annuität, in der englischen und auch französischen Wissenschaft im weiteren Sinne als in der deutschen gebraucht wird. Man kann damit jede Art der fundierten Schuld u n d die für sie getätigte Jahreszahlung bezeichnen — nicht nur die Zeitrenten. Daraus folgt aber auch die Mehrdeutigkeit dieses Begriffes und die Notwendigkeit der Hinzufügung eines erklärenden Adjektives.

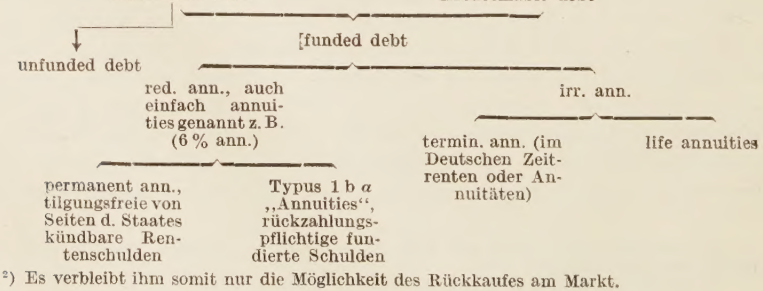

[2]) Es verbleibt ihm somit nur die Möglichkeit des Rückkaufes am Markt.

Die Schuldenverzeichnisse liegen vom Jahre 1691 ab vor und bleiben während der ganzen von der Untersuchung umfassten Zeit unverändert. Auch die vom Jahre 1688 ab bearbeiteten Nettobudgets weisen hinsichtlich der öffentlichen Schuld die eben besprochenen Einteilungsgrundsätze auf. Gerade in diesen Budgets sind auch die verschiedenen Unterarten der einzelnen Typen noch spezialisierter verzeichnet. Dies gibt uns weitere Anhaltspunkte für die Nomenklatur.

Im wesentlichen auf Grund dieser beiden Quellen ergibt sich folgendes Einteilungsschema der Staatsschulden[1]).

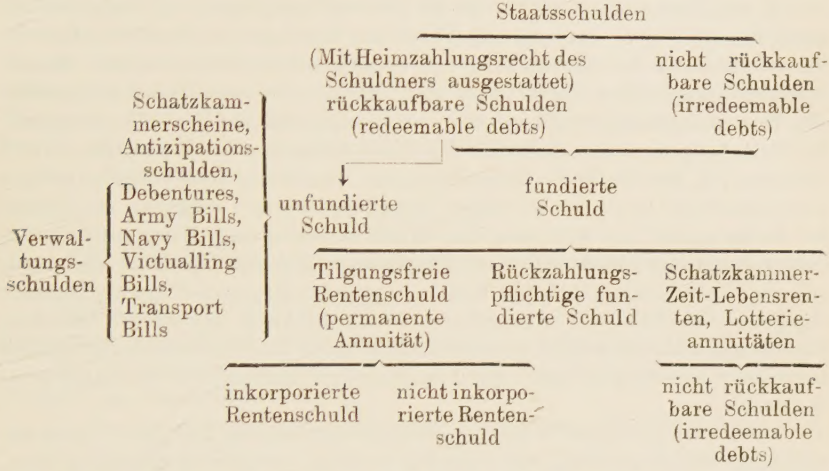

Die Einteilung in rückkaufbare und nicht rückkaufbare Schulden ist formal wichtig; materiell ist dagegen der Unterschied zwischen der fundierten und der unfundierten Schuld bedeutsam; er soll daher im ersten Teil unserer Darlegungen das oberste Einteilungsprinzip bilden.

Staatsschulden sollen im folgenden immer alle jene Schulden bedeuten, für deren Lasten das Parlament die Verantwortung übernimmt:

1. durch Bewilligung der für ihre Sicherheit und ihren Dienst notwendigen Einnahmequellen;

2. unter Umständen noch durch Zustimmung zu dem Akt der Schuldaufnahme selbst: Kreditklausel (parlamentarisch bewilligte Staatsschulden im engeren Sinne).

Nur bei Vorliegen dieser beiden Merkmale handelt es sich um freiwilligen ö f f e n t l i c h e n Kredit.

Die beiden erwähnten Returns genügen im wesentlichen zur Erfassung der Staatsschulden von 1688 an, was Quantität und Qualität anbetrifft. Doch ist folgendes zu berücksichtigen:

[1]) Für die Staatsschulden vor 1688 bzw. 1691 kann das von uns angewandte Einteilungsschema aufrecht erhalten bleiben. Im übrigen entstehen erst von 1693 und 1694 ab jene Schuldformen, die für den modernen öffentlichen Kredit kennzeichnend sind; das ist auch der Grund, warum das Schuldenverzeichnis im wesentlichen (siehe Beilage 1!) erst mit dieser Zeit beginnt. Seit Wilhelm III. und der Königin Anna wurden ferner sog. Balanced Annual Accounts of the Public Income and Expenditure of Great Britain ausgearbeitet; von damals ab wurden auch durch Gesetze von 2 W & M st 2 c. 11 bis 12 Anne c. 3 sog. Commissioners of Public Accounts, Rechnungskommissäre, ernannt. Die Accounts bilden wohl die Grundlage der Nettobudgets des Jı. Man sieht also, wie der Beginn dieser Budgets auch ein materiell bedeutsames Moment, die Festlegung einer gewissen von Zeit zu Zeit durch Gesetz in die Wege geleiteten Rechnungskontrolle, andeutet.

1. Aus der Tatsache der Netto budgets ergibt sich die Möglichkeit eines Vorwegabzugs der mit dem Aufbringen der Anleihen verbundenen Unkosten, so dass unter Umständen der tatsächliche Schuldenbetrag grösser ist als die im Budget verzeichnete Einnahme: eine Tatsache, die namentlich für die unfundierte Schuld zu berücksichtigen ist. Sie erklärt auch die Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Schuldenbestand, wie ihn das Schuldenverzeichnis aufweist, und den Summen, die durch Subtraktion der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Nettobudgets errechnet wurden.

2. Die Nettobudgets stellen nur die Ein- und Ausgänge in die Staatszentralkasse, den Exchequer, dar, und damit auch nur Vorgänge des öffentlichen Kredits, die von hier aus den Anstoss erhielten. Schulden verschiedener anderer Staatsbehörden (Army Office, Navy Office usw.), die sich im wesentlichen gelegentlich der Verwaltungstätigkeit dieser Aemter ergaben, sind auf der Einnahmenseite des Nettobudgets nicht ersichtlich. Aus einer Aeusserung bei Philippovich entnehme ich, dass die für die Rückzahlung und Verzinsung dieser Schulden nötigen Ausgaben direkt unter den jeweiligen Nettobudgetposten: Ausgaben des Heeres, des Feldzeugamts und wohl auch der Marine zu finden sind. Einen gewissen Anhaltspunkt in dieser Richtung geben diese Posten selbst; denn hier sind regelmässig unter der Bezeichnung „Including balance of tallies undisposed of" gewisse Summen angegeben, die wohl eine wenigstens teilweise Deckung der bei den einzelnen Verwaltungsbehörden aufgelaufenen Schulden darstellen. Im Schuldenverzeichnis sind diese Verwaltungsschulden mit Ausnahme der Marinescheine überhaupt nicht vertreten[1]).

Da es aber im folgenden nicht notwendig sein wird, das Problem der genauen zahlenmässigen Feststellung der Schulden in einem gewissen Zeitpunkt zu lösen, so sind die Mängel des Schuldenverzeichnisses und des Nettobudgets für uns wenig relevant. Im übrigen können unter Umständen die anderen erwähnten Quellen dazu dienen, etwaige Fehler zu erkennen und die Darstellung zu vervollständigen.

I. Teil.

Die Typen.

1. Hauptabschnitt.

Die unfundierte Schuld.

Als unfundierte Schuld (S. 7, 1 b β und γ) definieren wir: rückzahlbare und mit einer Rückzahlungspflicht innerhalb einer bestimmten kürzeren Zeit oder sofort auf Verlangen des Gläubigers ausgestattete Schulden: somit jedenfalls

[1]) Der Beweis hierfür ergibt sich aus folgendem: Als eventuell die Verwaltungsschulden umfassend käme im Schuldenverzeichnis allein der Titel „Loans in anticipation of duties &c." in Betracht. Die Differenz zwischen diesen Posten unter den Einnahmen und Ausgaben des Nettobudgets stimmt einigermassen (Schuldenverzeichnis und Nettobudget sind eventuell nicht für den gleichen Zeitpunkt errechnet!) mit den jeweiligen Veränderungen des gleichnamigen Postens im Schuldenverzeichnis überein. Wir wissen bereits, dass dieser Nettobudgetposten die Verwaltungsschulden nicht enthält. Somit gilt dies auch für den entsprechenden Posten im Schuldenverzeichnis. Ein Beispiel bietet die Fundierung in den Südseestock von 1710; wir finden aus diesem Anlass etwa $7^1/_2$ Millionen Pfund Verwaltungsschulden im Budget unter den Ausgaben für Armee, Marine und Feldzeugamt. Die Ausgaben und Einnahmen aus der öffentlichen Schuld enthalten diesen Betrag nicht; daher auch nicht das Schuldenverzeichnis.

redeemable debt, rückkaufbare Schulden in diesem spezifischen Sinne. Der materielle Sinn dieser Begriffsbestimmung wird uns im Verlauf der späteren Darstellung klar werden, ebenso der Unterschied gegenüber der fundierten Schuld[1]).

Die unfundierte Schuld soll hier an erster Stelle betrachtet werden, weil sie die früheste Form der englischen Staatsschuld überhaupt ist; sie trat bereits vor dem Jahre 1689 auf, dem Geburtsjahr der eigentlichen englischen öffentlichen Schuld in dem Sinne, dass eventuell die folgende oder weitere Generationen die durch die Ausgaben der früheren bewirkten Lasten übernehmen, eben der „Fundierten Schuld". Auch rein zahlenmässig betrachtet bildet die unfundierte Schuld bis in die letzten Jahre der Regierung der Königin Anna — also zu einer Zeit, wo die uns interessierenden neuen Grundsätze des öffentlichen Kredits sich bereits Bahn gebrochen hatten — den grösseren Teil der englischen Staatsschulden (siehe Beilage 1 u. 2). Der Ausdruck „unfunded debt" scheint Ende des 18. oder zu Beginn des 19. Jahrhunderts zuerst gebraucht worden zu sein[2]).

1. Kapitel.

Die Antizipationsschulden (loans in anticipation of duties).

Vorbemerkung[3]): Es handelt sich hier um eine unfundierte Schuld, die in kürzerer Zeit, im Maximum in einigen Jahren zurückzuzahlen ist (S. 7, b β).

Die Antizipationsschulden sind in quantitativer, aber auch in qualitativer Hinsicht von Bedeutung:

1. Sie stellen die erste Form des freiwilligen öffentlichen Kredits überhaupt dar.

2. Ausserdem gehören zu ihnen auch Schulden, für die lediglich das königliche Privateigentum haftete: Privatschulden des Königs; es bietet sich uns gerade bei diesen letzteren die Möglichkeit, den Gedanken von der ewigen Existenz des öffentlichen Schuldners[4]) in Parallele mit einem Hinübergleiten politischer Macht von der Krone auf die Volksvertretung zu verfolgen: wer für Schulden verantwortlich ist, sucht auch die Selbstbestimmung über diese Schulden zu erlangen. Was bei der fundierten Schuld bereits vollendete Tatsache ist, die parlamentarische Bewilligung, zeigt sich hier noch im Werden.

Aus dem in der Einleitung (S. 4 u. 5) ersichtlichen Verhältnis der verschiedenen Arten von Einnahmequellen, insbesondere der Verminderung der erblichen Einnahmen, ergeben sich folgende Tendenzen hinsichtlich der Kreditvorgänge unter den letzten Stuarts und insbesondere unter Wilhelm III.:

1. Als Sicherheit für Darlehen an die Krone dienten immer mehr die parlamentarisch bewilligten lebenslänglichen oder zeitlich beschränkten Einnahmequellen.

2. Die eigentliche ordinary revenue, die erblichen Einnahmen, konnten als Kreditunterlage keine wesentliche Rolle mehr spielen.

---

[1]) Siehe darüber Teil II, § 1.

[2]) In der benutzten Literatur erscheint das Wort „funded debt" und „unfunded debt" zuerst im Werk von Hamilton, wohl einem der ersten englischen Werke, das die Grundsätze des öffentlichen Kredits in modernerer Systematik bringt. (S. 83: „The whole debt, funded and unfunded at the end of this reign ...")

[3]) Der Ausdruck „Loans in anticipation of duties" taucht erst in den modernen Parlamentsberichten auf. Hamilton spricht lediglich von Anleihen, die dadurch aufgebracht wurden, dass man Steuern für einige Jahre auferlegte und ihr Ergebnis an die Darlehensgeber zur Sicherung von Kapital und Zins verpfändete; dasselbe ergibt sich aus den Statutes usw.

[4]) Siehe G.R. Nr. 17 u. 18! 8 Henry c. 6 aus dem Jahre 1492 scheint den ersten Fall einer Haftung des Parlaments für die Schulden der Krone darzustellen.

3. Man gab Darlehen an den König nicht mehr so häufig ohne irgendwelche Verantwortung des Parlaments. War dies dennoch der Fall, so suchten die Gläubiger sich unter Umständen durch reale Sicherheiten vor Schaden zu bewahren.

Die im folgenden zitierten Mitteilungen des G.R. scheinen mir diese Ansicht zu bestätigen.

Wenden wir uns gleich zu 3.: den Privatschulden des Königs. Sie stehen ausserhalb des von uns aufgestellten Typenschemas der Staatsschulden, kommen daher, soweit sie nicht Antizipationsschulden sind, in einem besonderen Exkurs zur Darstellung. Da sie in stärkerem Grade vor der uns interessierenden Periode vorhanden waren, so fällt dieser Abschnitt auch historisch teilweise aus dem Rahmen unserer Betrachtungen heraus.

Exkurs: Privatschulden des Königs.

Man kann hier Schulden mit personaler und realer Sicherheit unterscheiden.

Schulden ohne Verpfändung irgendwelcher realen Werte ging der König von altersher durch Uebergabe gewisser Urkunden, Privy Seal und Letters Patent, ein; die ersteren sind Mitte des 16. Jahrhunderts, die letzteren Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar[1]).

Diese Arten der Schuldaufnahme wurden nach dem Return Nr. 366/1869 S. 509 seit der Restauration vollkommen aufgegeben. Der Return berichtet, dass wahrscheinlich das letzte Beispiel der Aufnahme eines grösseren Betrages vermittels derartiger Schuldurkunden aus dem Anfang der Regierung Jakobs I. im Jahre 1604 datiere. Er bringt auch ein Muster eines derartigen Privy Seal zur Darstellung (Beilage 3). Es handelt sich hier um Verpflichtungen des Königs, die geliehenen Summen zu einem bestimmten Termin zurückzuzahlen, wofür er sein „noch nie gebrochenes Wort" verpfändet und sich und seine Nachfolger bindet. Die Schuldurkunde enthielt kein Zinsversprechen, ebensowenig die Angabe eines Fonds, aus welchem die Schuld bezahlt werden sollte. Ihre Unterbringung geschah entweder durch Errichtung von Schuldurkunden bei einzelnen Gelegenheiten oder durch Versendung an angesehene Leute über das ganze Land. Einlösung erfolgte am Fälligkeitstage durch Präsentation beim Exchequer[2]). Letters Patents wurden auch zur Anerkennung einer bereits bestehenden Schuld benutzt. So stellte z. B. Karl II. 1672 den von ihm hintergangenen Bankiers Letters Patents zur Anerkennung der Rentenschuld aus[3]). Die Behauptung Philippovichs, dass die Form, in welcher die Krone Schulden aufzunehmen pflege, im 17. Jahrhundert regelmässig in der Uebergabe der erwähnten Schuldverschreibungen bestand, widerspricht dem oben zitierten Income and Expenditure Return. Auch der Goderich Return erwähnt diese Schuldform als einen älteren Anleihetypus, indem er Beispiele aus der Zeit Heinrichs VIII. und Edwards I. anführt.

Doch begnügten sich die Gläubiger des Königs nicht immer mit derartigen Urkunden, sondern verlangten eine konkretere Sicherheit.

Der Fall, dass königliches Privatvermögen, z. B. die Hausjuwelen, als Sicherheit dienten, scheint in der Zeit nach der Restauration nicht mehr vorgekommen zu sein. Häufiger ereignete sich dies nach dem Goderich Return, der eine genaue

[1]) Siehe G.R. Nr. 8 u. 9.
[2]) Entnommen aus Ph. S. 27/28.
[3]) Siehe Teil I, Hauptabschnitt 1, § 4, 3.

Beschreibung eines derartigen Vorganges gibt, während der Regierung Heinrichs VI.[1]). Dieser Parlamentsbericht bringt auch eine genaue Beschreibung eines derartigen Vorganges.

König Heinrich III. gab seinem Gläubiger Grafen Richard von Cornwall dadurch Sicherheiten, dass er die Juden Englands („Judaeos nostros") zwang, an den Grafen die von ihm geschuldeten 3000 marks sterling zu bezahlen und sie dem Grafen mit ihrem Gut und Leben („by their chattels and bodies") hafteten. Mit der Vertreibung der Juden im 18. Regierungsjahr Eduards I. war es auch mit der Einräumung derartiger Sicherheiten vorbei[2]).

Einen Fall, bei dem ebenfalls Privatpersonen für die Schulden des Königs bürgten, stellt die sogenannte „Farmers' Debt[3])" König Karls I. dar. Karl empfing einerseits Darlehen von seinen Pächtern der Zölle (farmers), wofür ihnen die Erträgnisse der Zölle als Sicherheit dienten — Antizipationsschuld —, anderseits mussten die Pächter wiederum für die dem König von Dritten geliehenen Gelder haften — Bürgschaft. Den Pächtern wurde als Entgelt eine Verlängerung der Pachtzeit um 3 oder 4 Jahre und der übliche Zins zugebilligt.

Allen derartigen Anleihen lag bis zur Zeit Jakobs I. gewöhnlich keine Verzinsung zugrunde; das änderte sich von der Regierung dieses ersten Stuarts ab, wenigstens hinsichtlich der Schuld mit personaler Haftung.[4])

Nach dem Income and Expenditure Return wurde seit der Restauration die früher allgemein übliche Praxis der Anleihen durch Privy Seal fallen gelassen zugunsten der Antizipation der verschiedenen Einnahmequellen. Ausserdem griff man zu Zinsfestsetzungen für die geschuldeten Summen. Damit beginnt allmählich das Parlament in Schuldenangelegenheiten ein Faktor zu werden, mit dem zu rechnen ist. Wir sind nunmehr wieder bei unserem Ausgangspunkt, den Antizipationsschulden angelangt.

Zu Kapitel 1: Die Antizipationsschulden.

§ 1. Begriffliches.

Im Zusammenhang mit der Frage der Antizipationsschulden sind zunächst formale Betrachtungen nötig.

Was bedeutet Antizipation staatlicher Einnahmen? Ich möchte ganz allgemein sagen: jede Verwertung einer in der Zukunft zu erwartenden Einnahmequelle. Diese Verwertung kann bestehen:

1. darin, dass staatliche Forderungen (Zölle, Steuern) von seiten des ursprünglichen Schuldners oder eines Dritten unter Abzug eines Diskonts noch vor der

[1]) Siehe G.R. Nr. 10.

[2]) Siehe G.R. Nr. 6: Rex omnibus &c. Noveritis nos mutuo accepisse a dilecto fratre et fideli nostro R. Comite Cornubiae, quinq. millia marcarum sterlingorum novorum & integrorum, ad quorum solutionem assignavimus & traditimus ei omnes Judaeos nostros Angliae. Assignavimus etiam & obligavimus eosdem Judaeos praedicto Comiti, ad solutionem trium millium marcarum in quibus nobis tenebantur de tallagio eidem Comiti faciendo in hunc modum, Vindelicet, &c. — T. Rege apud Westmon. XXIII die Febr. anno &c. XXXIX.

[3]) Der G.R. bringt in Nr. 20 eine ausführliche Schilderung der Entwicklung dieser Schuld. Nach der Absetzung König Karls I. wurde das System der Verpachtung der Steuern aufgegeben, die Regierung stellte die Zahlungen an die Gläubiger ein. Viele der letzteren hielten sich an die Steuerpächter. Armut und Schuldknechtschaft in diesen Kreisen war die Folge. Unter Karl II. wurde die Bezahlung der Gläubiger Karls I. in Angriff genommen und damit erfuhr diese Angelegenheit, wenn auch nach mancherlei Verhandlungen, eine erträgliche Regelung. Man übergab die Einziehung der Zölle wieder an die früheren Pächter und zahlte ihnen £ 200 000 in fünf Jahresraten von £ 40 000 aus den Erträgnissen der Zölle.

[4]) Siehe G.R. Nr. 11 u. 12.

Fälligkeit erfüllt werden. In derselben Art und Weise kann auch das Ergebnis von ausserordentlichen Einnahmen, z. B. einer Anleihe vorweggenommen werden;

2. in der Veräusserung des ganzen oder teilweisen mutmasslichen Ertrages der betreffenden Einnahmequellen durch den Staat an einen Dritten;

3. darin, dass die Einnahmen einem Dritten als Sicherheit oder sogar als Quelle endgültiger Befriedigung für die Erfüllung einer Verpflichtung des Staates gegenüber diesem Dritten dienen, entweder dadurch, dass sie n a c h Entstehung der Schuld diese Funktionen erhalten oder dass sie eine Voraussetzung für die Eingehung dieser staatlichen Verpflichtungen sind.

Nur im Fall 3. liegen Staatsschulden (Verwaltungs- oder Finanzschulden) vor, daher sind auch nur die Vorgänge unter 3. als Vorgänge des öffentlichen Kredits anzusehen.

Beispiele der unter 1. bezeichneten Art lassen sich ebenfalls nachweisen. So berichtet der G.R., dass man während des Commonwealth[1]) und häufiger nach der Restauration sich Geld durch Diskontieren des Steueraufkommens vor Fälligkeit verschafft habe. Durch 12 Chas. 2 c. 4 von 1660, das das Tonnen- und Pfundgeld (einen von alter Zeit herrührenden Einfuhrzoll) genehmigte, wurde die Einfuhr von Wein mit einem zusätzlichen Zoll belastet. Dieser war innerhalb 9 Monaten nach der Einfuhr zahlbar. Eine Bestimmung hiezu lautete: „Wenn der Importeur sofort bei der Einfuhr in barem Gelde bezahlt, darf er Zinsen zu 10 % jährlich abziehen."

Die für u n s in Betracht kommenden Vorgänge unter 3. lassen sich nun weiter scheiden. Die staatliche Verpflichtung kann beruhen:

a) auf einem Darlehen des Dritten an den Staat: Antizipationsdarlehen;

b) auf der Umwandlung einer staatlichen Verpflichtung in eine solche anderer Art. Beispiel: Uebergabe von eventuell übertragbaren Anweisungen auf Zahlung aus einer bestimmten Einnahmequelle des Angewiesenen an Stelle der Ausgabe von Schuldverschreibungen oder der Barzahlungen.

Die staatlichen Verpflichtungen in Fall a) und b) sind Antizipationsschulden[2]). Nun wird aber dieser Begriff in dem von uns aufgestellten auf die Nomenklatur der Parlamentsberichte zurückgehenden Typenschema in etwas engerem Sinne, als „Loans in anticipation of duties &c." gebraucht und dieser Sinn soll auch im folgenden zugrunde gelegt werden[3]).

§ 2. Die Tallies und ihre Geschichte.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Die Gepflogenheit der Antizipation staatlicher Einnahmen oder königlicher Privateinkünfte ist sehr alt. Daher können auch die Antizipationsdarlehen (3 a) und die unter 3 b erwähnte Schuldform auf eine lange Geschichte zurücksehen.

---

[1]) Während der Tagung des langen Parlaments ging dies sogar soweit, dass es zum Mittel der Antizipation griff, um sich Geld ohne die für den Gesetzgebungsakt notwendige Zustimmung des Königs zu verschaffen. Nachdem das Parlament die Waffen gegen König Karl I. ergriffen hatte, erliess es am 1. August 1642 eine „Ordinance" folgenden Inhalts: Eine Pfund- und Tonnengeldbill hätte die Zustimmung des Hauses erhalten. Es fehle jedoch die königliche Sanktion (Royal assent). Alle Untertanen, die f r e i w i l l i g alle die Summen auf dem Wege des Darlehens vorschiessen würden, die sie im Falle der Gesetzwerdung der betreffenden Bill hätten bezahlen müssen, würden dem Commonwealth einen guten Dienst erweisen; überdies hätten sie das Recht 15 % vorweg abzuziehen, siehe G.R. Nr. 19.

[2]) Den Antizipationsschulden, die sich als Privatschulden des Königs darstellen, liegen analog königliche Privateinnahmen zugrunde.

[3]) Unter die Antizipationsschulden im weiteren Sinne fallen auch die Exchequer Bills.

Die Antizipationspraxis scheint, wenigstens was die Form 3 a anbetrifft, mit der Errichtung des Exchequer bald nach der normannischen Eroberung in England Eingang gefunden zu haben. Da damals die Tallies oder Kerbhölzer die einzigen Urkunden waren, wodurch der Empfang von Geld in der englischen Staatszentralkasse bestätigt wurde, dienten sie auch als Legitimation bei der Rückzahlung von Anleihen, und zwar in der Form der Tallies of sol.

Man unterscheidet zwei Arten von Tallies:

1. Tallies of sol.
2. Tallies of pro.

Ueber diese Tallies gibt Madox in seiner Geschichte des Exchequer Auskunft[1]). Diese Urkunden bestanden aus rechteckigen, biegsamen Holzstäben von höchstens 5 Fuss (?) Länge und 1 Zoll (inch) Dicke; sie waren in zwei Teile gespalten. Zusammengefügt ergaben die beiden Teile die auf einer Seite[2]) des Stabes in bestimmten festgelegten Zeichen eingekerbte Summe. Die beiden an diese Seite anstossenden Flächen enthielten in Buchstaben die eingezahlte oder geschuldete Summe, den Namen des Zahlers bzw. Schuldners usw. Die eine Hälfte des Tally behielt derjenige, der die Zahlungen an die Schatzkammer oder andere Behörden leistete; die dazu passende Hälfte, das Countertally oder Counterfoil wurde in der Schatzkammer aufbewahrt. Diese Tally-Hälften dienten im Kontrollorgan der Finanzverwaltung, dem oberen Exchequer, zur Entlastung der Schuldner, die ihre Zahlungspflicht erfüllt hatten, und der verschiedenen Einnehmerämter, sobald ihre Steuereinnahmen in der Staatszentralkasse abgeliefert waren[3]). Von der normannischen Finanzverwaltung hatten die Jahrhunderte manches hinweggefegt, aber die Tallies wurden noch unter den Stuarts, dem Oranier und dem Haus Hannover bis zum Jahre 1826 beibehalten; im Gegenteil, man erweiterte ihren Verwendungsbereich; denn sie dienten mit einer gewissen Modifikation auch als Urkunden bei der fundierten Schuld.

2. Die Tallies of sol.

Die Tallies of sol sind die ursprünglichste Form dieser Urkunden. Es waren Kerbhölzer, deren wesentliche Funktion in der Anerkennung der beim Exchequer oder bei den Sheriffs[4]) der verschiedenen Grafschaften getätigten Zahlungen und damit auch der Darlehen lag. Ihr Name rührt von der Inschrift „solutum" auf dem Kerbholz her. Sie werden auch „Tallies of acquittance", „Quittungstallies" „Anerkenntnistallies", im Hinblick auf ihre Kreditfunktion „Tallies of loan", „Anleihe-

---

[1]) Siehe G.R. Nr. 2.

[2]) Diese Behauptung des Jh scheint mir aber mit einer Abbildung eines solchen Tally (S. 339 in diesem Werk a. a. O. und ausserdem in der Encyclopaedia Britannica 11. Aufl., Bd. 26, S. 379) insofern im Widerspruch zu stehen, als aus der letzteren Einkerbungen auf den zwei gegenüberliegenden Flächen erkennbar sind. Auf der einen Seite sind die grösseren, auf der anderen die kleineren Einkerbungen entsprechend den sie repräsentierenden Beträgen angebracht.

[3]) Ueber diese Kontrolle der normannischen Finanzverwaltung und deren Organisation berichtet ausführlich der Jh S. 339 ff. und Hatschek, Verfassungsgeschichte; dieser Autor stützt sich teilweise auf den erwähnten Report.

[4]) Siehe G.R. Nr. 2. Das Gesetz 27 Edw. 1 c. 2 (1299) erwähnt folgendes: „Let the sherriffs beware, under pain of great forfeiture, that from henceforth they do make tallies of all such money as they or their officers have received by our commandment."

Die Ueberschrift eines Quittungstallys, von Madox aus einer roll des Gesetzes I Edw. II (1307) zitiert, lautet: „Cujus quidem talliae superscriptio talis est: 'contra 'Robertum de Fulham, de denariis quos 'recepit in com. Lincolniae, de arreragiis W. de Leyrton, 'unde debet acquietare executores dicti W. ad Scaccarium 'Domini Regis'."

Die Tallies wurden von Robert de Fulham an die Zahlenden ausgegeben; die letzteren konnten sich mit Hilfe dieser Urkunde im Exchequer entlasten.

tallies“[1]) genannt. Diese Tallies wurden sowohl von der Zentralkasse wie von den verschiedenen Einnehmerämtern ausgegeben[2]). Ihr Zweck für den öffentlichen oder königlichen Privatkredit bestand darin, dass sie vermöge der den Tallies überhaupt innewohnenden technischen Eigenschaften als Bestätigung des Empfangs eines Darlehens und dem Berechtigten als Legitimation für die Rückzahlung dienten. In unserer Systematik entspräche dies der Antizipationsart unter 3 a: Antizipationsdarlehen. Diese Darlehen wurden bereits seit der Gründung des Exchequers bald nach der normannischen Eroberung üblich. Der Goderich Return bringt verschiedentlich Beweise für die Existenz derartiger Schuldurkunden im 13. Jahrhundert[3]). Für Schulden, die solchen Tallies zugrunde lagen, wurden bis zur Regierung Karls II. keine Zinsen bezahlt[4]).

3. Die Tallies of pro.

Die wesentliche Funktion der tallies of pro liegt in ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel, im Gegensatz zu den als Quittung, Empfangsbestätigung dienenden Quittungstallies. Die Bezeichnung tallies of pro deutet ihre Verwendung als Zahlungsmittel an. Hinsichtlich ihrer Kreditfunktion nannte man sie „Tallies of anticipation“, auch „Tallies of assignment“, „Anticipationstallies“, „Assignationstallies“, „Tallies of fictitious loans“, „Tallies fiktiver Anleihen“. Sie stellten Anweisungen der Ausgabestelle, des Exchequer dar, der Angewiesene war der zur Rechnungslegung hinsichtlich eines Einnahmezweiges Verpflichtete, also wohl der betreffende Steuereinnehmer. Er musste an den Inhaber des Tally direkt aus den ihm unterstellten Einnahmequellen die in der Urkunde bezeichnete Summe zahlen. Die bezahlte Summe brachte dann der Steuereinnehmer bei der Ablieferung des Ergebnisses der betreffenden Steuer in der Staatszentralkasse in Abzug. Die ihm vom früheren Inhaber des Tally bei der Auszahlung des Betrages abgelieferte Tallyhälfte — das „Counterfoil“ lag in der Schatzkammer — diente dem Steuereinnehmer als Legitimation. Mit diesem Vorgang sollte anscheinend zunächst lediglich bezweckt werden, das Zahlungswesen derart zu regeln, dass unnötige Geldsendungen vermieden würden. Ein Interesse des öffentlichen Kredits schien anfänglich noch nicht vorzuliegen. Man kann die Urkunde als „Scheck“ ansehen, für den noch vollkommene Deckung vorhanden ist. Das Tally trug die Inschrift, dass „pro N.N.“ also zugunsten von N.N. eine bestimmte Summe aus einer bestimmten Einnahmequelle bezahlt werde, daher der Name „Tallies of pro“. Die Ausgabe von Tallies of pro durch den Exchequer wurde bereits unter Eduard II. gehandhabt. Die issue rolls der Staatszentralkasse bringen zahlreiche Beispiele von Zahlungen für öffentliche Dienste, die in dieser Art und Weise getätigt wurden[5]). Der Gebrauch dieser Urkunden hat sich, wie es

[1]) Ein Muster eines solchen Anleihetally ist aus dem Ju S. 339 und in der Encyclopaedia Britannica a. a. O. (Anm. 2 S. 173) ersichtlich.

[2]) G.R. Nr. 2; daher bezieht sich der im J. gebrauchte Ausdruck „Exchequer Tallies“ auch nur auf die von der Schatzkammer ausgegebenen Tallies.

[3]) Siehe G.R. Nr. 3.

[4]) Siehe G.R. Nr. 4.

[5]) Siehe G.R. Nr. 13 u. 15; aus Nr. 15: „21 Edw. 3, 14. Nov. — „To Thomas De Lacy, sheriff of Cumberland, by a tally this day in his own name of the issues of his bailiwick, containing 306 £ 19 s. 2½ d., paid to the said Thomas in part payment of 700 £, which the Lord the King lately granted in recompense for the ransom of Thomas Magdowell and his son, whom the said Thomas took in the marches of Scotland,“ &c. — £ 306 19.2½! Dieser Fall ist vereinfacht insofern, als der Angewiesene und der Anweisungsempfänger eigentlich ein und dieselbe Person darstellen.

scheint, aus den Dokumenten, die die Sheriffs als Quittungen für die halbjährlichen Vorauszahlungen von Steuereinkünften ihres Bezirkes empfingen, aus den sog. Tallies of profers, entwickelt[1]). Solange die Tallies of pro noch keine Kreditfunktion ausübten, scheinen sie weder verzinslich noch übertragbar gewesen zu sein[2]).

In Zeiten der Geldnot gab man nun solche Tallies an Zahlungsstatt. Auf ihnen waren die Höhe der gezahlten oder der zurückzuzahlenden Summe eingekerbt und die Einnahmequellen bezeichnet, aus welcher die Zahlung zu erfolgen hatte. Hier handelte es sich schon um einen Vorgang des öffentlichen Kredits, weil die Inhaber des Tally die Urkunde nicht sofort am betreffenden Einnehmeramt zur Einlösung präsentieren konnten, sondern auf einen später liegenden Termin warten mussten. Um dem Gläubiger bis dahin Gelegenheit zu geben, seine Forderung weiter zu verwerten, konnte man, wie es scheint, die Urkunde und damit das verbriefte Recht durch Indossament übertragen. „Any person may assigne by indorsement ..." (G.R. Nr. 23), daher der Ausdruck „Tallies of assignment". Jedenfalls werden Tallies of pro erst später als die Tallies of sol zum Träger einer Kredittransaktion[3]); unter Wilhelm III.[4]) im Jahre 1696 bediente man sich ihrer zum erstenmal für diese Zwecke[5]), abgesehen von der Antizipation erblicher Einnahmen. Ihre erste Verwendung im Dienste des königlichen Privatkredits erfuhren sie nach der Restauration, wo sie zwecks Antizipation der erblichen Einnahmen ausgegeben wurden[6]).

§ 3. Vergleich von Tallies of sol und Tallies of pro. Ihre Bedeutung für den öffentlichen (und königlichen) Kredit.

Das Verhältnis von Anleihetallies Tallies of sol und Antizipationstallies Tallies of pro in ihrer Bedeutung für den öffentlichen Kredit stellt sich in der Epoche der Restauration bis zum Jahre 1688 etwa folgendermassen dar: Nach dem G. R. bestand die öffentliche Schuld vor der Regierung König Wilhelms III. nahezu gänzlich aus Summen, die mittels Anleihetallies in Kombination mit sog. „Rückzahlungsorders", „orders of repayment" — eine Modifikation der Anleihetallies, auf die wir später zu sprechen kommen werden[7]) — geborgt waren. Verschiedene vom Parlament bewilligte Steuern oder andere Abgaben wurden für die Kapitalrückzahlung und Zinsenzahlung bestimmt. Diese ältere Kredittechnik hat sich übrigens, wie es scheint, unverändert bis zum Jahre 1808 erhalten trotz der Antizipation von Einnahmen durch Schatzkammerscheine, eine Methode, die seit 1696 gehandhabt wurde[8]). Die Angaben des G.R. stehen in völligem Widerspruch zu den Behauptungen Philippovichs, der die Antizipationstallies als Hauptträger der Antizipationsschulden ansieht, und die Bedeutung der Anleihetallies für den öffentlichen Kredit überhaupt nicht erwähnt. Nach seinen Worten scheinen diese ihre ursprüngliche Funktion als Empfangsbestätigung bei Zahlungen am Exchequer

[1]) Siehe G.R. Nr. 14, Jii S. 463.
[2]) Siehe G.R. Nr. 16.
[3]) Das ergibt sich allem Anschein nach schon aus der schwierigeren Kredittechnik bei den Tallies of pro.
[4]) Siehe G.R. Nr. 59: Eines der ersten Gesetze hierüber ist 7 & 8 W. 3, c. 30, S. 38 & 43 (?) von 1696; eine besondere Beschreibung eines solchen Vorgangs ist in der Präambel der Appropriationsakte 12 & 13 W. 3, c. 11 s. 28 von 1700 gegeben (G.R. Nr. 62).
[5]) Siehe § 6, 2. dieses Kapitels.
[6]) Ueber die Tallies of pro als Krediturkunde siehe G.R. Nr. 59 ff.
[7]) Siehe § 4, 1. dieses Kapitels.
[8]) Siehe Teil I, 1. Hauptabschnitt, Kapitel 3.

und anderen Behörden beibehalten und nicht mehr weiter entwickelt zu haben. Dem widerspricht auch ein Blick in die verschiedenen Finanzgesetze der damaligen Zeit. Im übrigen darf man nicht aus den Namen Tallies of sol und Tallies of anticipation formal auf die wirkliche Bedeutung und den Zweck der beiden Urkunden schliessen. Man muss die verschiedensten Bezeichnungen dieser Urkunden berücksichtigen, die gerade im Hinblick auf ihre Zahlungsfunktion einerseits, ihre Kreditfunktion anderseits angewandt wurden. Zuzugeben ist, dass diese Namen geeignet sind, irreführende Wirkungen hervorzubringen. Im Zusammenhang mit der erwähnten irrtümlichen Anschauung Philippovichs steht natürlich auch seine Ansicht, dass die Antizipationstallies an die Gläubiger, die Gelder vorstreckten, als Schuldurkunden gegeben wurden und sich dadurch die Möglichkeit direkter Befriedigung dieser Gläubiger bei den Einnahmeämtern bot. Es liegt eben hier eine Verwechslung mit der Funktion der Anleihetallies als Darlehensurkunden vor[1]).

Demgegenüber sehe ich mich genötigt, noch einmal die markantesten Unterschiede beider Urkunden und der ihnen zugrunde liegenden Schuldarten vorzuführen: Im Anschluss an die im § 1 durchgeführte Analyse des Begriffs „Antizipation von Einnahmen" müssen wir die Antizipationsschulden, für die ein Anleihetally ausgestellt ist, Antizipationsdarlehen (S. 14, 3 a) nennen; die in einem Antizipationstally beurkundeten Antizipationsschulden sind dagegen ein Repräsentant jener Schuldformen, die aus Schuldumwandlung entstanden sind (S. 14, 3 b).

Dass den Antizipationstallies keinesfalls ein Darlehen zugrunde liegt, zeigt ja schon der Ausdruck „Tallies of fictitious loans" und dessen Entstehungsmotiv. Wenn das Publikum kein bares Geld für Anleihen an den Staat zur Verfügung stellen wollte, dieser aber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen musste, gab er eben an Stelle der Anleihetallies[2]), die er bei Darlehen in barem Gelde an die Gläubiger zu überreichen pflegte, denjenigen, denen er bereits, z. B. aus Heereslieferungen usw., Geld schuldete, Anweisungen auf irgendwelche Einnahmen, eben „Tallies of assignment" an Zahlungs Statt. Kraft dieser Urkunden hatte sich der Gläubiger nunmehr nicht an die Staatszentralkasse, sondern an das betreffende Einnehmeramt zu halten. Man zahlte mit einer antizipierten Einnahme, daher „Antizipationstallies". Die diesen ausgegebenen Tallies entsprechenden Geldsummen verbuchte man im Exchequer so, als ob sie eine Einnahme aus einer Anleihe[3]) als eine „fiktive Anleihe" darstellten. Gleichzeitig trug man denselben Betrag unter den Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig ein.

§ 4. Kredittransaktionen unter Karl II.

1. Die Periode ungehinderter Schuldenaufnahme.

Nach der Restauration beobachten wir häufig die Praxis der Antizipationen auf kreditmässiger Grundlage (Fall 3 unseres Schemas S. 14 in § 1). Wir sehen, wie sich das Parlament in den verschiedensten Finanzgesetzen auf das wärmste

[1]) Zu diesem Ergebnis brachte mich das Studium der betreffenden im vorhergehenden und folgenden zitierten Abschnitte im G.R. und Jn S. 509 u. 510. Besonders klar ersichtlich ist dies aus Grellier, auch die Statutes, soweit ich sie benützte, haben mich von der Irrigkeit der Ansicht Ph.s überzeugt.

[2]) Auch hieraus ziehe ich den Schluss, dass die Tallies of sol vor den Tallies of pro für den öffentlichen Kredit nutzbar gemacht wurden.

[3]) Wenigstens ergibt sich dies aus den Nettobudgets Jı S. 1 ff.

für die Aufnahme von Darlehen einsetzt. Das Motiv hiefür war wohl die Begeisterung der Frührestaurationszeit; dennoch war damit die Handhabe für etwaige weitere Interventionen des Parlaments gegeben. 12 Chas. 2. c. 9 aus dem ersten Regierungsjahre Karls II., 1660, wird uns als das Gesetz erwähnt, das Steuern auferlegt, und zum erstenmal zu deren Antizipation durch eine verzinsliche Anleihe ermächtigt[1]). Die Akte enthielt die Genehmigung einer Kopfsteuer „poll tax" zwecks Auflösung und Auszahlung der Land- und Seestreitkräfte und die Bestimmung, dass „jegliche Person, die hundert Pfund oder eine grössere Summe leihe, dem Königreich sehr gute und annehmbare Dienste erweise und 6 % Zins empfangen solle". Für die Kapital- und Zinszahlung wurde der Steueranteil der Bürger von London appropriiert. Aehnliche Bestimmungen liegen in den Gesetzen c. 20 und c. 27 der gleichen Sitzungsperiode vor. Das letztere Gesetz bot den Gläubigern einen Zins von 10 %[2]), und bevorzugte solche Gläubiger, die dem Staat bereits früher Geld geliehen hatten, hinsichtlich der Einzahlungsfrist. Das Gesetz 17 Chas. 2 c. 1[3]) stellte eine parlamentarische Ermächtigung für die erstmalige Ausgabe übertragbarer, verzinslicher öffentlicher Schuldverschreibungen dar. Man bewilligte damals £ 1 250 000 und übergab dem, der auf Grund dieser Bewilligung der Schatzkammer Geld vorschoss oder Waren lieferte, ein Anleihetally mit einem sog. order of repayment[4]). Beide Urkunden zusammen hiessen ebenfalls Tally; der aus Pergament verfertigte vom Lord Treasurer und Undertreasurer unterzeichnete order of repayment jedoch war von nun ab die eigentliche Schuldurkunde, während das mit ihm verbundene Tally im engeren Sinne nur die Funktion einer Quittung ausübte. Der Rückzahlungsorder enthielt daher auch die Garantie für den alle 6 Monate bis zur Kapitalrückzahlung bei der Schatzkammer fälligen Zins von 6 %. In der Schatzkammer wurden Listen für die Eintragung der Darlehensgeber errichtet, in die jeder Interessent Einsicht nehmen konnte. Dem jeweiligen Gläubiger gab man auch die Möglichkeit, durch Indossament auf seinem order of repayment seine Kapitalforderung nebst den aufgelaufenen Zinsen an einen Dritten zu übertragen; vom Exchequer wurden jedoch dem neuen Gläubiger Zins und eventuell Kapital nur dann ausbezahlt, wenn dessen Name in der Registratur im Zusammenhang mit der Indossierung eingetragen war. Dieses System fand im Jahre 1667 durch 19 & 20 Chas. 2 c. 4[4]) weitere Vervollkommnung. Alle orders of repayment, die kraft dieses Gesetzes ausgegeben wurden, waren ohne weiteres durch Indossament wirksam übertragbar; Indossierung und Name des Indossatars brauchten im Exchequer nicht mehr mitgeteilt zu werden. Für die Annahme Grelliers, der in dem Gesetz eine Ermächtigung des Königs sieht, ganz allgemein auf Grund jeglicher Einnahmequellen zu borgen, konnte ich nach einer Durchsicht des Gesetzes, so wie es in den „Statutes of the Realm" dargestellt ist, keinen Anhaltspunkt gewinnen. Jedenfalls sehen wir, wie hier nicht das Tally of loan den Uebergang zur modernen Schuldverschreibung eingeleitet hat, sondern, dass man dies, ohne die Praxis der Kerbhölzer aufzugeben, durch den jeweils mit dem Tally zugleich ausgegebenen order of repayment[5]) zu bewerkstelligen wusste. Ein Formular dieser Rückzahlungsorders ist aus Beilage 4 zu ersehen.

[1]) Siehe G.R. Nr. 22.
[2]) Bemerkenswert ist, dass in einem früheren Gesetz der gleichen Sitzungsperiode der gesetzliche Zinsfuss auf 6 % festgesetzt wurde.
[3]) Siehe G.R. Nr. 23.
[4]) Siehe G.R. Nr. 24.
[5]) Das Analogon der orders of repayment hinsichtlich der Uebertragbarkeit, der Verzinsung

2. Die Periode der beginnenden parlamentarischen Kontrolle der Finanzgebarung, insbesondere der Handhabung des öffentlichen Kredits.

Die ersten Jahre der Regierung Karls II., die gegenüber den Zuständen des Commonwealth vielleicht von einem grossen Teil des Volkes mit angenehmeren Empfindungen begrüsst wurden, werden durch reichliche, wie später erkannt wurde, sogar überreichliche Bewilligungen des Parlaments und grosse Freiheiten hinsichtlich der Kredittechnik gekennzeichnet. Aber allmählich kam der Wendepunkt: schlechte äussere Politik, Unzufriedenheit weiter Kreise über die nationale Demütigung, masslose Verschwendung der Hofkreise auf Kosten der vom Parlament für andere Zwecke bewilligten Gelder waren die Ursachen. Sie mussten der Beliebtheit selbst eines Königs Karl II., der die Gabe, das Volk für sich einzunehmen, in hohem Masse besass, und überdies noch das Martyrium des hingerichteten Vaters und des Exils aufweisen konnte, Eintrag tun. Das Misstrauen der Gläubigerkreise im Jahre 1667 wird noch beschwichtigt. 1672 stellt es sich als gerechtfertigt heraus. Die das Korrelat einer beschränkten Monarchie bildenden staatsrechtlichen Theorien beginnen wieder erörtert zu werden. Das Vermächtnis der puritanischen Revolution, die Lehre, dass die Prärogative des Königs nur eine Reihe von Rechten, nicht aber die volle Staatsgewalt repräsentiere, übt ihre Wirkung aus; es tritt bereits wieder eine Scheidung in den Zielen der beiden grossen Parteien, der Whigs und der Tories ein: die religiösen Gegensätze gegenüber dem Katholizismus[1]) spitzen sich zu: die Gewitterwolken des Jahres 1688 ziehen am politischen Himmel herauf.

Schon im Jahre 1667 zeigte sich grosses Misstrauen gegen die Finanzgebarung der Regierung; während des holländischen Krieges war die Flotte der Holländer die Themse hinaufgefahren. Die aufgeregten Gläubiger befürchteten eine Einstellung der Zahlungen durch die Schatzkammer. Es kam zu einem Run vieler Deponenten, die ihre Gelder bei den bankers oder Goldschmieden (goldsmiths), den Hauptgeldgebern der Krone aufbewahrt hatten. Doch dem König gelang es noch einmal, sie zu beruhigen. Die für die Schuldenzahlung bereitgestellten Fonds sollten ihrem Zweck unverändert weiter dienen, so lautete eine Proklamation Karls. Er bürge für die Einhaltung dieser Entschliessung auch in allen zukünftigen Kredittransaktionen[2]). Die weiteren Ausführungen werden zeigen, dass er dieses Versprechen nicht hielt.

Was 1667 befürchtet wurde, trat 1672 tatsächlich ein. Der Exchequer stellte zum Schaden, besonders der bankers, seine Zahlungen ein[3]). Karl II. ging über die Angelegenheit mit Stillschweigen hinweg, indem er im Jahre 1672 kein Parlament einberief. Er konnte sich das leisten; waren ihm doch durch den Bankerott von 1672 Gelder der Goldschmiede im Betrag von £ 1328526 zugefallen. Nunmehr

---

und der Registratur in der Schatzkammer waren die sog. Treasury orders of payment. Sie wurden bei Geldmangel vom Schatzamt den verschiedenen Beamten auf Grund ihrer Gehaltsforderungen übergeben und stellten — was sie von den Tallies of anticipation unterscheidet — Anweisungen auf die Schatzkammer dar, die angewiesenen Summen aus dem Ergebnis der land tax auszuzahlen. Ihre Ausgabe wurde durch 31 Chas. 2, c. 1 in Verbindung mit einer Ausgabe von Orders of repayment genehmigt. Näheres siehe G.R. Nr. 34.

[1]) Die sich befehdenden Dissenters und Anglikaner schliessen Frieden, um gegen die Katholisierungstendenzen der Stuarts gemeinsam vorzugehen.

[2]) Siehe G.R. Nr. 25.

[3]) Siehe Teil I, § 4, 3. und G.R. Nr. 27.

versuchte das Parlament seine allzu grosse Weitherzigkeit in finanziellen Dingen einzuschränken[1]). Am 13. Oktober 1675 verlangte der König in seiner Rede bei Eröffnung des Parlaments, dass es ihm Einnahmequellen zur Rückzahlung von Antizipationsschulden im Betrage von £ 866954 zur Verfügung stelle. Die Ereignisse des Jahres 1672 hatten nämlich verschiedene Personen nicht davon abzuhalten vermocht, dem König Gelder auf Grund späterer königlicher Einkünfte zu leihen. Das Parlament brachte aber am 19. Oktober die Resolution durch: „Seiner Majestät keinerlei Gelder für den Zweck der Einlösung der Antizipationsschulden auf das Einkommen Seiner Majestät zu bewilligen."

Gegen Ende der Regierung Karls II. im Jahre 1681 sprach sich das Unterhaus in zwei Resolutionen vom 7. Januar 1684 überhaupt gegen die Antizipation von Einkünften ohne besondere Genehmigung des Parlaments aus[2]). Die Regelmässigkeit der Sitzungen sei dadurch gefährdet. Diese beiden gegen Antizipationen von Einnahmen gerichteten Kundgebungen des Parlaments nehmen, soweit ihre äussere Fassung einen Schluss erlaubt, sowohl gegen Antizipationstallies wie Anleihetallies Stellung.

Noch einiges über die Antizipationsschulden auf Grund von Antizipationstallies: Nach dem G.R. scheinen die Antizipationstallies bis zum Jahre 1696 ohne Genehmigung des Parlaments ausgegeben worden zu sein. Denn man benützte sie nur zur Vorwegnahme der erblichen Einnahmen des Königs. 12 Chas. 2 c. 24, das den Souverän für den Wegfall seiner feudalen Rechte mit einer erblichen Akzise entschädigte, enthält ja auch keinerlei Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Tallies of pro. Ueber die erblichen Einnahmen als Ertrag seines eigentlichen Privatvermögens konnte der König eben sicher freier verfügen als über seine anderen Einnahmequellen. Dabei aber war die Gefahr gegeben, dass er Schulden ohne Genehmigung des Parlaments durch Tallies of pro einging, die grösser waren als seine erblichen Einnahmen, was übrigens ebenso bei der Anwendung von Tallies of loan möglich war. Dies musste einen der beiden Uebelstände zur Folge haben: entweder Schädigung der Gläubigerkreise oder Verpfändung von Einnahmequellen, die der Bewilligung des Parlaments unterlagen und bereits für bestimmte Zwecke appropriiert waren, so dass geringere Summen als die vorgesehenen in die Staatszentralkasse eingingen. Dem suchte man schon im Jahre 1677[3]) in 29 Chas. 2 c. 2 durch das Verbot abzuhelfen, die für den Bau von 30 Schiffen bestimmten Gelder im Betrag von £ 584 978.2.$2^1/_2$ irgendwie[4]) zu antizipieren. Als eigentliches Motiv wird von Hansard die Schliessung der Schatzkammer 1672 angegeben. So stark war bereits das Misstrauen gegen den König und seinen Behördenapparat, dass vorgeschlagen wurde, die Gelder nicht mehr in die Schatzkammer einzubezahlen, sondern der Kammer von London (Chamber of London) anzuvertrauen. Das schliessliche Ergebnis war ein Kompromiss. Die Summen sollten in die Schatzkammer einbezahlt werden, jedoch gesondert aufbewahrt, und über ihre Verwendung den Gemeinen Rechnung vorgelegt werden — Ansätze zu einer parlamentarischen Rechnungskontrolle.

---

[1]) Siehe G.R. Nr. 32 und Cobbett Bd. IV, S. 757.
[2]) Siehe G.R. Nr. 35.
[3]) Siehe G.R. Nr. 36.
[4]) Das heisst weder durch Tallies of pro noch durch Tallies of loan.

3. Entstehung der Bankers' Debt.

Aus welchen Schichten rekrutierten sich nun im wesentlichen die Gläubiger der Antizipationsschulden? Es waren die Goldschmiede, auch bankers genannt, denen im 17. Jahrhundert als Mittelpunkt des englischen Kreditverkehrs, des privaten wie des staatlichen, grosse Bedeutung zukam. An Stelle des früher üblichen direkten Verkehrs mit dem Publikum trat unter Karl II. ihre Vermittlung. Der G.R. berichtet[1]), dass die beständige Praxis der Bankiers und auch anderer wohlhabender Leute darin bestand, der Schatzkammer Geld auf die vom Parlament bewilligten Einnahmen vorzustrecken. Die Summen wurden wieder zurückgezahlt, wenn das Ergebnis der staatlichen Einnahmen in den Exchequer gelangte. Die erforderlichen Mittel entnahmen diese Bankiers ihrem eigenen Vermögen und Depositen[2]), die ihnen vorwiegend von Kaufleuten anvertraut waren. Ihre Unentbehrlichkeit wird von Schriftstellern, namentlich Clarendon, verschiedentlich betont. Ihr steigender Reichtum ergab sich besonders aus der beträchtlichen Differenz zwischen dem niederen Zins[3]) der ihnen anvertrauten Gelder und dem höheren der Darlehen an den Staat. Dies liess die Goldschmiede zu einer vielumkämpften[4]) Gruppe werden.

Im Jahre 1672 befand sich Karl II. wieder einmal in der grössten Finanzmisere. Wohl hatte er getreu seinem Prinzip die äussere Politik im Sinne der Stärkung seiner Privateinnahmen geführt. Er hatte dem Drängen des Parlaments auf Wahrung der protestantischen Interessen nachgebend mit Holland und Schweden einen Dreibund geschlossen, die ihm vom Parlament bewilligten £ 800 000 nach dessen Vertagung statt für Ausrüstung der Flotte für ganz andere Zwecke ausgegeben; der gleichzeitig im geheimen mit dem katholischen Frankreich gegen Holland abgeschlossene Bündnisvertrag von Dover einschliesslich der Verpflichtung des Uebertritts zum Katholizismus brachte ihm £ 2 000 000 in zwei Raten und £ 3 000 000 für jedes Kriegsjahr; die neuerliche Unterzeichnung dieses Vertrages war vom pekuniären Standpunkt aus noch günstiger; aber dennoch war Karl in Geldverlegenheit, die Subsidien Frankreichs genügten ihm nicht. Das Parlament wagte er nach dem Vorausgegangenen nicht mehr so rasch einzuberufen. Eine Erklärung des Königs, er werde dem, der ihm neue Einnahmequellen erschliesse,

---

[1]) Siehe G.R. Nr. 27 und ferner Andréadès S. 42 ff., S. 23 ff.

[2]) Das Depositengeschäft der Goldschmiede datiert seit der Zeit Karl I. und des Bürgerkrieges. Um eine Anleihe von den Citykaufleuten zu erpressen, liess Karl I. im Tower lagerndes Barrenmetall im Werte von £ 130 000 beschlagnahmen. Die Barren waren spanisches Eigentum und hätten nach Dünkirchen befördert werden müssen. Diese Massnahme und häufige Plünderungen ihrer Kassenbestände durch ihre Kassiere und durch Soldaten während des Bürgerkrieges veranlassten die Kaufleute, aber auch die Landedelleute (country gentlemen), den Goldschmieden ihre Gelder anzuvertrauen. Die Quittungen, die diese ihren Deponenten ausstellten, können als die ersten in England ausgegebenen Banknoten angesehen werden, weil diese Goldsmith's notes als Zahlungsmittel umliefen.

[3]) Nach G.R. Nr. 26 deponierten die Kunden der Bankiers ihre Gelder ohne Zinsvergütung oder höchstens zum gesetzlichen Zinsfuss von 6 %; die Bankiers erhielten dagegen vom Staate 8—10 %.

[4]) Man bezichtigte sie wohl mit Recht der Münzverschlechterung; ferner wird von ihnen behauptet, dass sie bis zu 33 % und mehr Zinsen nahmen. Auch machte man ihnen den Vorwurf, dass sie mit den Geldern ihrer Deponenten zu riskante Geschäfte trieben (siehe Andréadès a. a. O.). Das ist richtig, insofern die Goldschmiede auf das Drängen König Karls II. ihm bis zur Katastrophe von 1672 immer mehr Gelder vorstreckten, selbst auf Grund von Einnahmequellen, deren Ergebnis sehr spärlich und unsicher war. Dementsprechend hielten sie sich dadurch schadlos, dass sie vom König hohe Zinsen verlangten. Ausserdem wurden die Forderungen der Goldschmiede auf Veranlassung Karl II. einer besonderen Steuer durch 22 Chas. 2 c. 3 (Grellier S. 10) unterworfen.

mit dem Amt des Schatzmeisters belehnen, liess in Clifford den Plan der Schliessung der Schatzkammer reifen. Man solle die Rückzahlung der geliehenen Gelder einstellen, und statt dessen nur Zinsen zu 6 % zahlen.

Tatsächlich wurde am 2. Januar 1672 eine Proklamation erlassen, „dass alle Zahlungen auf Anweisungen[1]) im Exchequer für den Zeitraum eines Jahres eingestellt würden". Nach Ablauf eines Jahres erfolgte immer wieder Fortführung dieser Massnahmen. Sie waren von den bedenklichsten Folgen[2]) begleitet. Die Goldschmiede wurden schwer geschädigt, der gesamte Handel des Landes litt aufs äusserste, der Kredit lag danieder.

Der König belastete schliesslich seine erblichen Einkünfte mit den 6%igen Zinsen, die die Bankiers aus ihren Forderungen von £ 1328526 zu erwarten hatten: £ 79 711.1.2¼. Die Zinsenzahlung erfolgte pünktlich bis zum Jahre 1685[3]). Die Gläubiger versuchten daraufhin auf gerichtlichem Wege ihre Ansprüche durchzusetzen: nach einem 12jährigen Prozess in der untersten Instanz erlangten sie 1697 ein günstiges Urteil, das jedoch von Lord Somers umgestossen wurde; durch Einlegung der Berufung beim House of Lords wurde das Urteil Somers' wieder aufgehoben. Ein Gesetz von 1699 bestimmte endlich, dass nach dem 25. Dezember 1705 die erbliche Akzise mit der jährlichen Zinsenzahlung von 3 % für die geschuldete Hauptsumme belastet werden solle, oder aber nach Zahlung der Hälfte des Kapitalbetrages, nämlich £ 664263, als getilgt anzusehen sei.

Nach dem G.R. betrugen die Forderungen der Bankiers und ihrer Kunden:

Schuld im Jahre 1672 bei Einstellung der Zahlungen .	£ 1328526
Aufgelaufener Zins zu 6 % für 25 Jahre	„ 2100000
Zusammen	£ 3428526

Durch die Regelung der Angelegenheit im erwähnten Gesetz mussten sie sich mit einer Forderung von £ 664263 begnügen. Ihr Verlust betrug daher etwa £ 2800000. Die Rückzahlung der geschuldeten Summe hing vom Belieben des Staates ab. Der Betrag von £ 664263 ist somit eine tilgungsfreie Rentenschuld und bezeichnet den Anfang der englischen fundierten Schuld überhaupt. Er ist ihr einziger Bestandteil, der vor der glorreichen Revolution aufgenommen wurde[4]).

§ 5. Die Antizipationsschulden unter König Jakob II. und der Schuldenstand zur Zeit der glorreichen Revolution.

Die Schulden König Jakobs II. scheinen im wesentlichen von der gleichen Art gewesen zu sein wie die seines Vorgängers. Nach Grellier lag bei der Abdankung Jakobs II. eine Schuld von £ 1054925 vor, darunter £ 300000 aus Zahlungsrückständen an die Armee und £ 280000 Antizipationen von Einnahmen[5]).

[1]) Das bedeutet eben Schulden, die auf Einnahmequellen „angewiesen" sind.

[2]) Karl II. gelang es, die Bankiers zu überreden, ihre Gläubiger auszubezahlen. Wiederholtes Drängen des Königs in das Parlament, die Mittel zur Bezahlung der Bankiers zu bewilligen, wurde abgelehnt (Andréadès Bd. I, S. 54).

[3]) Nach Andréadès bis 1683.

[4]) Er ist im Schuldenverzeichnis unter den 6%igen Annuitäten vom Jahre 1706 ab ersichtlich; siehe Beilage 1 u. 2!

[5]) I. Hamilton führt in der ersten Auflage seines Werkes aus dem Jahre 1814 ebenfalls die Summe von £ 1 054 925 an.

II. Nach dem G.R. Nr. 37 sind zu Beginn der glorreichen Revolution ausständig gewesen:

1. Die durch eine Vorwegnahme der Abgaben auf französisches Leinen (nach 1 James 2 c. 5)

Doch konnten diese Schulden leicht durch die laufenden Einnahmen und den Kassenbestand in der Schatzkammer gedeckt werden. Daher betrugen auch die Schulden bei Beginn der Revolution, abgesehen von der Bankierschuld, nur £ 60000 Gehälter an die Diener Karls II. Für ihre Zahlung wurde 1689 gesorgt. Da aber diese Schulden — die Bankierschuld und die erwähnte Summe von £ 60000 — ohne Genehmigung des Parlaments aufgenommen waren, so bestand zu jener Zeit keine „nationale Schuld" im spezifischen Sinne. Dass während der Regierung Jakobs II. finanzielle Nöte eine geringe Rolle spielten, erklärt sich aus der ökonomischen Finanzgebarung dieses Herrschers, vielleicht aus der Tatsache einer kurzen Regierung und nicht zuletzt aus seinen für den ordentlichen Bedarf überaus reichlichen Einnahmen[1]).

§ 6. Die Antizipationsschulden unter König Wilhelm III. und der Königin Anna.

1. Bemerkungen über die Antizipationsschulden Wilhelms III. im allgemeinen.

Von ganz anderer Bedeutung wurde dagegen für Wilhelm III. das Problem der Inanspruchnahme öffentlichen Kredits. Konkrete aussenpolitische Stellungnahme im Interesse des Protestantismus und eines Gleichgewichts der Machtverteilung am Kontinent, bis zu einem gewissen Grade Verquickung niederländischer und englischer Interessen hiess die Parole. Das bedeutete Krieg gegen Frankreich, Abwehr der Restaurationsbestrebungen des entthronten Jakobs II. und damit Kämpfe in Irland und Schottland. Hieraus musste sich auch ergeben, dass England nicht wie unter Karl II. und Jakob II. Subsidienempfänger von Frankreichs Gnaden war, sondern es strömten englische Subsidien in die Kassen der verschiedenen Alliierten; was die erste Revolution unvollständig durchgeführt hatte, vollendete die zweite. Sie hämmerte dem Parlament das Bewusstsein seiner finanziellen Kontrollrechte ein, umso mehr als man es hier mit der Herrschaft eines Fremden, eines Holländers — als solcher wurde Wilhelm III. von den meisten Engländern immer angesehen — zu tun hatte. Die Folge von all dem war eine erhöhte Abhängigkeit des Königs von seinem Parlament. Das Streben des Parlaments nach häufigen Einberufungen war von Erfolg gekrönt. Denn die von parlamentarischer Bewilligung unabhängigen erblichen Einnahmen reichten nicht zur Hälfte

---

vermittels Anleihetallies gesicherte Schuld von £ 84 888.6.9. Der G.R. rechnet nur den unter 1. stehenden Betrag zur „public debt" jener Zeit.

2. Scheinen Verwaltungsschulden (arrears) von Armee und Marine im Betrage von £ 300 000 vorhanden gewesen zu sein.

3. Man kann ausserdem noch die sog. Bankierschuld (siehe § 2, 3.) berücksichtigen, deren Dienst allerdings damals vollständig eingestellt war. Wenn man von deren Kapitalbetrag von £ 1 329 526 £ 664 263 gemäss der Regelung von 1699 als geschuldet ansieht, so ergibt sich £ 1 049 151.6.9 als eine der unter I. stehende ähnliche Summe.

III. Dagegen stellt das Werk von Hamilton (S. 66) aus dem Jahre 1818 als zur Zeit der Revolution vorhanden fest:

Bankierschuld	£	664 263
Schulden der Heeresverwaltung . . .	„	580 000
Schulden an Diener der Krone . . .	„	60 000
Zusammen	£	1 304 263

Dieses Beispiel soll ohne weitere kausale Betrachtung lediglich zeigen, dass die Feststellung der Höhe der Schulden problematischer Natur ist.

[1]) Macaulay gibt sie mit £ 1 900 000 an; nach Sinclair I, S. 323 betrugen sie über £ 2 000 000.

für den ordentlichen Bedarf. Jährliche Bewilligungen spielten daher eine grosse Rolle. Die übrigen wiederkehrenden Einnahmen für die Bestreitung der Ausgaben des Zivildienstes, die zunächst für 4 Jahre bewilligt waren, unterlagen später jährlicher Bewilligung[1]). Das gleiche galt von den Mitteln für die Ausgaben von Heer und Marine, die seit Wilhelms Regierungsantritt aus der Staatskasse und nicht mehr aus den eigentlichen königlichen (erblichen und lebenslänglichen) Einnahmen bestritten wurden. Steigerung der Ausgaben[2]) und stärkere Abhängigkeit vom Parlament stellten sich als Notwendigkeit heraus. Dem stand aber gegenüber, dass Wilhelm keine übermässigen Anforderungen in steuerlicher Beziehung stellen durfte. Er hätte sich sonst das Volk noch mehr entfremdet.

Wir sehen hieraus, dass die Voraussetzung der Notwendigkeit einer fundierten Schuld bestand. Weiteres auch über die Voraussetzungen der Möglichkeit derselben werden wir später kennenlernen.

Die Notwendigkeit einer fundierten Schuld ist aber auch im Versagen der übrigen Methoden des öffentlichen Kredits begründet. Der Privatkredit des Königs spielte schon allein wegen der geringen erblichen Einnahmen keine Rolle mehr. Man antizipierte nun in grossem Stile die Ergebnisse der verschiedenen staatlichen Einnahmen, und zwar meist für mehrere Jahre[3]). Das bedeutete schon an und für sich ein Tendieren zur fundierten Schuld. Doch war dieses Verfahren mit den grössten Unannehmlichkeiten für die Gläubiger verbunden. Uebereinstimmend berichten uns Schriftsteller wie Grellier, Davenant, Sinclair, dass diese als Sicherheit dienenden staatlichen Einnahmen sich in ihrer Ergiebigkeit bedeutend verminderten. Die Ursache wird wohl zum Teil in den kriegerischen Verwicklungen jener Zeit gelegen haben[4]). Die verpfändeten Einnahmen erwiesen sich bald als gänzlich unzureichend für den Dienst der auf ihrer Grundlage eingegangenen Lasten[5]). Die die Schulden repräsentierenden Tallies wurden nur mit einem beträchtlichen Abzug angenommen[4]). Da die Gläubiger oftmals vergeblich auf Rückzahlung warten mussten, waren sie häufig gezwungen, zu Veräusserungen zu schreiten. Dies hatte natürlich weitere Kurssenkungen zur Folge. Schon aus diesem Grund wollte man sich durch Aufnahme einer fundierten Schuld der Rückzahlungssorgen entledigen oder sie wenigstens auf längere Zeit hinausschieben.

Ich unterlasse es, für die hier in Betracht kommenden Schulden besondere Beispiele anzuführen, verweise vielmehr auf Beilage 5 und die Ausführungen in Teil II, § 2.

Endlich im Jahre 1696, nachdem die bereitgestellten Fonds ein Defizit von £ 5 160 000 gegenüber den Antizipationsschulden aufwiesen, gelang es dem Kanzler

---

[1]) Die erblichen Einnahmen Wilhelms beliefen sich auf £ 500 000, die lebenslängliche in Gestalt einer Akzise auf £ 300 000, wogegen der ordentliche Bedarf allein £ 1 200 000 betrug. Dies erheischte eine Ergänzung von £ 400 000 durch regelmässige Steuerbewilligungen. Für den Vergleich dieser Einnahmen und Ausgaben mit den Einnahmen und Ausgaben unter den letzten Stuarts findet sich Material bei Sinclair Bd. I u. II.

[2]) Unter anderem verursachte die Vorbereitung der Revolution beträchtliche Kosten: z. B. £ 600 000 für Kriegsausrüstung der Holländer; kostspielig war auch die Wiederherstellung eines geregelten Zahlungsmittelumlaufs (Sinclair I, S. 413).

[3]) Solche Antizipationen unter Wilhelm III. zeigt Beilage 5.

[4]) Die Gründe sind auch verwaltungstechnischer Art, liegen ferner im geringen wirtschaftlichen Verkehr und den ausserordentlich schlechten Währungsverhältnissen. Nach Sinclair I, S. 412 und passim wurden in der Zeit der grössten Geldknappheit Tallies mit einem Abzug von 40—60 % gehandelt. So sank das Ergebnis des Tonnen- und Pfundgeldes von £ 600 000 jährlich während der Regierung Jakob II. im Jahre 1693 auf £ 286 687 herab. Die Steuern, die vor der Revolution £ 2 001 855 abzüglich aller Lasten einbrachten (= die ordentliche Einnahme Jakobs II.), gingen 1693 auf £ 1 104 115 herunter, 1695 sogar auf £ 811 949.

[5]) Siehe G.R. Nr. 38, auch Report C. 9010/1898 S. 3, 1. Abschnitt, Grellier passim.

der Schatzkammer, Montague, dem Schöpfer und Förderer so mancher für den Staat vorteilhafter Finanzmassnahmen, die gute Stimmung des Parlaments auszunützen. Durch das sog. „Allgemeine Verpfändungsgesetz" 8 & 9 W. 3 c. 20 (General Mortgage Act) wurde für dieses Defizit die nötige Deckung beschafft. Die alten Einnahmequellen wurden bis zum 1. August 1706 weiter bewilligt, neue Abgaben auf Salz genehmigt, alle diese Einnahmen zum „Allgemeinen Fond" vereinigt, und in ihrer Gesamtheit den erwähnten Defiziten gegenübergestellt. Wir haben hier das erste Beispiel einer Konsolidierung. Infolge dieser Massnahme konnten £ 5800194 zurückbezahlt werden und der entsprechende Betrag von Tallies eingezogen werden, von den £ 14014567 an bisher umlaufenden Tallies[1] waren damit noch £ 8 214 373 ausständig.

2. Die weitere Entwicklung der Antizipationstallies.

Wir haben bereits einen Vorstoss des Parlaments Karls II. gegen die Ausgabe von Antizipationstallies kennengelernt. Noch präziser und allgemeiner drückt sich ein Gesetz aus dem ersten Regierungsjahr Wilhelms III. aus, nämlich 1 W. & M. sess. 2, cap. 1, die sogenannte Lord Somerssche Appropriationsklausel[2]): Sie verbot überhaupt der Schatzkammer und anderen Behörden die Ausgabe von Antizipationstallies auf Grund von Einnahmen, die bereits für andere Zwecke appropriiert, also in der Appropriationsakte erwähnt waren. Es wurde auch dem Finanzministerium, der Treasury, untersagt, die erwähnten Behörden zur Ausgabe zu ermächtigen. Im Interesse der Gläubiger aber, die auf Grund von antizipierten erblichen Einnahmen Gelder vorstreckten, musste die Regelung der Ausgabe von Antizipationstallies auch hinsichtlich der erblichen Einnahmen dem Parlament vorbehalten bleiben. Durch 7 & 8 W. 3 c. 30 wurde die Antizipation der erblichen Akzise- und Posteinnahmen behördlicher Genehmigung unterstellt. Da nun das Parlament, wenigstens kraft Gesetzes über die Ausgabe aller Antizipationstallies zu entscheiden hatte, hegte es weniger Misstrauen und gebrauchte diese dem Staate als Zahlungsmittel sehr nützliche Urkunde allgemein bei der Verwertung appropriierter Einnahmen für Kreditzwecke. Aus dem Recht des Parlaments, die Ausgabe von Antizipationstallies zu verbieten, entwickelt sich das Recht, eine solche Ausgabe zu genehmigen. Durch 7 & 8 W. 3 c. 30 im Jahre 1696 wird zum erstenmal[3]) die Ausgabe von Tallies of pro zwecks Antizipation der erblichen Post- und Akziseeinnahmen genehmigt. Man bewilligte zunächst die Aufnahme von £ 70 000 zu 6 % Zins, von £ 200 000 zu 7 % und von £ 200 000 zu 8 %. Als Sicherheit für diese Summe dienten die Erträgnisse der erblichen Akzise. Die Postamtseinnahmen wurden mit £ 45 500 zu 7 % belastet[4]). Aber nicht nur auf erbliche Einnahmen erstreckte sich der Anwendungsbereich der Antizipationstallies. Selbst Ergebnisse langfristiger Anleihen, wie z. B. das durch die Ostindische

[1]) Siehe Commons' Journals vom 1. Juli 1696, zitiert nach dem G.R. Nr. 38.
[2]) Siehe G.R. Nr. 36.
[3]) Das Gesetz 12 Charles II. c. 24, das dem König die sog. erbliche Akzise hereditary excise an Stelle der alten „tenures" bewilligte, enthielt noch keinerlei Bestimmungen über die Ausgabe von Tallies of pro (nach G.R. Nr. 59). Sie waren aber damals schon sicher im Gebrauch. Daraus kann man schliessen, dass eben ihre Ausgabe noch der Genehmigung des Königs allein unterlag.
[4]) Ueber diese Vorgänge siehe sections 26, 33, 38 des betreffenden Gesetzes in den Statutes of the Realm. Der G.R. Nr. 59 zitiert neben s. 38 anscheinend irrtümlich s. 43 als in Betracht kommend.

Compagnie auf Grund von 9 Will. 3 c. 44 1698 gegebene Darlehen[1]), wurden durch Ausgabe von Tallies of pro vorweggenommen[2]). Verwaltungsbehörden, die sich der Antizipationstallies als Zahlungsmittel bedienen, haben sich einem in Abschnitt 28 des Gesetzes 12 & 13 W. 3 c. 11 ausführlich geschilderten Verfahren der Rechnungslegung bei der Schatzkammer zu unterziehen.

3. Antizipationsschulden unter der Königin Anna.

Der Charakter dieser Schuldform hat sich so, wie er unter Wilhelm III. entwickelt wurde, erhalten[3]). Die Konkurrenz eines neuen Typus der unfundierten Schuld, der Schatzkammerscheine[4]), scheint seiner quantitativen Bedeutung wenig Eintrag getan zu haben.

2. Kapitel.

Die Verwaltungsschulden.

Trotzdem unter Wilhelm III. die Verwendung der bewilligten Gelder wenigstens teilweise dem Parlament vorbehalten blieb, und demgemäss auch für die verschiedenen Verwaltungsämter des Heeres und der Marine gewisse nicht zu überschreitende Beträge festgelegt wurden, geschah es häufig, dass sich gelegentlich der Verwaltungstätigkeit dieser Ressorts Schulden aus Zahlungsrückständen ergaben. Sie wurden mittels Antizipationstallies beglichen, für ihre Tilgung konnten bei freiwilliger Annahme auch Schatzkammerscheine in Zahlung gegeben werden, oder aber die betreffende Verwaltungsbehörde setzte an Stelle des Zahlungsrückstandes ein neues Schuldversprechen[5]). So wurden von der Verpflegungsverwaltung der Marine sog. Marinescheine, Navy Bills, als Zahlung, z. B. für gekaufte Vorräte, ausgegeben. Diese Urkunden verbrieften eine nach bestimmter Zeit fällige verzinsliche Schuld. Der Zinsbetrag wurde in die Höhe der Kapitalschuld sogleich bei deren Aufstellung eingerechnet. Ihre erste Verwendung fanden diese Bills 1693. Damals waren £ 1 430 439 in solchen Scheinen ausständig. Gleichfalls aus der Anerkennung von Zahlungsrückständen entstandene übertragbare Schuldverschreibungen waren die Victualling und Transport Bills. Die ersteren wurden vom Victualling Office, einer Abteilung der Zentralmarineverwaltung ausgegeben. Army und Ordinance Debentures[6]) sind Schuldanerkenntnisse des Heeres und des Feldzeugamts. Häufig wurden diese kurzfristigen Schuldverschreibungen aus Mangel an Mitteln nicht eingelöst und schliesslich in fundierte Schulden umgewandelt. Dies war auch ein Anlass zur Gründung der Südseegesellschaft 1711[7]).

---

[1]) Siehe G.R. Nr. 60.

[2]) Weitere Anwendung von Tallies of pro für die Antizipation der Einnahmen, die durch die Appropriationsgesetze von 1699, 1700 und 1702 1 W. 3, c. 2 bzw. 12 & 13 W. 3, c. 11 bzw. 1 Anne c. 12 bewilligt und appropriiert wurden. Näheres siehe G.R. Nr. 60 u. 61.

[3]) Siehe hierüber besonders Grellier S. 55 ff., auch Hamilton passim.

[4]) Sie wurden bereits im Jahre 1696, also noch während der Regierung Wilhelms III., zum erstenmal verwendet.

[5]) Es war auch möglich, dass die Zahlungsrückstände ohne Zugrundelegung irgend einer Schuldurkunde nachträglich auf Grund neuer Parlamentsbewilligungen beglichen wurden.

[6]) Der Name Debentures wird übrigens in vieldeutigem Sinne gebraucht. Siehe G.R. Nr. 7 über ihre Verwendung als Zahlungsmittel. Nach dieser Quelle stammt der Name vom ersten Wort der Urkunde „debentur", das die Anerkennung einer Schuld zum Ausdruck bringt.

[7]) Weiteres über die Verwaltungsschulden siehe Ph. S. 30 ff. Die benutzten Parlamentsberichte enthalten über diese Schuldformen keinerlei Mitteilungen.

Wo finden sich nun diese Schuldtypen in den amtlichen Veröffentlichungen?

Die Schuld in Marinescheinen ist aus dem Schuldenverzeichnis des Return Nr. 443/1858 ersichtlich. Die übrigen erwähnten Schuldtypen sind dort nicht vertreten. Auch auf der Einnahmeseite des Nettobudgets treten sie nicht in Erscheinung. Der Grund dürfte wohl darin zu suchen sein, dass es sich hier nicht um Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Staatszentralkasse, sondern durch Verwaltungsämter handelt[1]). Im allgemeinen war von einer vorherigen parlamentarischen Genehmigung solcher Schulden nicht die Rede. Diese Anicht scheint auch Nebenius zu vertreten, wenn er sagt, dass diese Schulden nicht in das Verzeichnis der unfundierten Schuld aufgenommen worden seien, die man dem Parlament vorgelegt habe. Sie wurden wohl eben nachträglich durch Bezahlung stillschweigend gutgeheissen.

3. Kapitel.

Die Schatzkammerscheine (Exchequer Bills).

§ 1. Allgemeines.

Die Schatzkammerscheine[2]) repräsentieren Schulden, die dem Typus 1 b γ unseres Schemas (S. 7) entsprechen: Schulden, die jederzeit auf Verlangen des Gläubigers einlösbar sind. Sie waren während ihrer Umlaufzeit[3]) meist verzinsliche, auf Verlangen jederzeit bei der Staatszentralkasse in bar einlösbare[4]) und durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen. Ein und derselbe Schatzkammerschein konnte auch mehrmals ausgegeben werden. Sie besassen ferner Zahlungsmittelfunktion. Bestand auch kein Annahmezwang für sie — an jenem Prinzip wurde streng festgehalten[5]) —, so war eine mit ihnen getätigte Zahlung doch rechtsgültig. Durch das Gesetz, das ihre zweite Ausgabe genehmigte, erhielten sie juristisch die Steuerfundation — tatsächlich besassen sie sie schon früher —, d. h. die Steuereinnehmerämter mussten bei Bezahlung aller oder bestimmter Abgaben Schatzkammerscheine zu ihrem vollen Nennwert[6]) als Zahlungsmittel annehmen. 1707 wurde die Einlösung der Schatzkammerscheine gegen Vergütung durch die Bank von England garantiert. Als Sicherheit[7]) für die Inhaber der Schatzkammerscheine waren immer — auch als die Bank die Einlösung übernahm — gewisse Einnahmequellen bereitgestellt.

---

[1]) Weiteres siehe am Schluss der „Methodischen Grundlagen" unter 2. S. 10.

[2]) Ihr ursprünglicher Name war „Bills of Credit payable upon demand at the Exchequer" (siehe die Bekanntmachung der Commission of Excise, „London Gazette", 9.—13. Juli 1696); später hiessen sie Exchequer Bills (nach Ph. S. 59).

[3]) Gingen die Bills wieder in die Schatzkammer oder die verschiedenen Einnehmerämter zurück, so blieben sie bis zu ihrer Wiederausgabe unverzinslich. Doch scheint diese Bestimmung erst für die auf Grund von 8 & 9 W. 3 c. 20 ausgegebene 2. Serie zu gelten.

[4]) Ueber die jederzeitige Einlösbarkeit siehe die Randbemerkungen von s. 69, 7 & 8 W. 3 c. 31 „Lenders of Money upon Credit of Bills, to have Bills payable at Demand, with Interest".

[5]) Dies gilt schon nach 7 & 8 W. 3 c. 31, dem ersten Gesetz, das zu ihrer Ausgabe ermächtigte; G.R. Nr. 44: „The voluntary acceptance of the same shall be deemed to be a good payment."

[6]) Selbst wenn sie am Markte einem Abzug unterworfen waren.

[7]) Da gewöhnlich Schatzkammerscheine viel früher eingelöst wurden als die Antizipationsschulden im engeren Sinne (siehe 1. Kapitel), ist man bei den ersteren eigentlich noch eher berechtigt (§ 1 am Schluss S. 14), von Antizipationsschulden (im weiteren Sinne) zu sprechen.

§ 2. Erste Periode der Ausgabe von Schatzkammerscheinen (unter Wilhelm III.).

Anlass hierzu.

Im Frühjahr und Sommer des Jahres 1696, in dem zum erstenmal Schatzkammerscheine ausgegeben wurden, befand sich England in einer gefährlichen Situation. Französische und englische Heere standen einander in den Niederlanden gegenüber. Aber kein Angriff erfolgte; denn die Generäle waren auf beiden Seiten beschäftigt, ihre Truppen vor dem Hungertode zu schützen. Die Schatzkammern Englands und Frankreichs waren leer. Die Münzreform in England war auf ihrem Höhepunkt angelangt; man hatte bereits das ganze abgenutzte Silbergeld eingezogen, die neugeprägten Münzen jedoch noch nicht ausgegeben. Die Noten der Bank von England, die sonst als Zahlungsmittel gute Dienste leisteten, waren in ihrem Kurs ganz bedeutend gefallen: Ursache waren Intrigen ihrer Feinde, der Goldschmiede, und die Förderung, die der Plan eines toryistischen Konkurrenzunternehmens der Bank, nämlich der Landbank, seitens der Regierung erfuhr[1]). All dies trug zu einer grossen Zahlungsmittelnot bei. Von der Beschaffung genügender Mittel zur Entlöhnung und Verproviantierung der in Holland stationierten Truppen hing die Fortführung der Kriegsoperationen ab. Wilhelm richtete verzweifelte Briefe an den Staatssekretär Shrewsbury, für die nötigen Gelder zu sorgen. Alle Einnahmen hatten unter der schlechten Beschaffenheit der Zahlungsmittel gelitten; die Landbank, von der man £ 2 600 000 zu erhalten hoffte, versagte schliesslich gänzlich[2]).

Da führten die Schatzkammerscheine, ein Surrogat des Metallgeldes, im wesentlichen ein Werk der Erfindungsgabe Charles Montagues, eine gewisse günstige Wendung herbei.

1696 ermächtigte eine vom Schatzkanzler in das Gesetz über die Errichtung einer Landbank 7 & 8 W. 3 c. 31 eingefügte Klausel[3]) zur Ausgabe von 7%igen Antizipationstallies mit orders of repayment und von bills of credit (Schatzkammerscheine), zusammen £ 2 564 000. Der Betrag der auszugebenden Schatzkammerscheine belief sich auf £ 1 500 000. Ihre Verzinsung war 3 d % täglich, also £ 4.11.3 % jährlich. Als Sicherheit dienten die für das missglückte Projekt der Landbank appropriierten Abgaben auf Salz, Stein- und Erdgutwaren. Falls sich diese Einnahmequellen als unzureichend erweisen würden, sollten Einnahmequellen, für die noch keine Verwendung vorgesehen war, „unappropriated sums" hierfür bereitgestellt werden. Als Verwaltungskosten wurden dem Schatzamt £ 4000 bewilligt. Die Bills konnten beim Exchequer durch Umtausch in tilgungsfreie, von seiten des Staates kündbare Rentenschulden verwandelt werden. Die ersten Exchequer Bills im Betrage von £ 5250 wurden am 14. Juli 1696 ausgegeben; davon strömten in derselben Woche £ 3515 zurück, die vernichtet wurden. Im ganzen wurden von dieser ersten Serie ausgegeben:

---

[1]) Durch das Versprechen, sie ebenfalls mit Korporationsrechten auszustatten.
[2]) Siehe Teil I, 2. Hauptabschnitt, Kapitel 3, § 2, 2. Ferner G.R. Nr. 43, Macaulay, Ranke usw.
[3]) Näheres siehe G.R. Nr. 44. Ueber die technischen Vorbereitungen für die Herstellung der Bills berichtet die Anmerkung zu Nr. 44.

im Vierteljahr bis Michaelis 1696 (= 29. September, das Ende des Budgetjahres)	£ 146 704
im Vierteljahr bis Weihnachten 1696	„ 10 735
im Vierteljahr bis 31. März 1697 (Lady-day)	„ 1 730
Summa	£ 159 169

Von der ausgegebenen Summe waren zu Weihnachten 1696 £ 59 364 ausständig.

Aus diesen Zahlen lässt sich anscheinend schliessen, dass die Schatzkammerscheine zunächst mit nicht sehr grossem Wohlgefallen von der Oeffentlichkeit in Zahlung genommen wurden. Tatsächlich standen sie zunächst noch etwas unter pari[1]). Das änderte sich aber, als sich die Bevölkerung von der Möglichkeit, Steuerschulden damit zu tilgen, überzeugt hatte. Die Scheine wurden mit der Post schnell über das ganze Königreich verbreitet und waren allenthalben willkommen. Auch der Widerstand der Jakobiten, die sie auf das heftigste ironisierten, vermochte dem keinen Eintrag zu tun.

Der Erfolg ermutigte zu ausgedehnteren Massnahmen. In der darauffolgenden Parlamentssession wurde durch 8 & 9 W. 3 c. 6 vom 1. Januar 1697, das Gesetz über die jährlich zu bewilligende Landtax, ausser der Ausgabe von Antizipationstallies im Betrage von £ 1 500 000, die Ausgabe von £ 1 500 000 in Schatzkammerscheinen genehmigt[2]). Man belastete hierfür alle für den Kriegsdienst von 1697 bewilligten Hilfsquellen mit Ausnahme der Landtaxe, die für die Sicherheit der Antizipationstallies appropriiert war. Diese ursprünglichen und unverzinslichen Schatzkammerscheine erhielten nachträglich durch 8 & 9 W. 3 c. 20 eine Verzinsung von 5 d % täglich, das sind £ 7.12 % jährlich. Es sollte eine weitere Sicherheit durch Bewilligungen in der nächsten Session bereitgestellt werden[3]). Die Schatzkammerscheine wurden vom 27. April 1697 ab bis zum 29. September 1697 vollständig in Umlauf gesetzt. Noch in derselben Sitzungsperiode ermächtigte 8 & 9 W. 3 c. 24 zur Ausgabe von weiteren £ 1 200 000 trotz gewisser Kautelen, die festsetzten, dass die in Bills geschuldete Summe £ 2 000 000 nicht übersteigen solle. Von dieser Serie gab man den grössten Teil, nämlich £ 1 199 000, zwischen August 1697 und Februar 1698 in Zahlung; die letzten Stücke wurden erst 1712 vernichtet. Zur grösseren Sicherheit, vermutlich auch um betrügerischen Indossierungen vorzubeugen, ersetzte man durch 9 W. 3 c. 2[4]) die beiden Serien von 1697, durch 12 W. 3 c. 16 von 1700 die späteren Serien durch neue Scheine[5])[6]).

---

[1]) Ihr Nominalbetrag war £ 10, 20, 30, 50 und 100. Das Gesetz sagt aber, dass sie beliebig dem Verkehrsbedürfnis angepasst werden konnten (8 & 9 W. 3 c. 6 von 1697). Später wurden sie ausschliesslich auf niederere Beträge (£ 5 und 10) gestellt.

[2]) Die Randbemerkungen von s. 65, 8 & 9 W. 3 c. 6 bestimmen hinsichtlich der Steuerfundation „such Bill to be currant for Taxes &c." — Ueber die Einlösbarkeit sagt die Randbemerkung von s. 66: „Receivers &c. out of milled money or Gold in hand to pay the said Bills." Für den Fall der Verweigerung der Einlösung sind Strafandrohungen vorgesehen.

[3]) Siehe G.R. Nr. 48.

[4]) Siehe G.R. Nr. 54.

[5]) Die Bills waren infolge ihrer starken Zirkulation mit Indossamenten so ausgefüllt, dass das ihre weitere Umlaufsfähigkeit gefährdete.

[6]) Auf dem Schatzkammerschein musste das Datum des Eingangs in die Staatskasse und der Zeitpunkt der Wiederausgabe vermerkt werden, weil für diese Zeit keine Zinsen berechnet wurden. Dies veranlasste verschiedene hohe Beamte zu unrichtiger Datierung der Wiederausgabe, um über die Zinsen zu verfügen. G.R. Nr. 53 berichtet die Einzelheiten einer Gerichtsverhandlung über solche betrügerische Indossierungen aus dem Herbst des Jahres 1697.

Merkwürdigerweise wurde die ganze Angelegenheit aus Anlass eines Angriffs gegen Montague entdeckt. Die Toryopposition, aber auch unzufriedene Whigs, beantragten eine Unter-

Ausserdem schritt man auch auf Grund des Gesetzes von 1700 zur Ausgabe von Exchequer Bills zur Deckung der Zinsen der früheren Serien. Bis September 1703 wurden auf Grund der Akte von 1700 an neue Bills an Stelle der vernichteten alten ausgegeben:

Kapital £ 281 795.

Zinsen hieraus £ 72 809.1.3¼.

Der Gesamtbetrag der damals ausstehenden Bills war £ 539 617.9.8.

§ 3. Zweite Periode der Ausgabe von Schatzkammerscheinen (unter der Königin Anna).

Von 1699—1706 einschliesslich wurden keine Exchequer Bills zum Zweck der Aufnahme neuer Schulden ausgegeben[1]). Eine Bestätigung bieten die Nettobudgets der damaligen Zeit. Aus dem Schuldenverzeichnis (Beilage 1 u. 2) ergibt sich, dass diese Periode trotz des 1702 beginnenden spanischen Erbfolgekriegs eine gewisse Konstanz, teilweise sogar Verringerung des Bestandes der öffentlichen Schuld überhaupt aufweist.

Von 1707 ab änderte sich der Charakter der Schatzkammerscheine. Die Bank von England garantierte von da an ihre Einlösung[2]). 5 Anne c. 13 ermächtigte zur Aufnahme von £ 1 500 000 für Kriegszwecke durch Ausgabe von Schatzkammerscheinen. Sie waren seitens der Bank von England einzulösen, zunächst unverzinslich, konnten jedoch auf Veranlassung der Bank mit einer Verzinsung ausgestattet werden. Die Vergütung für die Bank betrug 4½ % der ausgegebenen Summen und wurde durch eine Abgabe auf Häuser (Duty on houses), eventuell durch neue Bills sichergestellt. Die Ausgabe der £ 1 500 000 in Schatzkammerscheinen fand zwischen April 1707 und April 1709 statt. 7 Anne c. 7 aus dem Jahre 1709 ordnete die Einziehung von £ 1 623 337.18.1½ in Schatzkammerscheinen an[3]). Diese Summe und weitere £ 151 689.12.9 als 6%iger Zins für 6 Vierteljahre bis Michaeli 1710, zusammen somit £ 1 775 027.17.10½, wurden als eine permanente, von seiten der Gläubiger tilgungsfreie, 6%ige Schuld an die Bank von England konstituiert. Das ist daraus zu erklären, dass die Bank teils durch Darlehen an den Staat, teils durch Einlösung von Staatsschulden, nämlich Exchequer Bills, dem Staate die Tilgung von £ 1 623 337.18.1½ Kapital und Zinsen bis 29. September 1709 ermöglicht hatte. An ihre Stelle traten von seiten des Staates nach Belieben tilgbare Rentenschulden. Da sich aber der Staat der Sorge für die Ver-

---

suchung gegen den Schatzkanzler mit der Begründung, Montague sei der Veruntreuung öffentlicher Gelder überführt. Der verfolgte Minister erlangte vollständige Freisprechung; einer seiner Hauptgegner jedoch, der reiche Goldschmied Duncombe, der Montague hasste, weil dieser ihn um sein einträgliches Amt als Obereinnehmer der Akzise gebracht hatte, verwickelte sich in solche Widersprüche, dass er sich schliesslich als Hauptschuldiger an dem oben erwähnten Betrug bekennen musste. Die Kommissäre der Akzise hatten ihm befohlen, £ 10 000 für den öffentlichen Dienst an die Schatzkammer zu zahlen. Als Kassier verwahrte er mehr als das Doppelte dieser Summe in gutem gemünzten Silber. Mit einem Teil dieses Geldes kaufte er Schatzkammerscheine, die damals sehr niedrig standen; er zahlte mit jenen Bills und verwandte die Differenz für eigene Zwecke. Um einen Eingang der Bills in das Einnehmeramt der Akzise auf Grund von Abgabenzahlungen vorzutäuschen, hatte er betrügerische Indossierungen vornehmen lassen.

[1]) Abgesehen sei hier von Schatzkammerscheinen, die ausgegeben wurden, um Zinsschulden der umlaufenden Schatzkammerscheine zu tilgen.

[2]) Schon im Jahre 1697 war mit der Bank von England ein Vertrag abgeschlossen worden, dass sie vermittels der staatlichen Einlage von £ 100 000 als Einlösungsstelle fungiere. Aber 1707 unternahm es die Bank, für die eventuelle Einlösung sämtlicher ausgegebener Schatzkammerscheine einzustehen.

[3]) Es waren £ 1 500 000 Kapital und £ 123 337.18.1½ Zins für 1½ Jahre.

zinsung dieses Betrages bis 29. September 1710 begeben wollte[1]), schlug man den Zinsenbetrag bis zu dieser Zeit ebenfalls zum Kapital. Dieser Vorgang stellt sich uns als das erste Beispiel einer Fundierung von Exchequer Bills dar[2]).

Im Verlaufe der Regierung der Königin Anna wurden noch verschiedene Male Schatzkammerscheine ausgegeben, deren Einlösung die Bank von England gegen Vergütung garantierte.

Es ist nicht notwendig weitere Einzelheiten über jenen Schuldtypus aus dieser Zeit anzuführen, umso mehr, da auf die ausführlich gehaltene Darstellung der Schatzkammerscheine bei Philippovich verwiesen werden kann.

2. Hauptabschnitt.

Die fundierte Schuld.

Als fundierte Schuld definieren wir Schulden, für deren Dienst ein im Vergleich zur unfundierten Schuld längerer, in seiner Bemessung unter Umständen vom Willen des Gläubigers abhängiger Zeitraum in Aussicht genommen ist. Man unterscheidet rückzahlbare (redeemable debts) und nicht rückzahlbare (irredeemable debts); im ersteren Fall können sie eventuell mit einer Rückkaufspflicht (= Rückzahlungspflicht) in Verbindung stehen.

1. Kapitel.

Die nichtrückkaufbare Schuld (irredeemable debt, irredeemable annuities).

§ 1. Begriffliches.

Hierunter fallen Zeitrenten (terminable annuities), Lebensrenten (life annuities)[3]). Das Merkmal dieser Schuldform besteht, wie wir wissen, darin, dass der Schuldner kein Recht hat, das Kapital auf einmal zurückzuzahlen. Wir haben

[1]) Die für den Dienst dieser tilgungsfreien Rentenschuld appropriierte Abgabe auf Häuser wurde erst vom September 1710 an verfügbar.

[2]) Im Nettobudget (1708—1709: Ji S. 40—41) veranschaulichte man dies dadurch, dass man dem unter den Einnahmen eingestellten Betrag der fundierten Schuld aus Schatzkammerscheinen und Zins von £ 1 775 027.17.10 unter den Ausgaben die fundierte Schuld aus Schatzkammerscheinen allein mit £ 1 623 337.18.1 gegenüberstellte. Dadurch wird gezeigt, dass die Schuld aus Schatzkammerscheinen erloschen ist und einer um die Differenz beider Beträge vermehrten Schuld an die Bank von England Platz gemacht hat. Es ergibt sich durch die Gegenüberstellung der beiden ungleichen Beträge ein Einnahmesaldo von £ 151 689.19.5. Er stellt aber nicht eine durch Einzahlung in die Schatzkammer entstandene Forderung der Bank, sondern eine für 1½ Jahre gestundete Zinsenforderung der Bank dar. Das Korrelat dieses Betrages auf der Ausgabenseite ist unter den Ausgaben für Verzinsung der Schatzkammerscheine eingeschlossen. Man kann diesen Vorgang aus den Titeln des betreffenden Budgetpostens ersehen.

Einnahmen:

„Fundierung des durch die Bank von England in Zirkulation gehaltenen Betrages von Schatzkammerscheinen samt 6%igem Zins bis 29. September 1710 nach 7 Anne c. 7" . . . . . £ 1 775 027.17.10

Ausgaben:

„Verzinsung u. Zirkulation der Schatzkammerscheine, einschließl. £ 151 689.19.9 6 % Zins für 6 Vierteljahre bis 29. September 1710 für die von der Bank von England in Zirkulation gehaltenen und nunmehr fundierten Scheine" „ 268 620.19.9

„Fundiertes Kapital der Schatzkammerscheine" . . . . . „ 1 623 337.18.1

[3]) Die Bezeichnungen „annuities on life" und „annuities for a term of years" werden bereits in den damaligen Gesetzessammlungen gebraucht.

hier Anleihen vor uns, die tilgungspflichtig sind — im Gegensatz zu den permanenten Annuitäten (d. i. tilgungsfreien Rentenschulden) —, aber doch erst innerhalb eines längeren Zeitraums; daher ihre Zugehörigkeit zur fundierten Schuld. Die Tilgung wird in der Weise gehandhabt, dass jedem Gläubiger gegenüber eine feste jährliche Zahlung erfolgt, eine Annuität, die neben dem Zins des noch geschuldeten Kapitals eine Rückzahlungsquote einschliesst. Die Periode der Zahlung dieser Annuität ist entweder von einer zahlenmässig bestimmten längeren oder kürzeren Frist oder vom Abschluss eines Lebens abhängig: lange und kurze Zeitrenten (long annuities, short annuities, terminable annuities allgemein genannt) und Leib- oder Lebensrenten für ein, zwei oder drei Leben[1]) (life annuities). Die Lebens- und Zeitrenten können, wie das logisch bei jeder Schuldform möglich ist, tatsächlich in England bei den fundierten Schulden häufig gehandhabt wurde, in Kombination mit einer oder mehreren anderen Schuldformen auftreten. Bisweilen wird hierbei unterschieden, was der Hauptbestandteil dieser zusammengesetzten Schuld ist und was ihren Nebenbestandteil, die Zugabe, das Akzessorium[2]), wie ich es nennen möchte, darstellt[3]).

Die Kombination kann allgemein für die Gläubiger gelten, kann aber auch eine Privilegierung einzelner, unabhängig oder abhängig von ihrem Willen, sein: man kann daher unbedingtes und objektiv oder subjektiv bedingtes Akzessorium unterscheiden.

In der uns interessierenden Zeit treffen wir nun folgende Kombinationen von Lebensrenten bzw. Zeitrenten an:

1. Kombination zweier Lebensrenten: die Lebensrenten innerhalb eines bestimmten Kreises von Gläubigern wachsen beim Absterben des bisherigen Inhabers den übrigen Gläubigern gleichmässig zu: Tontinen (tontines).

2. Kombination von Zeitrenten und Lotterien: terminable lottery annuities, Lotteriezeitrenten kann man sie auch nennen. Sie stellen eine Abart der verzinslichen Lotterieanleihen dar[4]).

Das Ergebnis aller dieser einzelnen Anleihen ist jeweils auf der Einnahmeseite des Nettobudgets ersichtlich[5]).

Terminable annuities, life annuities (im engeren Sinne), tontines werden auch unter dem Namen exchequer annuities, Schatzkammerannuitäten, zusammengefasst. Die Zahlung der jährlichen Lasten dieser Schulden ist im Nettobudget unter dem so benannten Sammelposten ersichtlich. Die Zins- und Rückzahlungssummen auf die Lotteriezeitrenten stehen in einem Posten lottery annuities. Auf Grund dieser Sammelposten ist natürlich eine Feststellung der konkreten Annuitätenzahlung für die jeweilige Anleihe unmöglich. Der Bestand aller dieser

---

[1]) Drei Leben bedeutet das dreifache Leben des Annuitätenberechtigten.

[2]) In der französischen Wissenschaft accessoire, avantage collatéral, in der englischen collateral advantage genannt; Grellier spricht von douceur.

[3]) Die Unterscheidung hat weniger für den Anfang des 18. Jahrhunderts als für die spätere Zeit, besonders die 70er und 80er Jahre, Bedeutung. Denn materiell betrachtet ist natürlich nicht immer das ein Akzessorium, eine Vergünstigung, was auf Grund der Anleihebedingungen als solches hingestellt wird. Oft wird dadurch erst eine Konkurrenz der betreffenden Anleihen mit anderen möglich. Auch wenn die beiden kombinierten Schuldarten quantitativ ungefähr gleichmässig vertreten sind, kann man nicht immer von Hauptschuld und Akzessorium sprechen. Diese beiden Momente treffen für die noch zu erwähnende Tontine und Lotteriezeitrente zu. Das gleiche gilt von den in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts verwandten tilgungsfreien Rentenschulden, die mit einer Zeitrente kombiniert waren.

[4]) Siehe 2. Hauptabschnitt, 2. Kapitel, § 1, S. 196/197.

[5]) Das gilt auch von den Schatzkammerscheinen, nicht aber von den Antizipationsschulden (im engeren Sinne); die letzteren traten in Form eines Sammelpostens im Nettobudget auf.

Leib- und Zeitrenten ist aus dem Schuldenverzeichnis im Return Nr. 443/1858 ersichtlich (Beilage 1 und 2). Allerdings sind nur die jährlich geschuldeten Zahlungen von Zins einschliesslich Rückzahlungsquote unter dem Titel „Lebens- und andere Annuitäten" in der Abteilung der geschuldeten Zinsen und Verwaltungskosten eingetragen. Nichts findet sich aber in der Abteilung der geschuldeten Kapitalien. Die Erklärung gibt mir der G.R. (S. 101 ff.: in dem Abschnitt über die Feststellung der öffentlichen Schuld) durch den Hinweis, dass sich diese Schuld ja nicht durch das Nominalkapital repräsentiere, konkreter gesprochen, dass der Müheaufwand des Schuldners eben nur im Aufbringen der Annuität bestehe.

§ 2. Entstehung der fundierten Schuld. Die Lebensrenten in weiterem Sinne (Tontinen inbegriffen).

1. Anlass.

Im Jahre 1693 entstand die englische fundierte Schuld — von der aus mehr zufälligen Momenten heraus gewordenen Bankiersschuld sei hier abgesehen. Erst im vierten Jahre seines Kampfes gegen Frankreich griff der englische Staat zu einem Mittel, das von Feinden und Bundesgenossen schon vorher gehandhabt worden war[1]). In den Parlamentssitzungen des Winters 1692 waren grosse Summen bewilligt worden; sie reichten jedoch nicht an die Höhe der veranschlagten Ausgaben heran. Es fehlte noch eine Million. Das Komitee der Mittel und Wege musste andere Einnahmequellen erschliessen. Die direkte und indirekte Besteuerung hatte eine bisher nie dagewesene Höhe erklommen. Ein starker Widerwille gegen Steuern beherrschte weite Kreise, namentlich des Landadels. Er gehörte der Torypartei an und stand dadurch ohnehin zu Wilhelm in einem gewissen Gegensatz[2]). Diese Kreise glaubten sich in steuerlicher Hinsicht ungerecht behandelt, das Schlagwort von der einseitigen Belastung der gentry gegenüber dem moneyed interest begann seine Wirkung auszuüben[3]). Die eben eingeführte, im wesentlichen die ländliche Bevölkerung treffende land tax musste den Gegensatz der beiden wirtschaftlich orientierten Gruppen noch vertiefen. Der gähnenden Leere in der Schatzkammer stand ein Ueberfluss auf dem Geldmarkt gegenüber. Der bedeutenden Steigerung des Volkswohlstandes, wie sie namentlich der Aufschwung in der Zeit zwischen Restauration und Revolution hervorgebracht hatte, der Zunahme des anlagesuchenden Kapitals, standen relativ geringe Investitionsmöglichkeiten gegenüber. Der Grund und Boden, an und für sich schon absolut begrenzt, hatte in seiner

[1]) Diese Methoden des öffentlichen Kredits waren schon während des Krieges von 1672 bis 1679 durch Frankreich angewandt worden; der Batavischen Republik waren sie schon unter De Witt bekannt, das gleiche gilt von Italien. Der Vorwurf der Tories, dass Bischof Burnet der Urheber der „nationalen Schuld" im Sinne von fundierter Schuld sei, scheint unbegründet zu sein. Denn Fachleuten vom Schlage Montagues und Godolphins mussten diese Dinge bekannt sein. Näheres siehe Macaulay (deutsche Ausgabe Westermann) VIII, S. 223/235.

[2]) Der Gegensatz bestand weniger in einer prinzipiellen Abneigung, Wilhelm als König zu sehen — hatte doch auch das Gros der Torypartei gemeinsam mit den Whigs Wilhelm zum König gewählt —, als in einer Abneigung gegen jede aussenpolitische Verwicklung.

[3]) Ein Wortführer dieser Richtung war besonders Davenant. Die Versuche unter Wilhelm III., die steuerliche Belastung auch auf andere Klassen zu verteilen: Besteuerung des Kapitals der Joint stock companies (nach einem Jahre aufgegeben), Lizenzen, Stempelabgaben, besonders aber höhere oder niederere indirekte Steuern auf Luxusartikel bzw. Necessaria, wurden von ihm angeregt. Akzisen, meinte er, würden eine stärkere steuerliche Heranziehung der folgenden Kreise bewirken: „the usurers, lawyers, tradesmen and retailers with all that troop that maintain themselves by our vice and luxury, and who make the easiest and most certain gain and profit in the commonwealth" (zitiert nach Cunningham S. 407).

Wertsteigerung mit der Vermehrung des flüssigen Kapitals keineswegs Schritt gehalten. Es gab nur wenige solide Beteiligungsmöglichkeiten am Handel. Die Folge war, dass die einen thesaurierten, die anderen ihr Geld aber in den gewagtesten Unternehmungen investierten. Ein Gründungsfieber hatte damals England ergriffen, das sich mit den Ereignissen späterer Zeiten messen kann. Allgemein, auch von seiten der politischen Opposition, wurde Geld für die lächerlichsten Projekte gegeben. Würde man sich unter diesen Umständen einem wohlausgeklügelten Darlehensgesuch des Staates gegenüber ablehnend verhalten?

So wurde auch der von Montague ausgearbeitete Plan einer Anleihe von 1 Mill. £ am 20. Januar 1693 einstimmig und unverändert durch die Gemeinen und darauf durch die Lords angenommen. Die Geldleute konnten nicht gegen den Plan sein, weil er ihnen eine gute Gelegenheit bot, Anlagen für ihre aufgestapelten Schätze zu finden; die Grundeigentümer, auf denen schwere Steuern lasteten, mussten allem zustimmen, was ihnen eine augenblickliche Erleichterung verschaffen würde. Die fundierte Schuld schuf gewissermassen eine Phalanx auf lange Sicht aller an der Lastenverteilung einerseits, an Investitionsmöglichkeiten anderseits Interessierter, in die sie dem damaligen Regime gegenüber weniger positiv eingestellte Kreise einzubeziehen vermochte. Vielleicht war sie dazu angetan, dieselben politisch einigermassen zu immunisieren. Der Gedanke, sie als einen derartigen Machtfaktor zu verwenden, mochte sich hieraus ergeben, den führenden Köpfen möglicherweise von vornherein vorgeschwebt haben[1]).

2. Die Leib- oder Lebensrenten.

Durch das Gesetz 4 W. & M. c. 3 wurden zusätzliche Akzisen auf Bier und andere Getränke bewilligt. Ihr Ertrag musste in der Schatzkammer von allen übrigen Einnahmen abgesondert werden, um einen Fonds für den Dienst der Anleihe zu bilden, die dieses Gesetz genehmigt hatte. Es handelte sich um Leibrenten im Betrage von 1 Mill. £. Für ihren jährlichen Dienst waren 7 Jahre lang 10 % vorgesehen, danach 7 %, und zwar für das Leben der betreffenden Subskribenten mit der Anwartschaft auf die Renten der früher sterbenden Mitbeteiligten, so lange, bis die Zahl der Ueberlebenden 7 betrug: der erste Fall einer Tontine in England. Wahlweise neben dieser Tontine ermöglichte man durch dasselbe Gesetz auch die Subskription auf eine gewöhnliche Leibrente für ein Leben, deren Verzinsung 14 % betrug. Die Anleihebedingungen waren in beiden Fällen sehr vorteilhaft[2]). Aber gerade die Konkurrenz dieser zweiten Anleihe, die vom Publikum anscheinend günstiger bewertet wurde, hatte ein spärliches Ergebnis der Tontine und dadurch der gesamten Anleihetransaktion zur Folge. Im übrigen

[1]) Alle Behauptungen über diese Dinge sind aber mit Vorsicht aufzunehmen, weil ihnen, wie mir scheint, keinerlei konkretes Tatsachenmaterial zugrunde liegt, sondern sie immer wieder nur auf Behauptungen in der Literatur zurückgehen. Es ist sehr einleuchtend, dass ein Herrscher in einer Situation wie Wilhelm III. zum Mittel des langfristigen öffentlichen Kredits gegriffen hat, um sich eher auf dem Thron halten zu können, ist aber nicht bewiesen; das Ganze kann vielleicht auch nur, wie Grellier S. 18 meint, eine Erfindung der Tories sein. Ein Vertreter der Ansicht einer bewussten Handhabung des öffentlichen Kredits in der erwähnten Weise ist z. B. Bolingbroke, ein führender Toryminister aus der Zeit der Königin Anna, in seinem Werk „Reflections on the present State of the Nation" (nach Grellier S. 17 und 18); dagegen sieht der Tory Jonathan Swift in „The History of the four last years of the Queen, 1778" die ganze Angelegenheit als sehr zweifelhaft an.

[2]) Siehe Teil II, § 2, A. 1.

ist eine Tontine zur Aufnahme von Schulden seitens des Staates nicht sehr geeignet[1]).

Das Resultat dieser beiden Anleihen betrug 1693:

für die Tontine nur	£ 108 100
für die Leibrente	„ 773 393
	£ 881 493[2])

Durch ein Gesetz der folgenden Sitzungsperiode 5 W. & M. c. 5 wurde diese Summe durch Aufnahme von £ 118 506.5.10 in einfachen Leibrenten auf 1 Mill. £ ergänzt.

Die Leibrenten für ein Leben befriedigten, wie es scheint, die englische Regierung überhaupt nicht sonderlich. Der Nachteil eines solchen Typus ist die Unbestimmtheit der Lasten und infolge der relativ kurzen Tilgungsperiode eine hohe Rückzahlungsquote. Man versuchte, diese Nachteile auszugleichen, indem man Leibrenten für mehrere Leben nach Wahl des Subskribenten und sogenannte long annuities, Zeitrenten auf längere Perioden[3]), einführte; dadurch wurde die jährliche Rückzahlungsquote herabgesetzt. Seit 1694 tritt uns in den Nettobudgets diese Tendenz entgegen, deren logische Konsequenz die tilgungsfreie Rentenschuld (permanent annuity) sein musste.

Im Jahre 1694 wurden Leibrenten für ein, zwei und drei Leben nach Wahl des Subskribenten durch 5 W. & M. c. 20 s. 34 bewilligt, mit folgendem Ergebnis nach Return 443/1858, Nr. 39 (die in Klammern beigefügten Zahlen sind aus dem Return C. 9010/1898, S. 3, unabhängig von der rechnerischen Genauigkeit der Endsumme, entnommen):

	Eingezahltes Kapital £	Annuitäten £
Rente für ein Leben zu 14 % . .	107 487.—.—	15 099.—.—
	(107 487.13.9)	(15 098.13.6) (15 098 nach Hamilton, 1818)
Rente für zwei Leben zu 12 % . .	170 917.—.—	20 510.—.—
	(170 917.2.3)	(20 510.1.—)
Rente für drei Leben zu 10 % . .	21 335.—.—	2 133.—.—
	(21 235.4.—)	(2 123.10.4) (2 123 nach Hamilton, 1818)
	300 000.—.—	—
	genauer 299 739.—.—	37 742.2.4
	(300 000.—.— genauer 293 640.—.—)	(37 732.4.10)

[1]) Bei dieser Anleihe hatte man es sogar unterlassen, die Gläubiger nach ihrem Alter in verschiedene voneinander unabhängige Gruppen zu teilen, was sonst gewöhnlich geschieht. Alle Gläubiger waren in einer Tontine zusammengefasst.

[2]) Die Angabe Philippovichs, S. 34, daß das Ergebnis der Tontine 900 000 £ betrug, und der Rest auf 1 Mill. £ durch eine auf Grund des zweiten Gesetzes erhobene Anleihe eingezahlt wurde, stimmt mit den amtlichen Berichten (G.R. Nr. 39, C. 9010/1898, S. 3, J_{II} S. 571/72) nicht überein.

[3]) Siehe § 2, 3. dieses Kapitels.

Die Ziffern über die eingezahlten Kapitalien stimmen aufgerundet mit den Angaben des Nettobudgets überein. Für den Dienst der Anleihen wurde ein Teil des Tonnen- und Pfundgeldes und der Akzisen appropriiert, Einnahmen, die durch dasselbe Gesetz auch für die Bestreitung der jährlichen Lasten der Schuld an die Bank von England in Anspruch genommen wurden.

3. (Lange) Zeitrenten.

1695 bestimmte 6 & 7 W. 3 c. 5, dass die Inhaber von Leibrenten für ein Leben[1]) durch Zukauf einer Rente von $4^1/_2$ Jahren, bei ihrer Annuität von 14 £ somit 63 £, dieselben in Renten auf 96 Jahre umwandeln könnten. Neue Subskribenten konnten von einem gewissen späteren Termin ab eine solche Rente für 70 £ oder 5 Jahre Kauf erwerben. Auf diese Weise wurden durch das erwähnte Gesetz und weitere die Konvertierungsfrist jeweils prolongierende Akte allmählich die bestehenden Leibrenten in sogenannte lange Zeitrenten oder „lange Annuitäten" (long annuities) konvertiert (G.R. Nr. 40). Dies lässt sich in den Nettobudgets bis einschliesslich 1700 verfolgen. Die Leibrenten beliefen sich ursprünglich auf 139 164 £ — diese Ziffer ist in den historischen Bemerkungen des G.R. angegeben —, waren aber durch Todesfälle auf 134 122 £ reduziert (G.R. Nr. 42).

Während der Regierung der Königin Anna kamen lange Zeitrenten (zu 89 und 99 Jahren) in starkem Masse zur Anwendung. Teils nahm man von vornherein solche Schulden auf, teils wurden die während dieser Regierung erhobenen Lebensrenten auf ein, zwei oder drei Leben durch entsprechende Zuzahlungen in solche Zeitrenten verwandelt. Die für den Dienst dieser Anleihe appropriierten Einnahmequellen waren bisweilen zunächst anderweitig in Anspruch genommen. Es geschah daher häufig, dass in dem Betrag einer so aufgenommenen Schuld auch gleich Zinsen und andere Lasten eingeschlossen waren[2]).

4. Zusammenfassende Betrachtungen.

Den erwähnten Zeit- und Lebensrenten ist mehr oder minder die Tatsache gemein, dass sie zu für den Gläubiger ausserordentlich günstigen Bedingungen untergebracht wurden. Der Preis einer jährlichen Rente betrug bisweilen nicht die Hälfte ihres Wertes[3]). Wir sahen aus der Darstellung in diesem Paragraphen, dass die Lebens- und Zeitrenten mit zwei Ausnahmen ausschliesslich als selbständige Schuldform aufgetreten sind, nie aber in Kombination mit den permanent annuities, einer Schuldart, die so häufig während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges im Gebrauch war. Die historischen Erörterungen des J_{II}, S. 569 behaupten irrtümlicherweise das Gegenteil[4]), und von da aus

[1]) Nach Return C. 9010/1898, S. 4, wurde dieser Konvertierungsprozess tatsächlich auch bei Leibrenten auf 2 oder 3 Leben durchgeführt.

[2]) Auf Darstellung der einzelnen Anleihen muss ich hier verzichten. Genaueres über all diese Schuldformen unter der Regierung König Wilhelms und seiner Nachfolgerin, der Königin Anna, siehe insbesondere bei Grellier passim, im Return C. 9010/1898, S. 5 u. 6, im J_{II} S. 569 u. 571, und bei Hamilton passim.

[3]) Siehe hierüber Teil II, § 2, A. 1.

[4]) Obwohl sich die Bearbeiter des zweiten Teils des J im ersten Teil, in den Nettobudgets, von der Irrigkeit ihrer Anschauung hätten überzeugen können. Der Irrtum ist ferner umso weniger verständlich, als sich der J_{II} a. a. O. auf die vollkommen richtige, auch von mir benutzte Darstellung im G.R. Nr. 39 beruft.

wurde diese irrige Anschauung auch von Leroy-Beaulieu in die 2. Auflage, S. 289—298, übernommen. Das ist wiederum ein Beweis für die Notwendigkeit einer kritischen Betrachtung auch des Inhalts der Parlamentsberichte.

2. Kapitel.

Aus der Verwendung von Lotterien entstehende öffentliche Schulden.

§ 1. Begriffliches.

Man kann folgende Arten von Lotteriegewinnsten unterscheiden: Der Gewinn besteht

1. in einer einmaligen Leistung des Staates;

2. in periodischen Leistungen des Staates auf Grund der verschiedenen Schuldformen, z. B.

a) der Irredeemable annuities: life annuities, terminable annuities;

b) der Redeemable annuities: permanent annuities (Teil I, Kapitel 3) und „Annuities" (= Typus 1 b, α, S. 7: die rückzahlungspflichtige fundierte Schuld).

Die Lotteriegewinnste können nun bestritten werden:

I. lediglich aus den Einnahmen der Lotterie. Dies ist der Fall,

A. wenn eine Lotterie vollkommen isoliert auftritt;

B. wenn zwar die Zeichnung auf eine Lotterie durch die Teilnahme der Betreffenden an irgend einem Vorgange des öffentlichen Kredits (mit) bedingt ist — die Lotterie also ein subjektiv oder objektiv bedingtes oder unbedingtes Akzessorium darstellt — die Mittel für den Dienst dieser Lotterie aber unabhängig vom Ergebnis der sie bedingenden Anleihe aus den Lotterieeinnahmen selbst fliessen.

Es handelt sich in keinem der beiden Fälle um Vorgänge des öffentlichen Kredits. Wir haben reine Lotterien vor uns. Dementsprechend sind auch die Einnahmen und Ausgaben für diese Lotterien nicht unter den Posten der Einnahmen und Ausgaben aus der öffentlichen Schuld angeführt[1]). Man kann diese Lotterien nach den oben unter 1. und 2. angeführten Grundsätzen einteilen. Es ergeben sich dann z. B. Terminable lottery annuities, Permanent lottery annuities usw.

Die Lotteriegewinnste können aber auch bestritten werden:

II. aus anderen Mitteln wie die Lotterieeinnahmen in den Fällen einer mit einer anderen Anleihe kombinierten Lotterie. Dies findet statt,

C. wenn die Subskribenten einer Anleihe sich an einer Lotterie umsonst oder zu solchen Bedingungen beteiligen können, dass die Mittel für den Dienst der Lotterie nur teilweise aus dem Ergebnis der Lotterie bestritten werden. Auch die Einnahmen und Ausgaben für diese Lotterien werden nicht unter den Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Schuld angeführt[2]).

D. Wenn die Zeichnung auf die Lotterie zugleich die Subskription auf eine Anleihe darstellt.

Die Fälle C und D sind Lottery loans, Lotterieanleihen, und zwar je nach

[1]) Die Einnahmen bilden im Budget meist einen besonderen Titel innerhalb des Sammelpostens „Miscellaneous".

[2]) Siehe Anm. 1.

der Anleihe Terminable lottery annuity loans, Permanent lottery annuity loans, Lottery annuity loans (= Typus 1, b, α, auf S. 7).

Aus der Struktur des Typus D ergibt sich, dass die Leistungen aus der Lotterie denselben Charakter aufweisen müssen, wie die Leistungen aus der Anleihe, so dass also in der Terminologie eine besondere Bezeichnung dieser ersteren im Fall D nicht notwendig erscheint.

Die obige Systematik beruht nicht auf aprioristischen Konstruktionen, sondern ist aus dem Studium der verschiedenen Anleihen bis zum Jahre 1784 erwachsen. So wurde z. B. die unter I A angeführte Geldbeschaffungsmethode 1757 und von 1769 bis einschliesslich 1775 angewandt. Dem Typus I B entsprechen die 1777—1784 einschliesslich mit permanenten Annuitäten und eventuellen Lebensrenten kombinierten für die Zwecke des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges aufgelegten Lotterien. Ein Beispiel für den Typus II C bietet die permanente 4%ige Annuität von 1768, die jedem Subskribenten von 100 £ ein Gratislotteriebillett im Werte von 10 £ zuwandte. Während der Regierung König Wilhelms III. und der Königin Anna fanden die unter II C und D charakterisierten Typen Anwendung[1]).

§ 2. Lotterieanleihen unter Wilhelm III.[2]).

1694 genehmigte das Gesetz 5 W. & M. c. 7 eine Anleihe von 1 Mill. £ unter folgenden Bedingungen: Ausgabe von Lotterieanteilen zu 10 £. Die Anleihe war zu 10 % einschliesslich Rückzahlungsquote verzinslich, ausserdem enthielten die 100 000 Lotteriebillette 2500 Glückslose (fortunate tickets), von denen der Hauptpreis 1000 £ betrug. Der jährliche Dienst für diese innerhalb 16 Jahren abzuzahlende Anleihe sollte 140 000 £ betragen und damit die Gesamtheit der vom Staate ab 25. März 1694 zu bezahlenden Annuitäten 14 %. Zur Sicherung dieser Zahlung wurde durch dasselbe Gesetz eine neue Steuer auf Salz und einige andere Abgaben appropriiert. Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass wir hier eine Kombination der Zeitrenten mit der Lotterieanleihe vor uns haben (terminable lottery annuity loan). Das Ergebnis dieser Anleihe, wie es sich aus dem Nettobudget ergibt, betrug £ 934 512.17.5, und zwar verteilt

auf das Jahr 1694	£ 934 485.17.5
auf das Jahr 1695	£ 27.—.2

Die Ausgaben für den Dienst dieser sogenannten „Salzlotterieanleihe" sind aus dem Nettobudget ersichtlich. Sie lassen sich dort unter dem Titel „lottery annuities" bis 1710/11 einschliesslich verfolgen, woraus sich ergibt, dass die Schuld in diesem Jahr abbezahlt war.

---

[1]) Der vorhergehenden und folgenden Darstellung in diesem Kapitel liegen u. a. folgende Quellen zugrunde: J_{II} S. 482 ff., die Nettobudgets in J_I S. 1 ff., G.R. Nr. 63, Return C. 6539/1891 S. 179 ff., C. 9010/1898 S. 5 u. 6, S. 14—17, Grellier und Hamilton passim, Ph. S. 34, 78 usw.

[2]) Wenn wir die Geschichte der Lotterien in England verfolgen — 1612 wurde zum erstenmal eine Lotterie, und zwar für einen privaten Zweck: die Kolonisation in Virginien, aufgelegt —, so beobachten wir, dass der Staat diese ursprünglich private Finanzierungsmethode sich immer mehr ausschliesslich für seine Zwecke aneignen wollte. Gesetze wie 10 & 11 W. 3 c. 17 von 1699 und 9 Anne c. 6 von 1710 genehmigten einerseits Lotterien zur Bestreitung des öffentlichen Bedarfs, anderseits wurde ihr Gebrauch den Privaten gegenüber als verwerflich hingestellt und verboten. Derartige Verbote scheinen jedoch meist geringen Erfolg gehabt zu haben (Return C. 6539 von 1891, S. 179 ff.).

1697 wurde die Regierung durch 8 & 9 W. 3 c. 22 zur Aufnahme von 1 400 000 £ in Anteilen zu 10 £ ermächtigt. Unter den 140 000 Anteilscheinen waren 3500 Glückslose, auf Preise von 1000 £ bis 10 £ lautend. 139 300 Anteilscheine (d. h. die 136 500 gewöhnlichen Lose und 2800 Glückslose, deren Gewinn nur je 10 £ betrug) waren ab 24. Juni verzinslich „bis zur Rückzahlung des Kapitals". Der Zins betrug 1 farthing täglich, das sind $2^1/_2$ d % oder £ 3.16 % jährlich. 1698 wurde durch W. 3 c. 10 s. 29 der Zinssatz verdoppelt. Der verhältnismässig niedere Zinsfuss lässt sich im wesentlichen, wie mir scheint, aus der Begebung der Lose mit 14 % unter pari bei Einzahlung bis zu einem bestimmten Termin, nämlich dem 24. Juli 1697, erklären. Im Return Nr. 366/1869. Teil II, S. 483 und im Return C. 6539/1891, S. 186, ist im Gegensatz zu der oben erwähnten Lotterieanleihe von einer bestimmten Rückzahlungsfrist bei dieser Anleihe nicht die Rede. Dies legt die Erwägung nahe, dass es sich hier um eine Anleihe handelt, bei der der Rückzahlungstermin in das Belieben des Staates gestellt ist. Die Anleihe hiess wegen einer Bestimmung im erwähnten Gesetz, dass für Zins- und Kapitalzahlung die Malzabgabe appropriiert würde, „Malzlotterieanleihe". Ihr Ergebnis betrug nur £ 17 479.14.11. Anscheinend wurde bereits 1698 diese Summe wieder zurückbezahlt. 1697 gab man seitens der Schatzkammer Lotteriebillette zu 1 200 000 £ für Leistungen an den Staat, „public services" an Zahlungsstatt. Beide Summen sind auch aus dem Nettobudget ersichtlich, im Gegensatz zu den im Jahre 1698 durch die Schatzkammer in Zahlung gegebenen 97 784.10.— £. Dieselben werden möglicherweise den Betrag der im Jahre 1698 zurückgekauften Lotteriebillette nicht erreicht haben. Einen Anhaltspunkt hierfür gibt der auf der Ausgabeseite des Nettobudgets von 1698 stehende Betrag von 323 000 £ für teilweise Rückzahlung der Schuld einschliesslich Zins. Die Beträge der Ausgaben für die Verminderung dieser Schuld, soweit sie als selbständige Posten im Nettobudget auftreten, lassen sich von 1698 bis 1702 verfolgen und dann wieder von 1707 bis 1711. Dazwischen scheinen keine Rückzahlungen getätigt worden zu sein. Die Zahlung betrug im ganzen etwa 1 500 000 £.

§ 3. Lotterieanleihen unter der Königin Anna[1]).

In ausgedehnterem Masse fanden Lotterieanleihen in den letzten Jahren der Regierung der Königin Anna Anwendung. Die Zeitrentenlotterieanleihe aus dem Jahre 1710, zu deren Aufnahme 8 Anne c. 4 ermächtigte, ist die erste Lotterieanleihe, bei der die Bank von England anstelle der Regierung die eingezahlten Summen in Empfang nahm. Im übrigen ähnelt sie den im vorigen Paragraphen erwähnten Anleiheformen. Dasselbe ist auch zu sagen von der nach 8 Anne c. 7 projektierten Lotterieanleihe, die aber nur aufgelegt werden sollte, falls die reine Zeitrentenanleihe keinen Erfolg haben würde.

Der Bedarf des spanischen Erbfolgekrieges veranlasste die in grossen Geldnöten befindliche Regierung sogar, zu Lotterieanleihen zu greifen, bei denen eine beträchtliche Diskrepanz zwischen dem geborgten und dem geschuldeten Kapital bestand.

So belief sich die auf diese Weise durch sechs Lotterieanleihen von 1700

[1]) Siehe Beilage 6.

bis 1714 erhobene Summe auf 9 000 000 £, die Zugaben an Subskribenten in Gestalt von Glückslosen auf 2 723 910 £, so dass das Kapital der öffentlichen Schuld 11 723 910 £ betrug.

Allen diesen Lotterieeinnahmen ist gemein, dass dem Gläubiger ein Kapital in Höhe des Lospreises[1]) und entsprechender Zins zustand, ausserdem aber Glücksbillette, die ebenfalls ein zinstragendes Kapital repräsentierten. Die Rückzahlung dieser beiden Kapitalbeträge mit Zinsen war anscheinend innerhalb 32 Jahren in Aussicht genommen; denn nach den Gesetzessammlungen sollten für diese Zeit entsprechende Fonds bereitgestellt werden[2]). Der Zinsfuss betrug meist 4—6 %[3].) Schon hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um Zeitrenten handelt, sondern um rückzahlungspflichtige fundierte Schulden (Typus 2 b, aa unseres Typenschemas)[4]). Das erkennt man aber auch daran, dass eben Kapitalien geschuldet sind, die im Schuldenverzeichnis nicht unter der Rubrik der Zeit- und Lebensrenten, sondern unter den verschiedenen „annuities"-Kolumnen (6, 5, 4%ige Annuitäten) stehen. So rühren die Posten unter den 6%igen Annuitäten, abgesehen von 664 663 £ aus der „bankers debt", einer tilgungsfreien Rentenschuld, in der uns interessierenden Zeit ausschliesslich von derartigen rückzahlungspflichtigen fundierten Lotterieanleihen her. Man kann dies feststellen, indem man die Differenz der Posten verschiedener Jahre unter Berücksichtigung eventueller Kapitalrückzahlungen mit den auf Grund der Anleihe der betreffenden Jahre tatsächlich geschuldeten Beträgen vergleicht. Ebenso stammt z. B. der Posten unter den 4%igen Annuitäten aus dem Jahre 1713 in Höhe von 633 010 £ aus einer Lotterieanleihe von 50 000 Billetten zu je 10 £ her, das sind 500 000 £. Hierzu kamen noch Glücksbillette im Betrage von 133 010 £ Kapitalwert. Diese Anleihen waren zwar erst nach 32 Jahren rückzahlbar, aber gewöhnlich wurden die Schulden alljährlich in kleineren Beträgen getilgt. Auch dies ist, wie oben erwähnt, ebenfalls aus dem Schuldenverzeichnis erkennbar[5]). Auch aus den Nettobudgets ist dies zu ersehen[6]). Die gegebene Erklärung erübrigt es, genauer auf Eigenschaften der einzelnen Lotterien einzugehen. Im übrigen vergleiche Beilage 6. Verschiedene dieser Anleihen wurden nicht zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfs verwendet, sondern dienten

---

[1]) Ihr Preis betrug gewöhnlich 10 £.

[2]) Von einer direkten Rückzahlungspflicht des Staates innerhalb 32 Jahren ist anscheinend nicht die Rede.

[3]) Die Verzinsung war nicht, wie Hamilton 1818, S. 73 und der G.R. Nr. 63 sagt, allgemein 6%.

[4]) Bei den Eingliederungen in den Südseestock 1719 und 1720 konnten diejenigen dieser Lotterieanleihen, die hierfür bestimmt waren, ohne weiteres den Gläubigern zurückbezahlt werden, weil sie eben Redeemable debts waren. Sie sind auch in der Tabelle, die diesen Vorgang für 1720 darstellt (J_{II} S. 524), unter den Redeemable debts eingetragen. können daher keine Zeitrenten sein.

[5]) Bei den permanenten Annuitäten, seien es nun inkorporierte oder nicht inkorporierte Staatsschulden, wurden, da die Rückzahlung im Belieben des Staates stand, immer grössere runde Summen auf einmal zurückbezahlt, von den rückzahlungspflichtigen fundierten Schulden dagegen gewöhnlich jährlich ein Teil. Man kann ihn aus dem Schuldenverzeichnis aber nur dann errechnen, wenn man die neu aufgenommene Schuld des betreffenden Jahres kennt.

[6]) Die zurückgezahlten Beträge sind im Nettobudget von 1712 bis einschliesslich 1717 aus der starken Steigerung des Postens „Lotterieannuitäten" unter den „Ausgaben für den Zinsendienst der öffentlichen Schuld" zu ersehen. Eigentlich zwei logische Inkorrektheiten: Zurückgezahlte Kapitalbeträge werden unter den Posten für die Verzinsung der öffentlichen Schuld aufgeführt und ausserdem in einer Unterabteilung der Zeitrenten, obgleich es sich hier nicht um Zeitrenten handelt. Dadurch enthält der Posten Lotterieannuitäten nicht nur Annuitäten der Lotteriezeitrenten, sondern auch Zinsen und zurückgezahlte Kapitalbeträge von anderen Lotterieanleihen „Redeemable lottery annuities". Der Ausdruck Lottery annuities ist an und für sich infolge des Begriffs annuities vieldeutig, aber in der Anordung des Nettobudgets werden darunter lediglich Life and Terminable lottery annuities (d. i. Irredeemable lottery annuities) verstanden. Die Zinsen- und Kapitalzahlung aus Redeemable lottery annuities müsste in einem besonderen Posten verzeichnet werden.

zur Zahlung schwebender Schulden der Zivilliste, namentlich fälliger Gehälter für Hofbeamte (z. B. 9 Anne c. 6 von 1711).

Wir müssen die Betrachtungen über die Lotterien schliessen, ohne auf Fragen wie die Technik der Ziehung eingegangen zu sein, auch ohne jeweils Zahl und Preis der Lose, Anteil der Glückslose im Verhältnis zum Ganzen, sowohl ihrer Zahl wie ihrem Werte nach, Abstufungen der verschiedenen Gewinnste und ähnliches berücksichtigt zu haben[1]).

3. Kapitel.

Die rückkaufbare, tilgungsfreie, fundierte Schuld[2]) (permanent annuities, in der deutschen Wissenschaft tilgungsfreie Rentenschuld genannt).

§ 1. Bemerkungen allgemeiner Natur.

Diese sogenannte tilgungsfreie Rentenschuld wurde bereits in unserem Typenschema unter 1 a, S. 7, genügend charakterisiert. Hieraus ergibt sich materiell, dass der Staat bei ihr einerseits zu einer dauernden jährlichen Rente verpflichtet ist. Die hierfür geschuldeten Beträge stehen deshalb in der Abteilung der Zinsen und Verwaltungslasten („Zins aus geschuldetem Kapital"). Anderseits kann aber der Staat diese Verpflichtung ganz oder teilweise durch Rückzahlung des Kapitals tilgen, daher fällt auch dieser Schuldentypus unter die sogenannten Redeemable debts. Wenn der öffentliche Schuldner die Rente nicht mehr bezahlen will, muss er das Kapital zurückzahlen. Dass wir es hier mit einer alternativen Verpflichtung zu tun haben, wird schon im Schuldenverzeichnis durch Einstellung der geliehenen Summen auch unter die geschuldeten Kapitalien — im Gegensatz zu den Zeit- und Lebensrenten — dargetan.

Diese tilgungsfreien Rentenschulden lassen sich nun wieder nach der Art der Gläubiger in nichtinkorporierte und inkorporierte Staatsschulden einteilen. In ersterem Fall stehen dem öffentlichen Schuldner die einzelnen Gläubiger isoliert gegenüber; im letzteren hat es der Staat lediglich mit einem Gläubiger zu tun, der Gesellschaft, der alle diejenigen, die ihm Geld vorgeschossen haben, als Mitglieder angehören. Die nicht inkorporierten tilgungsfreien Rentenschulden spielen in der uns interessierenden Zeit, abgesehen von der erwähnten Bankiersschuld, keine Rolle. Sie treten, wie im Schuldenverzeichnis ersichtlich ist (Beilage 1 u. 2), erst seit 1715 in Gestalt von 1 079 000 £ 4%iger Annuitäten in Erscheinung[3]); dagegen bildeten während der Regierung König Wilhelms und der Königin Anna die sogenannten „inkorporierten Staatsschulden" einen wichtigen Bestandteil der öffentlichen Schuld. Die auf dem Prinzip der „Inkorporierung der Staatsschuld" errichteten Joint stock companies[4]), die Bank von England, die Ostindische

[1]) Einiges über diese Dinge bei Grellier, in den Statutes at large (abgekürzt), ausführlich berichten darüber die Statutes of the Realm.

[2]) Verwertete Quellen: G.R. Nr. 42; J_I S. 1—51, J_{II} S. 512 ff., 522 ff., 532 ff.; Return C. 9010 von 1898, S. 14—16, 56, 57, 67—70; Ph. S. 36 ff., 48—58; Andréadès I, Grellier, Hamilton, Macaulay, Sinclair usw. passim.

[3]) Es ist aber zu berücksichtigen, dass in den Kolumnen des Schuldenverzeichnisses, die die tilgungsfreie, nicht inkorporierte Schuld enthalten, auch rückzahlungspflichtige fundierte Schulden eingetragen sind.

[4]) Das sind geschlossene Gesellschaften entsprechend unseren Aktiengesellschaften; ihnen stehen die sogenannten „regulated companies", regulierte Gesellschaften gegenüber.

Kompanie und die Südsee-Kompanie waren Hauptträger des öffentlichen Kredits. Das Prinzip bedeutete, dass die Gläubiger der betreffenden Staatsschulden — sei es, dass sie erst durch ein Darlehen an den Staat entstanden oder dass sie bereits von früher her vorhanden waren und nur in ihrer Form verändert wurden — das Recht bekamen, sich kraft eines auf königlicher Prärogative beruhenden Freibriefs zu einer Gesellschaft zum Zwecke der Verwaltung dieser Schulden zusammenzuschliessen. Von dieser Möglichkeit wurde auch Gebrauch gemacht. Die vom Staat geschuldete Summe bildete bei Gründung der Gesellschaft ihr Geschäftskapital. Jede Kompanie erhielt Privilegien auf gewisse Geschäfte: Die Bank von England auf Notenausgabe, Wechsel- und Barrengeschäft, andere passive und aktive Leihgeschäfte; die Ostindische und Südsee-Kompanie auf Warengeschäfte mit bestimmten Ländern. Voraussetzung für die Verleihung dieser Privilegien war jeweils eine bestimmte Höhe des gegebenen Darlehens, ferner die parlamentarische Genehmigung des ganzen Vorganges. Auch sah man auf scharfe Abgrenzung der Kompetenzen dieser Gesellschaften, schon im Interesse einer Stärkung der Monopolmacht der verschiedenen Kompanien.

Den tilgungsfreien Rentenschulden, seien sie inkorporiert oder nicht, können die folgenden Zwecke zugrunde liegen:

1. Aufnahme eines Darlehens zur Bestreitung ordentlicher oder ausserordentlicher Ausgaben und damit als Folge jedenfalls Vermehrung der Schuld.

2. Ueberführung andersartiger Schulden (Zeit- und Lebensrenten, unfundierter Schulden, Verwaltungsschulden, eventuell sogar anders gearteter tilgungsfreier Rentenschulden) in tilgungsfreie Rentenschulden. Man nennt dies „Fundierung" (funding).

Fundierung kann stattfinden:

a) Durch Aufnahme eines Darlehens, mit dessen Hilfe die früheren Gläubiger zurückbezahlt werden.

b) Dadurch, dass die Gläubiger mit der Ueberführung ihrer Forderungen in tilgungsfreie Forderungen einverstanden sind. Ein Beispiel hierfür ist die 1718 erfolgte Ernennung der sich bereit erklärenden Inhaber 5%iger Annuitäten zu Anteilseignern an South Sea Stocks (das sind Geschäftsanteile der Südseekompanie) in entsprechender Höhe.

c) Durch Rückkauf oder Rückzahlung von Schulden seitens Dritter, die vom Staat hierzu ermächtigt wurden und demselben nunmehr als Gläubiger entsprechender tilgungsfreier Rentenschulden gegenübertraten. So erfolgte z. B. 1720 Rückzahlung von 4%igen Schulden durch die Südseekompanie, die ihrerseits dementsprechend ihre Forderungen an den Staat in Gestalt der Stocks erhöhte[1]).

ad 2, a und b: Zur Rückzahlung der Schuld, sei es durch den öffentlichen Schuldner oder einen Dritten, ist bei Irredeemable debts vor Ablauf der für die Annuitätenzahlung bestimmten Frist Zustimmung des Gläubigers notwendig. Man kann sie teilweise umgehen durch Rückkauf der betreffenden Schuldverschreibungen am Markte.

Zur Rückzahlung von Schulden durch den öffentlichen Schuldner oder einen

[1]) Zu beachten ist, dass in diesem Fall sich der Mitgliederstand der Kompanie, ein eventuell politisch bedeutsames Moment, nicht verändert hat, im Gegensatz zu dem unter 2 b erwähnten Fall.

Dritten bedarf es bei Redeemable debts — sofern der eventuelle Termin der Rückzahlbarkeit bereits eingetreten ist, der Zustimmung des Gläubigers nicht.

Diese Fundierungen sind nun entweder überhaupt nicht aus dem Nettobudget ersichtlich oder sie sind dort in Form eines Durchgangspostens unter den Einnahmen und Ausgaben vertreten[1])

Die Ueberführung in tilgungsfreie Rentenschulden wird unter Umständen mit einer Reduktion des Zinsfusses verbunden sein; ein Beispiel hierfür bietet 3 Geo. 1 c. 7 von 1717.

§ 2. Die verschiedenen, für den öffentlichen Kredit in Betracht kommenden „incorporated societies".

1. Bank von England.

Im Jahre 1694 benötigte das Komitee der Mittel und Wege noch 1 Mill. £, um die im Commitee of supply bewilligte Summe von 5 Mill. £ zu beschaffen. Nunmehr sollte sich der Gedanke einer staatlich privilegierten Bank, wie er schon während des Commonwealth und der Restauration propagiert wurde, u. a. vom Schotten Paterson in verschiedenen Projekten dem Parlament vorgelegt worden war, verwirklichen. Auch ausländische Vorbilder in Gestalt der Banco di Rialto in Venedig, der St. Georgsbank in Genua und der Bank von Amsterdam waren gegeben. Insbesondere ist es das Verdienst des damaligen Schatzkanzlers Montague und des reichen Citykaufmanns Michael Godefrey, beide Anhänger der Whigs, dass eines der Projekte des schottischen Abenteurers die Zustimmung der Gemeinen fand. Der Plan bestand darin, dem Staat 1 200 000 £ zu leihen. Die Verzinsung sollte 8 % jährlich betragen, einschliesslich 4000 £ jährliche Vergütung für die Verwaltung, somit eine Annuität von 100 000 £.

Für die Anleihen wurden durch 5 W. & M. c. 20 verschiedene Abgaben dauernd appropriiert. Die Verzinsung war relativ gering. Um die Kapitalisten eher zu der Beteiligung an dieser Anleihe zu veranlassen, sollten die Darlehensgeber unter dem Namen „the Governor and Bank of England" eine Korporation bilden, der gleichzeitig gewisse erwerbswirtschaftliche Massnahmen[2]), u. a. die Ausgabe von jederzeit einlösbaren verzinslichen Noten bis zur Höhe ihres Grundkapitals, gestattet waren. Als der Plan, der eine Bepackung der damaligen Pfund- und Tonnengeldbill darstellte, bekannt wurde, entspann sich ein wütender Federkrieg seitens der verschiedenen politisch und wirtschaftlich orientierten Gruppen: Zu den Angriffen der Tories, die mit der Behauptung, Banken seien republikanische Einrichtungen, den Sturz der Monarchie prophezeiten, gesellten sich die Intriguen der Goldschmiede und Pfandverleiher, die die Bedrohung ihres einträglichen Gewerbes seitens einer staatlich privilegierten Bank recht wohl erkannten. Die Eifersucht der anderen, weniger glücklichen Projektemacher bewirkte ebenfalls deren Anschluss an die Opposition. Obwohl der Plan stärkste Förderung von der im wesentlichen der Whigpartei angehörigen Londoner Geldaristokratie erhielt, sahen

[1]) Der Betrag der fundierten Schuld ist unter den Ausgaben zur Rückzahlung von Schulden oder für Zinsendienst oder für Heer, Marine und Feldzeugamt eingetragen, je nachdem es sich um Fundierung von Redeemable und Irredeemable debts oder Zinsschulden oder Verwaltungsschulden des Heeres, der Flotte und des Feldzeugamts handelt.

[2]) Zunächst aber noch keineswegs als ausschliessliches Privileg.

auch unzufriedene Whigs in einer solchen Bank den Ruin der englischen Freiheit. Wie Macaulay IX, S. 132 sagt, sie erblickten darin „ein Werkzeug der Tyrannei, furchtbarer als die hohe Kommission, als die Sternkammer, ja als die 50 000 Soldaten Olivers. Das ganze Vermögen der Nation wird sich in den Händen der Tonnengeldbank — so war der damals gebrauchte Spottname — befinden und die Tonnengeldbank wird in den Händen des Souveräns sein. Die Macht des Geldbeutels, die eine grosse Bürgschaft für alle Rechte der Engländer, wird von dem Hause der Gemeinen an den Gouverneur und die Direktoren der neuen Kompanie übergehen." Das Unterhaus erkannte diesen Argumenten eine gewisse Berechtigung zu und hielt es für angemessen, dass der Bill eine Klausel beigefügt wurde, die es der Bank unter Androhung empfindlicher Strafen verbot, ohne Genehmigung des Parlaments der Krone Geld vorzuschiessen[1]). Am Grundsatz der parlamentarischen Genehmigung wurde in der Folge bei den weiteren Kredittransaktionen der Bank und auch der übrigen Gesellschaften festgehalten. Wir sahen, die erwähnten Vorgänge stärkten einerseits die Macht des Parlaments; es musste aber auch die ausschliesslich parlamentarische Bewilligung, wie sie der fundierten Schuld überhaupt eigen war, das von den Gläubigern auf lange Sicht eingegangene Risiko vermindern und grössere Gewähr für eine Stabilität der innerpolitischen Verhältnisse bieten. Die inkorporierten Staatsschulden waren für den öffentlichen Kredit von grosser Wichtigkeit. Durch die parlamentarische Genehmigung wurden sie noch zu einem viel stärkeren Bollwerk gegen etwaige Restaurationsversuche der Stuarts als eventuelle öffentliche oder königliche Privatschulden, für deren Dienst ausserhalb der Verantwortung des Parlaments stehende Mittel bestellt waren.

Die Bank hatte die Billigung der Gemeinen gefunden. Noch sollte ihr aber vom Haus der Lords Gefahr drohen. Vor allem fürchteten viele Peers, eine staatlich privilegierte Bank könne das Moneyed interest auf Kosten des Landed interest fördern. Man sprach von Bereicherung der Geldleute zum Schaden der Gentry, man befürchtete eine Beeinträchtigung des Immobiliarkredits, da die Bank Einlagen ziemlich hoch verzinste. Aber das war noch nicht das ausschlaggebende Moment, das bei den Lords Bedenken auslöste. Wir sahen ja bereits, dass die Landbesitzer an der Förderung des öffentlichen Kredits durch die Geldaristokratie ein Interesse haben mussten, kam dies ihnen doch in Form geringerer Steuerbelastung wieder zugute. Der Stolz der Mitglieder des Oberhauses bäumte sich vor allem dagegen auf, dass ihnen infolge der taktisch geschickten Bepackung einer Finanzbill mit der Bill über die Bank von England eine Amendierung der Bankvorlage versagt war. Es blieben ihnen nur zwei Wege offen: Ablehnung der Bill und damit überhaupt Verweigerung von Mitteln für den Feldzug oder Annahme schlechthin. Jacobitisch gesinnte Lords erhofften wohl eine Lösung der Frage im ersteren Sinne. Aber die Mehrheit der Lords, in nüchterner Erkenntnis, dass es zwecklos sei, sich gegen die nun einmal zu Recht gewordene Schwächung ihrer gesetzgeberischen Funktionen zu sträuben, aussenpolitisch aber verantwortungslos, hielten eine unbedingte Zustimmung für das Richtige[2]). Wenige

[1]) S. XXX von 5 W. & M. c. 20: „Penalty for lending Money upon Funds not having Clause of Credit" sagen die Randbemerkungen. Aehnlichen Motiven wird wohl die Bestimmung entsprungen sein, dass kein Aktionär der Bank mehr als für 20 000 £ stocks haben dürfe und nur Engländer Mitglieder der Kompanie sein dürften.

[2]) Der Vorschlag, die Finanzbill zu amendieren, wurde mit 43 gegen 31 Stimmen verworfen.

Stunden später erhielt die Bill die königliche Sanktion. Das Ergebnis der Anleihe war ausserordentlich günstig infolge des regen Interesses, das die City dem Plan entgegenbrachte. Man glaubte, dass die Beträge sehr langsam eingehen würden, und bewilligte im Gesetz daher hierfür erhebliche Zeit. Aber diese neue Anlagemöglichkeit wurde so beliebt, dass die Liste der Subskribenten schon nach 10 Tagen geschlossen werden musste.

Es war der erste Erfolg der Bank, dass sie der Regierung eine tilgungsfreie Anleihe sicherte. Deren Ergebnis ermöglichte es Wilhelm, die Offensive in Flandern zu beginnen und seine ersten Erfolge zu erringen. Durch die Bank von England hatte Montague auch für die Folge die finanziellen Schwierigkeiten gelindert; noch mehr: dieses Unternehmen musste in hohem Grade ein Werkzeug seiner Partei, der Whigs, aber auch während mehrerer Generationen ein Kampfmittel der englischen Souveräne gegen die Prätendenten aus dem Hause Stuart werden. Diese Anhänglichkeit gegenüber dem Souverän musste sich in demselben Masse vergrössern, als die tilgungsfreie Schuld des Staates an die Bank und damit die jährlichen Rentenzahlungen, deren Verwaltungsmassnahmen bezüglich des öffentlichen Kredits überhaupt, zunahmen, aber auch ihre rein bankmässige Erwerbstätigkeit und damit die Höhe der jährlichen Dividenden wuchs. Eine Restauration der Stuarts hätte wohl Einstellung der Zinsenzahlung und damit die Zahlungsunfähigkeit der Bank zur Folge gehabt.

Nach 5 & 6 W. & M. c. 20 hatte der öffentliche Schuldner das Recht, vom 1. August 1705 ab unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist die Schuld von 1 200 000 £ nebst ausständigen Zinslasten und Verwaltungskosten zur Rückzahlung und damit die Korporation zur Auflösung zu bringen.

Die Bank beschränkte sich nicht darauf, dem Staat lediglich Darlehen zu geben; sie übernahm später auch gegen Vergütung die Garantie für die Einlösung der Schatzkammerscheine[1]) und trug durch diese und andere Massnahmen[2]) viel zur Verbesserung der Kurse der unfundierten Schuld bei[3]). Waren zunächst Darlehen an den Staat und Höhe des Geschäftskapitals der Bank parallel gegangen, so musste diese Einlösungsgarantie ebenfalls in jeweiligen Erhöhungen des Grundkapitals nunmehr ihren Ausdruck finden. Damit war natürlich nicht mehr bloss wie früher die Beendigung der Gesellschaft von der Rückzahlung der an den Staat gegebenen Darlehen abhängig, sondern eine Kündigung der Gesellschaftsprivilegien

---

[1]) Zum erstenmal durch 5 Anne c. 13 vom Jahre 1709.

[2]) So erfolgte im Jahre 1697 durch 8 & 9 W. & M. c. 20 eine Erhöhung des Grundkapitals bei Verzinsung zu 8 %, wobei die Einzahlungen zu vier Fünftel in staatlichen Schuldverschreibungen, zu ein Fünftel in Banknoten durchgeführt wurden. Die Schuldverschreibungen standen damals 60 % unter pari, auch die Banknoten wurden unter dem Nennwert bezahlt. Die Tallies und Bankbills mussten jedoch zu pari angenommen werden, und die subskribierte Summe betrug 1 001 171 £. Diejenigen, welche zur Erhöhung des Grundkapitals beitrugen, wurden mit Mitgliedsrechten an der Korporation der Bank von England ausgestattet. Der so aufgenommene Betrag ist weder aus den Einnahmen des Nettobudgets noch aus dem Schuldenverzeichnis ersichtlich. Da bei dieser Kredittransaktion auch teilweise eine Fundierung von schwebenden Schulden (nicht Konsolidierung, wie Ph. behauptet) vorliegt, bei der der Staat weder Einnahmen noch Ausgaben hatte, ist für einen Teil der in die Bank eingezahlten Beträge das Vorgehen im Nettobudget gerechtfertigt.

[3]) Ueber die Bedeutung der Bank von England berichtet einer ihrer Gründer, Godefrey, in einer berühmten, nach seinem Tode veröffentlichten Broschüre „A short account of the Bank of England": Bis 1694 wurden durchweg die Antizipationsschulden und die Schuldverschreibungen der Verwaltung mit einem Abzug gehandelt, der bei besten Sicherheiten (Landtaxe bei Fälligkeit in 3—4 Monaten) $1^1/_2$—2 % betrug und bis zu 15 und 30 % ging. Die Bank löste alle diese unfundierten und Verwaltungsschulden in bar zu ihrem Nominalwert ein. Nach Godefrey soll übrigens auch der Einfluss der Bank auf eine Senkung des Zinsfusses ein beträchtlicher gewesen sein. Seine Prophezeiung allerdings, dass in einigen Jahren die Zinsrate auf 3 % stehe, ist nicht eingetroffen.

durch den Staat setzte auch die Einziehung der Schuldverschreibungen, deren Einlösung die Bank garantiert hatte, und die Abtragung aller damit zusammenhängenden Lasten gegenüber der Bank voraus. Alle diese Momente mussten die Stellung der Bank von England stärken.

Zwei grosse Gefahren bedrohten die Bank in unserer Zeit: die Einziehung der Münzen zwecks Neuprägung hatte eine starke Geldknappheit zur Folge und bot den Goldschmieden einen willkommenen Anlass, einen Run zu inszenieren. Er hatte Zahlungsschwierigkeiten der Bank zur Folge. Dazu kam noch der Plan eines Konkurrenzunternehmens, der Landbank. Eine Kurssenkung der Bankaktien war für einige Zeit unvermeidlich. Aber das Landbankprojekt hatte wiederum in Gestalt von 8 & 9 W. 3 c. 20 die Verlängerung ihrer Gesellschaftsrechte bis frühestens ein Jahr nach dem 1. August 1705 zur Folge. Als Reaktion auf den Zusammenbruch dieses Plans weist das gleiche Gesetz auch den Versuch auf, wenigstens für die Zukunft die völlige Monopolisierung aller Bankgeschäfte bei der Bank von England durchzuführen[1]).

Die Nachfolgerin Wilhelms III., Königin Anna, führte seine äussere und innere Politik unverändert fort: Bekämpfung Frankreichs und Förderung des Protestantismus waren auch ihre politischen Leitmotive. Es nimmt daher nicht wunder, dass sich die Bank von England in hohem, ja noch höherem Masse als unter Wilhelm III. des Wohlwollens dieser Herrscherin erfreute. Die finanziellen Lasten des spanischen Erbfolgekrieges boten ihr reichlich Betätigungsmöglichkeiten. Die Krise von 1707, die durch Gerüchte der Jacobiten über einen Einfall der Franzosen ausgelöst wurde, wollten die Privatbankiers benützen, um in einem Run ihre grosse Konkurrentin zu ruinieren. Die Feinde der herrschenden Dynastie und der Bank hatten sich gegenseitig in die Hände gearbeitet. Was Wunder, dass deren Freunde, ein Marlborough, Somerset u. a., zusammenstanden, um das regierungs- und whigfreundliche Unternehmen zu schützen. Dank der Unterstützung zahlreicher Kreise, der durch den Lordschatzmeister Godolphin veranlassten Verzinsung der Banknoten und einer Zuzahlung von 20 % seitens der Aktionäre konnte die Gefahr des Zusammenbruchs ferngehalten werden. Die Bank hatte 1707 gewankt. 1709 stand sie infolge abermaliger Ausdehnung und Verlängerung ihrer Privilegien durch 7 Anne c. 7 fester da als zuvor.

Wir stehen am Schlusse unserer Darlegungen über die Bank von England. Ich muss verzichten, auf die einzelnen Kredittransaktionen[2]) dieses Instituts mit dem Staate, sowie auf die Frage der Eintragung im Schuldenverzeichnis und Nettobudget, auch auf eine zahlenmässige Darlegung der jeweiligen Wechselbeziehung dieser Kreditgeschäfte mit dem Grundkapital der Bank[3]) näher einzugehen.

---

[1]) Nach diesem Gesetz s. XXVIII, konnte keine Bank oder irgendeine Gesellschaft mit dem Charakter einer Bank während des Bestehens der Bank von England neu errichtet werden. Wie aus 6 Anne c. 22 s. IX ersichtlich ist, fand die erwähnte Vorschrift wenig Beachtung und wurde in dieser Sektion nochmals dahingehend formuliert, dass jeder Gesellschaft mit mehr als 6 Personen alle mit Notenausgabe zusammenhängenden Geschäfte untersagt würden. Andréadès I, S. 156. irrt sich, wenn er meint, dass diese Bestimmung des Jahres 1707 („über 6 Personen") schon 1697 im Gesetz 8 & 9 W. 3 c. 20 Eingang gefunden habe, aber ebenso auf S. 170 hinsichtlich der Behauptung, dass das Gesetz von 1697 die Errichtung von Banken mit Gesellschaftscharakter überhaupt nicht untersagt habe.

[2]) Verzinsliche und unverzinsliche Darlehen, welch letztere eine Senkung des Zinsfusses für die gesamte Schuld zur Folge hatten, Garantie der Einlösung von unfundierten Schulden, Fundierung von Staatsschulden.

[3]) Ueber diese letztere Frage bringt meines Wissens in der Literatur noch nicht verarbeitete Daten der Return C. 9010/1898, S. 67 ff. Einiges über die Bank von England im allgemeinen siehe JII S. 512 ff., G.R. Nr. 42 und Anm. 1 zu Kapitel 3.

2. Die Landbank.

In den Jahren 1695 und 1696 bewegten die von toryistischer Seite ausgehenden, gegen die Bank von England gerichteten Pläne, ein Konkurrenzunternehmen in Gestalt der mit ähnlichen Privilegien ausgestatteten Landbank zu schaffen, die Gemüter aufs heftigste. Dieses Projekt eines gewissen Hugh Chamberlayne, das namentlich von zwei Toryleuten, dem Speaker des Unterhauses Forley und einem gewissen Harley propagiert wurde, bezweckte vor allem, dem geldbedürftigen englischen Landadel vermittels Beleihung seiner Güter durch Ausgabe von Banknoten zu helfen. Dem Plan lagen zwar volkswirtschaftlich anfechtbare Gedanken[1]) zugrunde, aber gegenüber den glänzenden Prophezeiungen[2]) der Gründer der Landbank musste die Gentry, auch soweit sie der Whigpartei angehörte, alle Bedenken zurückstellen. Montague und die mit ihm Interessierten erkannten sogleich die grosse Gefahr, die der Bank aus einem Konkurrenzunternehmen erwachsen würde[3]), und sahen auch das Fehlerhafte dieses Planes ein. Aber die Ansicht des Königs und die Montagues gingen in diesem Falle auseinander. Wilhelm musste um jeden Preis die Mittel für die Weiterführung des Krieges, sei es von toryistischer oder whiggistischer Seite, bekommen. Die Situation war umso schwieriger, weil, wie wir sahen, gerade durch die Einziehung der Münzen zwecks Neuprägung grosse Geldknappheit herrschte. Die Organisatoren des neuen Unternehmens hatten sich anheischig gemacht, dem Staate über $2^1/_2$ Mill. £ gegen eine dauernde Rente von 7 %, gegen Gesellschaftsrechte und Privilegien ähnlich denen der Bank von England vorzuschiessen: der Vorschlag war günstiger als das seinerzeit von der Bank gegebene Darlehen von 1,2 Mill. zu 8 %. Daher gab auch Wilhelm einer diesbezüglichen Bill, nachdem sie die beiden Häuser passiert hatte, seine Zustimmung. Aber die ganze Illusion brach kläglich zusammen, statt der ersehnten $2^1/_2$ Mill. wurden nur 7100 £ gezeichnet. Der Grund war, wie Macaulay X, S. 9 sagt, folgender: „die Summe, welche die Freunde des Unternehmens aufzubringen sich verpflichtet hatten, war eine Summe, welche allein die Feinde desselben herbeischaffen konnten". Und wieder war es die Bank von England, welche trotz anfänglichen Sträubens ihrer Aktionäre durch ein Darlehen von 200 000 £ für den notdürftigsten Bedarf der Regierung sorgte.

3. Die Ostindische Kompanie[4]).

Montague verstand es hier in glänzender Weise, wirtschaftliche Interessengegensätze für die Finanzpolitik des Staates zu verwerten. Die seit den Tagen

[1]) Man hatte die Absicht, Banknoten in der Höhe des vollen Wertes der als Deckung dienenden verpfändeten Grundstücke auszugeben. Chamberlayne behauptete sogar, dass man bei Verpfändung eines 1000 £ jährlichen Reinertrag abwerfenden Grundstücks für 100 Jahre 100 000 £ in Banknoten ausgeben dürfe; man hielt ihm vergeblich entgegen, dass der Kaufpreis eines derartigen Grundstücks nicht mehr als das Zwanzigfache des jährlichen Reinertrags betrage.

[2]) Die Urheber des Plans, John Briscoe und Hugh Chamberlayne, malten die Wirkung einer solchen Bank in den leuchtendsten Farben aus. „Es würde keine Steuern mehr geben, und doch würde die Schatzkammer voll sein zum Ueberdiessen; es würde keine Armenlasten mehr geben, weil die Armen verschwinden würden. Das Einkommen jedes Besitzers von Ländereien würde verdoppelt werden, die Gewinne jedes Kaufmanns würden sich vergrössern. Nur die Geldleute würden verlieren, diese ärgsten Feinde der Nation, welche der Gentry und den Freisassen mehr Unglück zugefügt hätten, als eine französische Invasionsarmee zuzufügen das Herz gehabt hätte" (verkürzt nach Macaulay, Ausgabe Westermann, IX, S. 126/127).

[3]) Die Aktien der Bank sanken von 107 auf 83 £.

[4]) Ueber ihre Entstehungsgeschichte siehe besonders Macaulay passim, über die verschiedenen Anleihetransaktionen siehe J_{II} S. 531 ff., Return C. 9010/1898, S. 56 und die erste Anmerkung dieses Kapitels.

der Königin Elisabeth bestehende alte Ostindische Kompanie, hatte sich aus Opportunitätsgründen unter ihrem Führer Sir Josiah Child während der Regierung Karls II. auf die Seite der Tories gestellt. Ihr standen nun als Feinde einerseits die Whigs, anderseits aber alle jene Neider des mächtigen Instituts gegenüber, die sich in ähnlicher Weise wie diese Kompanie geschäftlich betätigen wollten, dabei aber mit dem Widerstand der staatlich konzessionierten Monopolisten[1]) rechnen mussten. Ein Teil dieser „interlopers" versuchte in dem Kampf um Monopol oder freien Handel, sich als sogenannte Neue Ostindische Kompanie die Privilegien der alten Kompanie anzueignen. Schon im Jahre 1693 vermochten sie einen Antrag der Gemeinen auf Auflösung der alten Kompanie durchzusetzen. Aber durch Bestechung erlangte letztere bis 1701 die Verlängerung ihres Freibriefs und damit das Monopol des Handels nach Ostindien. Nun liefen die Gegner der Gesellschaft gegen die Prärogative der Krone, Monopole zu verleihen, Sturm und behaupteten, dieses Recht stehe dem Parlament zu. Der Kanzler der Schatzkammer wollte nun zunächst durch Zusammenfassung der Konkurrenten der alten Ostindischen Kompanie ein politisches Gegengewicht gegen dieses Toryinstitut schaffen. Ausserdem aber suchte er die Erteilung bzw. Erhaltung von Handelsprivilegien von möglichst hohen Darlehen an den Staat abhängig zu machen. Die alte Kompanie bot für ein gesetzlich gesichertes Monopol 700 000 £. Doch Montague benötigte 2 Mill. Die Gegner der alten Ostindischen Gesellschaft versprachen diese Summe gegen eine dauernde jährliche Rente von 8 %, also 160 000 £, für deren Dienst gewisse Funds appropriiert wurden. Die Subskribenten auf diese Anleihe konnten sich zu einer Korporation, der „Neuen Ostindischen Gesellschaft", vereinigen und gewisse Handelsprivilegien erlangen. Der heftigste Widerstand der Tories mit Seymour[2]) an der Spitze, ihr Hinweis auf die Rechte der bestehenden Kompanie, aber auch die Bedenken der verschiedenen Peers[3]) vermochten nicht die Annahme der betreffenden Bill in 9 & 10 W. 3 c. 44 im Jahre 1698 zu verhindern. Die Hoffnung der Tories auf einen Misserfolg der Anleihe, die Weissagungen gewisser Unglückspropheten, auch von Anhängern des Schatzkanzlers, dass das Königreich durch Krieg, Schulden, Steuern, Schenkungen an holländische Hofleute verarmt sei und den Betrag nicht aufbringen werde, wurden durch einen glänzenden Erfolg der Anleihe zunichte gemacht. Am ersten Zeichnungstage wurden bereits 600 000 £ subskribiert. Die Nachfrage war so gross, dass die Interessenten aus der Provinz nicht befriedigt werden konnten. Montagues Verdienste erreichten ihren Höhepunkt. Unter diesen Umständen war es das Vernünftigste für die alte Kompagnie, sich ebenfalls an der Subskription auf diese Anleihe zu beteiligen. 1702 wurde die Vereinigung beider Gesellschaften in die Wege geleitet.

Die Angabe Philippovichs, dass die Ostindische Kompanie dem Staate 1702 ein zinsloses Darlehen von 1 200 000 £ gegeben habe, so dass sich der Zinsfuss für die Gesamtschuld auf 5 % verringerte, beruht auf einem Irrtum. Dieses Darlehen von 1 200 000 £ erfolgte erst 1708 durch 6 Anne c. 11.

[1]) Im Jahre 1693 beschlossen die Gemeinen, dass für jedermann Handelsfreiheit in den ostindischen Gewässern bestehen müsse. Tatsächlich wurde aber dieser Handel dennoch von der alten Kompanie beherrscht, die in jenen Gegenden einen grossen politischen Einfluss ausübte und missliebige Konkurrenten unschädlich zu machen verstand.

[2]) Seymour, Sir Edward, Führer der Torypartei; näheres siehe Macaulay XII, S. 250.

[3]) Der Widerstand der Lords galt vor allem der Tatsache, dass auch die Bestimmungen über die Errichtung der Kompanie sich als Bepackung einer Finanzbill darstellten und den Peers die Amendierung unmöglich machten.

4. Die Südseekompanie[1]).

Im Jahre 1710 waren bedeutende Mittel für die Weiterführung des spanischen Erbfolgekrieges bewilligt worden; aber trotzdem bestand eine grosse Menge unfundierter und Verwaltungsschulden, insgesamt 9 471 325 £, für die infolge der fehlenden oder ungenügenden Funds keine Rückzahlungsmöglichkeit vorhanden war. Das Moneyed interest war mit der damaligen Politik des Toryministeriums Bolingbroke weniger zufrieden, und das spiegelte auch der niedrige Kurs dieser Werte wider.

Durch 9 Anne c. 21 wurden 1711 verschiedene Abgaben, u. a. auf Wein, Weinessig, Tabak, Ostindienwaren usw. dauernd für die Zahlung einer 6%igen Rente von 9 471 325 £ appropriiert; die Inhaber dieser früher schwebenden, nunmehr tilgungsfreien Rentenschulden bekamen das Recht der Mitgliedschaft an einer mit einem königlichen Freibrief[2]) und Handelsprivilegien für die Südsee ausgestatteten Kompanie.

Diese Transaktion stellte eine Fundierung dar und entspricht dem im Schema eingangs dieses Kapitels unter 2 b (S. 43) aufgestellten Fall. Die Mehrzahl der bisherigen Gläubiger scheint auf das Anerbieten eingegangen zu sein, die derart fundierte und konsolidierte Schuld betrug 8 177 967.15.4 £[3]). Diese Schuld konnte vom 25. Dezember 1716 ab jederzeit vom Staate nach vorheriger einjähriger Kündigung zurückgezahlt werden, die Gesellschaftsrechte waren von ihrer Existenz abhängig.

II. Teil.

Zusammenfassende Betrachtung allgemeiner auftretender Eigenschaften der Staatsschulden in der damaligen Zeit.

§ 1. Unterschied zwischen fundierter und unfundierter Schuld.

Der Begriff der fundierten Schuld.

Im ersten Teil unserer Darlegungen sollte gezeigt werden, dass die im wesentlichen einer späteren Zeit entlehnte Systematik der öffentlichen Schuld den Staatsschulden der von uns behandelten Periode adäquat ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Einteilung in unfundierte und fundierte Schuld. Als „unfundierte Schuld“[4]) bezeichneten wir sofort oder spätestens nach einigen Jahren fällige Staatsschulden.

---

[1]) Vgl. J_{II} S. 522 ff., C. 9010/1898, S. 57 ff.; im übrigen siehe die erste Anmerkung dieses Kapitels.

[2]) Durch den Freibrief vom 8. September 1711 wurden die Subskribenten unter dem Namen „The Governor and Company of Merchants of Great Britain trading to the South Seas and other parts of America, and for encouraging the Fishery“ zusammengefasst.

[3]) Siehe Nettobudget 1710/11. Die Darstellung dieses Vorgangs in der Form eines Durchgangspostens zeigt schon an, dass es sich hier um keinen neuen Schuldaufnahmeakt handelt. Unter den Einnahmen aus öffentlicher Schuld ist ein Betrag von 9 177 967.15.4 £ verzeichnet. Ihm entsprechen auf der Ausgabenseite Beträge von 7 561 454.17.2 £ und 1 616 512.18.2 £, die in den Posten der Ausgaben für Armee, Flotte, Feldzeugamt bzw. für Rückzahlung von Anleihen in Antizipation von Abgaben eingeschlossen waren.

[4]) Hamilton und Nebenius in wörtlicher Uebersetzung des ersteren führen als unfundierte Schuld alle Schulden an, die durch Ausgaben entstehen, die nicht vorhergesehen und wofür keine Mittel angewiesen sind, oder zu deren Deckung die angewiesenen Steuern nicht hinreichend sind oder nicht zur rechten Zeit benutzt werden können. Abgesehen davon, dass hier alternativ auftretende Merkmale als Bestandteile einer Definition angesehen werden, trifft das erste Merkmal nur für Verwaltungsschulden zu, und es liegt ausserdem nicht im Wesen der damaligen unfundierten Schuld, dass die bereitgestellten Einnahmequellen nicht ausreichen.

„Fundierte Schuld" (Zeitrenten, Lebensrenten, Tontinen, ewige Renten usw.) sind Schulden, die erst nach längerer, eventuell unbestimmter Zeit zu tilgen sind. Das genau wie heute[1]) rein quantitative Einteilungsmerkmal der beiden Schuldarten ist historisch bedingt[2]), jedoch willkürlich. Grenzfälle sind möglich.

Es wird bisweilen angenommen, dass damals fundierte und unfundierte Schuld sich folgendermassen unterschieden: bei der fundierten Schuld habe eine Sicherheit durch bestimmte Einnahmequellen bestanden, nicht aber bei der unfundierten Schuld. Das ist nicht der Fall. Wir sahen, dass dieses sogenannte „System der spezialisierten Fonds" bei allen[3]) Anleihearten, auch den Schatzkammerscheinen und den Antizipationsschulden im engeren Sinn (S. 14), verwirklicht wurde, eben lediglich mit dem Unterschied einer grösseren oder geringeren zeitlichen Ausdehnung. Man kann daher meines Erachtens diese Reservierung bestimmter Einnahmequellen[4]) nicht als wesentliches Merkmal der damaligen fundierten Schuld ansehen. Funds wurden für die „funded" und für die „unfunded" debt[5]) bereitgestellt. Die Art dieser Bezeichnungen darf nicht irreführen[6]). Der Beweis, dass der Ausdruck funded debt in der damaligen Zeit überhaupt gebraucht wurde, und zwar im Sinne von Schulden für die Einnahmen überhaupt bereit-

[1]) So definiert Bastable: Unfunded debt — the more temporary form (Gegensatz: Funded debt — the more permanent form) of public debt, the Principal being payable at a certain specified period. (Bastable, Public Finance, London 1903, nach Will S. 4).

[2]) Siehe in den Nettobudgets in JI S. 1 ff. die einzelnen Posten der öffentlichen Schuld nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung betrachtet.

[3]) Bei den Verwaltungsschulden wurden diese Fonds natürlich nachträglich bereitgestellt.

[4]) Daher ist auch die folgende Definition der unfundierten Schuld durch Mr. A. Chamberlain für die unserer Untersuchung zugrunde liegende Zeit nicht zu verwenden. Sie mag allerdings den modernen englischen Verhältnissen wohl entsprechen: Unfunded debt — that is debt the discharge of which on a fixed date was part of the bargain with the lender but for the redemption of which within its currency no specific provision has been made by Parliament (= eine Schuld, deren Abdeckung mit dem Gläubiger vereinbart wurde, ohne dass hierfür spezielle Mittel von der Volksvertretung bewilligt würden). (Mr. A. Chamberlain in seinem 2. Budget am 10. April 1905 im Unterhaus; nach Will S. 4.)

[5]) Siehe Beilage 5, die unfundierte Schulden aus der Zeit Wilhelms III. zur Darstellung bringt.

[6]) Nach Palgrave bedeutet to fund: 1. Aufnahme von Schulden, die zu einem höheren Kurs zurückzuzahlen sind (funding system); 2. Appropriierung von Funds; 3. Uebernahme einer unbestimmten und daher praktisch permanenten Verpflichtung, d. h. wohl Hinausschiebung des Rückzahlungstermins für eine Schuld eventuell auf unbestimmte Zeit. Diese letztere Bedeutung muss eben den Ausdrücken Funded und Unfunded debt zugrunde gelegt werden und nicht to fund im eventuellen Sinne von 2.

Der Return C. 9010/1898 S. 4 sagt, dass die Funded debt (worunter alle auch von uns erwähnten Typen fallen) ihren Namen von den Steuern und Revenuen oder Funds, die mit den Zinsen für diese Schuld belastet waren, empfangen habe; heute werde durch eine eigenartige Gedankenverknüpfung der Ausdruck auch auf die Kapitalsummen, „The Funds", angewandt; nach dieser Erklärung bezog sich der Ausdruck Funded debt lediglich auf die durch Sicherheiten gedeckte Zinsschuld.

Palgrave sagt an einer anderen Stelle, dass man mit „Funded debt" ursprünglich eine Schuld bezeichnete, deren Dienst durch einen speziellen Fund gesichert war; erst später wurde der Ausdruck im modernen Sinne angewandt. Diese Ansicht Palgraves ist auch in die neuere Literatur übergegangen.

Ich muss demgegenüber bemerken, dass z. B. im Werk von Grellier aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts der Ausdruck Funded debt überhaupt noch nicht gebraucht wird; das, was man heute fundierte Schuld nennt, bezeichnet der Verfasser mit „national debt"; er spricht davon, dass dieselbe nach der glorreichen Revolution entstanden sei. Erst im Werk von Hamilton aus dem Jahre 1818 finden sich die Worte Funded system und Funded debt, aber lediglich in dem von uns gebrauchten modernen Sinn.

Woher entnahmen also C. 9010 von 1898 und Palgrave ihre Feststellungen? Ich konnte in der von mir benutzten Literatur für ihre Behauptungen keinerlei Anhaltspunkte gewinnen. Die Ansicht, dass Funded debt eben früher allgemein Schulden bezeichnete, die durch Einnahmequellen gedeckt waren — gleichgültig ob lang- oder kurzfristig — ist wenigstens noch logisch aufrecht zu erhalten. Freilich hätte der Ausdruck dann gewissermassen seinen Zweck verloren, weil es ja nur durch Sicherheiten gedeckte Staatsschulden gab. Die Behauptung des C. 9010/1898 jedoch ist entweder insofern unlogisch, als sie ein Merkmal aller Staatsschulden auf bestimmte Arten von Staatsschulden anwenden will, oder aber sie bringt eine unklare Terminologie der damaligen Zeit richtig zur Darstellung. Das letztere halte ich jedoch nicht für wahrscheinlich.

Der Ausdruck Funded debt wird auch heute in verschiedener Bedeutung gebraucht: Der J. und die moderne Wissenschaft verwendet ihn in dem von uns angewandten Sinn; dagegen versteht der G.R. Nr. 41 darunter lediglich die tilgungsfreien Rentenschulden.

gestellt waren, muss, wie mir scheint, erst erbracht werden. Wäre das möglich, so hätte dies nur die Konsequenz, dass dieser Begriff in jener Zeit einen ganz anderen Sinn besass wie heute, würde aber materiell an dem Unterschied der beiden Schuldarten nichts ändern.

§ 2. Das System der spezialisierten Fonds und seine Konsequenzen.

Verschiedene Eigenschaften der Staatsschulden in der von uns behandelten Periode des öffentlichen Kredits in England ergeben sich aus dem damals herrschenden System der spezialisierten Fonds: der Tatsache nämlich, dass für die einzelnen Schulden nicht das ganze Staatsvermögen haftete, sondern nur bestimmte Fonds, und zwar derart, dass für jede neu aufzunehmende Schuld eine bestimmte Einnahmequelle appropriiert wurde, an die sich der Gläubiger halten musste[1]). Floss sie reichlich, so war es gut. Warf sie aber weniger Ertrag ab, als veranschlagt war, ein Fall, der wohl häufig eintrat, so musste das für den Gläubiger von Nachteil sein. Die Folge ist also:

A. Ein nach der Art des Fonds mehr oder weniger erhöhtes Risiko der Gläubiger, dem man abzuhelfen suchte:

1. Durch höhere Zinssätze (gewöhnlich mindestens 7—8 %) als dem gesetzlichen Zinsfuss von 6 %[2]) entsprach. Gerade die Lebens- und Zeitrenten sind bei Annahme eines Zinsfusses von 6 % fast durchweg bedeutend mehr wert als dem Preis entspricht, zu dem sie beim Publikum untergebracht wurden[3]). Den Zweck des Risikoausgleichs und damit des Anreizes zur stärkeren Darlehensgewährung verfolgen auch die verschiedenen Akzessorien in Gestalt von Lotterien unter der Königin Anna (Beilage 6). Das gleiche wird wohl von den nicht selten 10 % erreichenden Abzügen gelten, zu denen die Gläubiger bei Einzahlung ihrer Darlehen vor einem gewissen Zeitpunkt berechtigt waren[4]). Der übermässig hohe

[1]) Der Gesetzgeber behielt sich häufig die Reservierung weiterer Fonds vor, falls die ursprünglich bewilligte Summe nicht ausreichen würde.

[2]) In der Geschichte der englischen Zinsgesetzgebung wechseln Zinsverbote und gesetzliche Beschränkungen des Zinsfusses miteinander ab. Siehe hierüber ausführliche Bemerkungen auch über die Verhältnisse im Mittelalter in der Anmerkung zur Nr. 4 im G.R. und bei Hatschek „Englische Verfassungsgeschichte" S. 357.

So wurde z. B. durch 13 Eliz. c. 8 von 1571 das Zinsverbot 5 & 6 Edw. 6 c. 20 von 1552 wieder aufgehoben und der Rechtszustand, wie er durch 37 Hen. 8 c. 9 von 1555 geschaffen war, nämlich ein gesetzlicher Zinsfuss von 10 %, wieder hergestellt. Bemerkenswert ist, dass das Gesetz aus der Elisabethanischen Zeit bereits die Nutzlosigkeit aller Zinsverbote zugibt. Durch 21 James 1 c. 17 von 1623 wurde der gesetzliche Zinsfuss auf 8 %, durch 12 Charles 2 c. 13 von 1660 auf 6 % und schliesslich durch 12 Anne stat. 2 c. 16 von 1714 auf 5 % herabgesetzt. Bezeichnend ist der Titel des letzteren Gesetzes: „An Act to reduce the rate of Interest without any prejudice to Parliamentary Securities". Erst im Jahre 1854 wurden durch 17 & 18 Vict. c. 90 alle bestehenden Gesetze gegen „usury" — d. h. Zins schlechthin, nicht Wucher — aufgehoben. Gerade in bezug auf das erwähnte Gesetz aus der Zeit der Königin Anna sagte der Schatzkanzler Gladstone bei der Einbringung der Repeal Bill: „It would seem as if the framers of that law had contemplated that the State would perpetually break the law; but be that as it might, if they asked themselves who had been greatest offenders against the law the answer must obviously be, The State."

[3]) Ueber diese technischen Fragen siehe Grellier passim. Ein Beispiel hierfür: Nach seinen Angaben ist bei einem gesetzlichen Zinsfuss von 6 % eine Lebensrente für Personen von 4 bis 20 Jahren das 13 1/3—14fache ihrer Annuität wert; eine Annuität von 14 £, die zu 100 £ verkauft wird — was im Jahre 1693 der Fall war — besitzt daher für solche Personen einen Wert zwischen 189 und 196 £. Die Annuität von 14 £ wurde bei allen Personen bis zu 64 Jahren beträchtlich unter ihrem Wert verkauft.

[4]) Z. B. 9 Anne c. 6 s. XLIV: „Ten Pounds per Cent allowed on the first payment"; der Abzug betrug bei der durch 8 & 9 W. 3 c. 23 bewilligten Lottericanleihe 14 %. Diese „Premiums" auch in Gestalt von Rückzahlungsversprechen über pari spielten damals eine gewisse Rolle und waren Mitursache des starken und viel beklagten Anschwellens der Staatsschuld. Gerade gegen sie richteten sich die Angriffe mancher Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts, z. B. Davenant und Grellier. So berichtet Sinclair I S. 421 nach den Mitteilungen Davenants, dass 5 Mill. £, die für die Zwecke des Krieges bewilligt waren, tatsächlich nur wenig über 2 1/2 Mill. £ Netto einbrachten. Diese Behauptung dürfte schon etwas kritisch zu betrachten sein.

Dienst, der mit manchen Anleihen verbunden war, ist, wie mir scheint, auch teilweise auf unvollkommene mathematische Berechnungen zurückzuführen.

2. Durch Versuche, namentlich am Anfang der für uns in Betracht kommenden Zeit, den individuellen Eigenheiten möglichst gerecht zu werden. So finden wir unter Karl II. in 12 Chas. 2 c. 9 s. IX den Fall, dass den Gläubigern ihr Geld nach ihrer persönlichen Vereinbarung zurückgezahlt wird. Bei unpünktlicher Zinsen- und Kapitalzahlung, heisst es in demselben Gesetz, wird dem Gläubiger Schadenersatz gewährt. Die Staatsschuld, selbst die parlamentarisch genehmigte, nimmt also den Charakter einer Privatschuld an. Keine Aufstellung von Normalbedingungen für die Masse der Gläubiger, das heute einzig Mögliche.

3. Durch Steuerbefreiungen für die dem Staate als Darlehen gegebenen Summen; ebenso kam es auch vor, dass diese Summen dem Zugriff der Gläubiger der Darlehensgeber im Falle des Bankrotts entzogen waren. Beides gilt z. B. von den Anteilen an der Ostindischen Gesellschaft und an der Bank von England; auch in s. XXXVI von 9 Anne c. 6 (1711) heisst es: „Money lent tax free".

4. Durch Verleihung gewisser Erwerbsprivilegien[1]) an die Gläubiger im Falle der inkorporierten Staatsschuld.

5. Dadurch, dass man die Gläubiger bei ein und demselben Geldaufnahmeakt vor die Wahl stellte, sich zwischen zwei oder mehr verschiedenen Typen zu entscheiden, oder von vornherein einen zweiten Typus vorsah, der das vermittels der ersten Anleiheart gewünschte, aber nicht erreichte Ergebnis vervollständigen sollte: Es liegt z. B. der Fall einer Konkurrenz von Lebensrenten für ein, zwei oder drei Lebensalter vor, oder der Konkurrenz zwischen einer ewigen Rentenschuld mit einer Lebensrente. Dies musste eine Zersplitterung des Marktes der Anleihewerte herbeiführen.

6. Dadurch, dass man bei einer und derselben Anleihe denen, die bereits früher Gläubiger waren, gewisse Vorteile, z. B. hinsichtlich des Einzahlungstermins, einräumte. Aus dem System der spezialisierten Fonds ergibt sich aber auch

B. der Fall, dass bisweilen keine bestimmten Zins- und Kapitalrückzahlungstermine vorliegen, sondern

1. an deren Stelle individuelle Abmachungen treten (12 Chas. 2 c. 9 s. IX); oder

2. dass die Bestimmung, die Fonds seien so und so lange genehmigt, den Schluss gestattet, dass die Schuld nach dieser Zeit aus dem betreffenden Fond zurückgezahlt werde (S. 41 zu Anm. 2); oder dass

3. Zinsen- und Kapitalzahlung aus den letzten 110 000 £ erfolgt, die aus der betreffenden Einnahmequelle an einem bestimmten Steuertermin eingehen[2]) (17 Char. 2 c. 1 s. VII).

In den erwähnten drei Fällen werden gewöhnlich die einzelnen Gläubiger in der Reihenfolge befriedigt, in der die Darlehen an den Staat gegeben wurden.

Hieraus und aus der Tatsache, dass für die jeweilige Schuld nur bestimmte Einnahmequellen, nicht das ganze Staatsvermögen haftete, ergibt sich unter Um-

[1]) Solche Monopolverleihung war bereits unter Wilhelm III. nur eine ausnahmsweise, lediglich im Interesse des Staatskredits durchgeführte Massnahme. Denn damals war ja in England der Kampf gegen die Monopole bereits erfolgreich in Angriff genommen.

[2]) Nach 12 Car. II c. 27: „An Act for granting unto the Kings Majestie Fower hundred and twenty thousand pounds by an Assessment of three score and ten thousand pounds by the moneth for six moneths for disbanding the remainder of the Army and paying off the Navy".

S. IV der Randbemerkung dieses Gesetzes: „. . . to receive Payment out of the last £ 110 000

ständen eine Differenzierung hinsichtlich des Risikos der verschiedenen Gläubiger. Dem suchte man unter Umständen dadurch abzuhelfen, dass man

C. Den Gläubigern ein und derselben Staatsschuld verschiedene Zinssätze gewährte (verschiedene Beispiele in Beilage 5; z. B. 2 W. & M. session 1 c. 3).

Das System der spezialisierten Fonds bewirkte weiterhin:

D. dass man wohl auch, um das Risiko der Gläubiger zu vermindern, im wesentlichen aber zwecks Erzielung grösserer Einnahmen die Fondseinnahmen, namentlich seit Wilhelm III. (Beilage 7), durch Anleihen für mehrere Jahre auf einmal vorwegnahm[1]). Auch dies nannte man „Anleihen in Antizipation von Abgaben", Antizipationsschulden.

Wir sehen hieraus, dass die „Antizipationsschulden" von damals und heute teilweise verschiedene Dinge sind:

1. Hinsichtlich des Zweckes: heute dienen sie der vorübergehenden Schuldaufnahme, damals waren sie — wenigstens bis 1692 — für den Staat beinahe das einzige Mittel, Geld darlehensweise zu bekommen. Daher nimmt man

2. heute nur Einnahmen innerhalb eines Budgetjahres vorweg, während man damals häufig für mehrere Jahre antizipierte.

3. Wird man heute infolge der Zentralisierung des Kassenwesens immer nur einzelne Einnahmen antizipieren, während man damals wegen des Systems der spezialisierten Fonds trachten musste, jede Einnahme möglichst schnell für den appropriierten Zweck zur Hand zu haben; damit ergab sich allgemein die Antizipation der Einnahmequellen.

§ 3. Tendenzen und Gläubiger.

Die ganze Kreditgebarung der damaligen Zeit durchziehen zwei Tendenzen:

1. Die Verpfändung der Einnahmequellen für immer längere Zeit; insofern stellt sich die fundierte Schuld als logische und entwicklungsmässig richtige Konsequenz der „Antizipation" im damaligen Sinne dar. Die Entwicklung geht von der Antizipationsschuld über die Lebens- und Zeitrente zur ewigen Rente. Man kann sagen: Alle diese Typen sind „Antizipationen" im weitesten Sinne.

2. Die immer stärkere Umformung der Schuldurkunde für die Zwecke des modernen Anleihemarktes: Loslösung von der Person und persönlichen Vereinbarungen. Ein Ausdruck hierfür sind die Entwicklungsstadien: „Namenspapier" — Orderpapier mit Anmeldung des neuen Gläubigers beim Exchequer (S. 19),

---

of the said Assessment with Interest at ten per Cent per Ann." (gesetzlicher Zinsfuss 6 %!). — Nach s. II ist die eine Hälfte der Abgabe, nämlich 210 000 £, am 1. Februar 1660, die andere Hälfte am 2. April 1661 zu bezahlen; da der Dienst der Anleihe aus dem Ergebnis der Steuereingänge am zweiten Steuertermin zu bestreiten ist, ergibt sich, dass die Anleihe am 1. April 1661 fällig war. (Nach Statutes of the Realm Bd. V.)

[1]) Der Beweis hierfür ergibt sich aus folgender Ueberlegung: Eine Einnahmequelle wird für mehrere Jahre bewilligt; ihr jährliches Ergebnis ist eventuell aus den Mitteilungen des JH S. 406 ff. oder aus den Nettobudgets bekannt. Es ergibt sich nun unter Umständen, dass das Ergebnis der betreffenden Anleihe ein Vielfaches des Jahresprodukts des Fund darstellt, und zwar in Höhe der für mehrere Jahre bewilligten und verpfändeten Einnahmen.

Ein Beispiel: Nach Hamilton 1818 S. 67 (Beilage 5) wurden im Jahre 1694 Stempelabgaben für 4 Jahre mit einer Anleihe in Höhe von 330 000 £ und 8%iger Verzinsung belastet. Nach dem Nettobudget vom Jahre 1694 (Budgetjahr 29. September 1693 bis 29. September 1694), in dem zum erstenmal der Posten „Stamps" erscheint, sowie den folgenden Nettobudgets (JI S. 7 ff.) ergibt sich aus diesen Abgaben eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 300 000 £; die durch 5 W. & M. c. 21 s. XVII („Credit of Loan for 330 000 £ at 8 £ per Cent") bewilligte Anleihe stellt daher, nicht nur, wie es gesetzlich vorgesehen war, das Vierfache, sondern mehr als das Sechsfache der jährlichen Einnahme aus Stempelabgaben dar.

Orderpapier schlechthin, wie sie sich in den drei Urkundenformen: ursprüngliches Anleihetally — Anleihetally mit Order of repayment[1]) (wenigstens am Anfang) — Schatzkammerschein (S. 28) repräsentieren.

Hinsichtlich der Frage der Geldgeber einige Ergänzungen: Es kamen abgesehen vom Fall der Verwaltungsschulden nur wohlhabende Schichten in Betracht, denn die Mindestzeichnungssumme betrug — auch teilweise bei den Lotterien — gewöhnlich 100 £. Einrichtungen, auch wirtschaftlich Schwächere für den öffentlichen Kredit zu interessieren (Sparkassen)[2]), bestanden noch nicht. Die Gläubiger der inkorporierten Staatsschuld waren infolge der verschiedenen Zwecke der Monopolgesellschaften wohl stark berufsmässig differenziert[3]), z. B. Finanzleute bei der Bank von England, Handelsherren bei der Ostindischen Kompanie. Den verschiedenen Kreisen der Londoner City kam für die Handhabung des öffentlichen Kredits die eminenteste Bedeutung — im Gegensatz zur Provinz — zu.

§ 4. Parlamentarische Genehmigung[4]).

Die Lösung der Frage der parlamentarischen Genehmigung der Staatsschuld (S. 9, bes. 2) für den Zeitraum unserer Untersuchung setzt voraus, dass wir uns über den Rechtszustand, wie er sich aus Gesetzen und Parlamentsresolutionen ergibt, in folgender Beziehung informieren: nämlich über die Rechte des Parlements:

1. Einnahmen allgemein zu bewilligen;
2. Einnahmen in bezug auf bestimmte Zwecke zu bewilligen (Appropriation);
3. eine Kontrolle über die von der Regierung verwendeten Gelder auszuüben (Parlamentarische Rechnungskontrolle);
4. Ausgaben zu bewilligen;
5. Einnahmen zu antizipieren.

ad 1. Hierfür kommen hauptsächlich (ausser weiter zurückliegenden Rechtssätzen) in Betracht: die Bestimmungen in der Petition of Right 16 Car. 1 c. 14 aus dem Jahre 1628, sowie ein Gesetz aus dem Jahre 1640 insbesondere aber als erneute Bestätigung eines bereits feststehenden Rechts s. 1 Ziff. 4 der Bill of Right (Declaration of Right) aus dem Anfang der Regierung Wilhelms III. Da letztere Bestimmung die Erhebung von Einnahmen, insbesondere durch Steuern, ohne Bewilligung des Parlaments und für längere Zeit und auf andere Art und Weise, als das Parlament festgesetzt hat, verbietet, so enthält sie schon den Keim zum Appropriationsrecht des Hauses und zum Verbot, ohne Genehmigung des Parlaments Einnahmen zu antizipieren. Jedenfalls steht zur Zeit Karls II., Jakobs II. und Wilhelms III. unzweideutig fest, dass alle finanziellen Lasten des

[1]) Später wurde diese Schuldurkunde zum reinen Orderpapier (siehe S. 19 unten).

[2]) Siehe Encyclopaedia Britannica, 11. Auflage, Artikel „savings banks", „friendly societies".

[3]) Ungeachtet der Tatsache, dass diese Gesellschaften infolge ihrer Organisation als Joint stock companies im Gegensatz zu den sogenannten Regulated companies keine berufsmässige Betätigung ihrer Mitglieder im Sinne der Gesellschaftszwecke voraussetzten. Zur Feststellung der politischen Richtung der einzelnen Mitglieder dieser Staatsgläubigergesellschaften — ein politisch eventuell sehr bedeutsames Moment — fehlt jegliches Material.

[4]) An Quellen wurden in diesem Paragraphen benutzt: G.R. Nr. 17, 18, 25, 32, 35, 49, 60; Hallam II, S. 428 und 483; Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte §§ 38, 50; Hatschek, Englisches Staatsrecht Bd. I, S. 455 ff., S. 570 ff.; Redlich S. 713 ff.; Sinclair I, S. 255, 321; Gneist, Verwaltungrecht S. 614; Ranke VI, S. 224 ff.; Macaulay, Grellier, Cobbett, Statutes of the Realm passim.

Volkes der parlamentarischen Genehmigung bedürfen[1]). Die Befugnis der Lords bestand dabei, wie wir wissen, lediglich in einer Ablehnung oder Annahme der Finanzbill in toto. Das eigentliche Einnahmebewilligungsrecht war daher bei den Gemeinen konzentriert[2]) und wurde von ihnen streng gehandhabt. Ihr Eifer in dieser Richtung erklärt sich daraus, dass ihnen die Kontrolle der verwendeten Gelder infolge der Fondswirtschaft und des Fehlens eines verantwortlichen Finanzministers nur beschränkt möglich war. So suchten sie ihrem eventuellen Misstrauen in einer strengeren Durchführung des Einnahmebewilligungsrechts Luft zu machen. Dies umso mehr, als ja die erblichen Einnahmen der Krone dem Zugriff des Parlaments entzogen waren.

ad 2. Für die Entstehung des Appropriationsrechts des Parlaments kommen zwei Motive in Betracht:

a) Masslose Verschwendung Karls II., der ihm bewilligte reichliche Mittel statt für die Kriegführung zu ganz anderen Zwecken verwandte.

b) Die Furcht des englischen Volkes vor einer stehenden Armee.

Die Parlamentsresolutionen der Jahre 1668[3]), 1671, 1675, 1681[4]) usw. bezeichnen die Etappen der Schaffung des Appropriationsrechts. Zum erstenmal begegnet uns eine starke formal-gesetzliche Ausprägung dieses Rechts in einem Steuergesetz aus dem ersten Jahr Wilhelms III., 1 W. & M. session 2 c. 1, worin eine bestimmte Summe für die Flotte appropriiert und Strafdrohungen gegenüber den Beamten der Schatzkammer für den Fall der Nichtbeachtung der Appropriation ausgesprochen wurden. Die sogenannte Mutiny Act 1 W. & M. session 1 c. 38 machte die rechtliche und tatsächliche Existenz eines Heeres von der besonderen Genehmigung des Parlaments abhängig. Da nun in jener Zeit ein grosser Bedarf an Truppen auftrat, bewilligte also das Parlament Gelder und appropriierte sie für diesen Zweck. Wohl besassen nun die Parlamente Wilhelms III. und auch schon Karls II. (unter Berücksichtigung der erwähnten Resolutionen) de jure die Möglichkeit der Appropriation. Aber die drei materiellen Voraussetzungen, um ein Appropriationsrecht wirksam zu gestalten, nämlich:

a) Appropriation aller Staatseinnahmen,

b) möglichst detaillierte Appropriation,

c) nachträgliche Kontrolle, ob die Appropriation richtig durchgeführt wurde, fehlten.

ad a) Die für die Zivilverwaltung bestimmten Einnahmen wurden überhaupt nicht appropriiert; waren sie doch zum grossen Teil erbliche und lebenslängliche Einnahmen des Königs. Zunächst unterlagen lediglich die für die Armee und Marine vorgesehenen Gelder einer Appropriation.

ad b) Bei den letzteren erstreckte sich nun die Appropriation keineswegs auf Einzelheiten: meist geschah sie in der Form: 500 000 £ werden für die Zwecke des Krieges mit Frankreich bewilligt; oder wenn man schon genauer sein wollte: für 30 000 Mann, für den Bau von 10 Schiffen.

ad c und 3. Das Recht der Kontrolle der Verwendung der bewilligten Gelder

---

[1]) Das hinderte Jakob natürlich nicht daran, sich über die Bestimmungen hinwegzusetzen.

[2]) Dass alle parlamentarischen Geldbewilligungen im Unterhaus ihren Anfang nehmen müssen, das Oberhaus zwar Finanzgesetze in toto verwerfen, aber nicht amendieren darf, wurde bereits durch die Resolution des Unterhauses vom 13. Juli 1678 festgestellt (siehe Commons' Journals IX, S. 509; nach Grellier und Cobbett).

[3]) Siehe Redlich, S. 225, Abs. 2.

[4]) Für die Beschlüsse von 1675 und 1681 siehe S. 21 der Darstellung.

durch das Parlament, also die parlamentarische Rechnungskontrolle, lag in England bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts sehr im argen[1]). Es sollte bereits 1666 auf Antrag der Gemeinen durch Einsetzung einer einmaligen Kommission zur Prüfung der Staatsrechnungen anerkannt werden. Die Annahme der entsprechenden Vorlagen wurde von den Lords zunächst vereitelt, 1668 aber dennoch durchgesetzt. Der Versuch einer parlamentarischen Rechnungskontrolle im Jahre 1690 misslang. Eine spätere Kontrolle unter Wilhelm III. hatte, wie auch unter Karl II., lediglich Entdeckung von Unterschleifen verschiedener Verwaltungsbeamter zur Folge, konnte aber keineswegs die Voraussetzung einer wirksamen Appropriation bieten. Jedenfalls haben die Ereignisse von 1688 an der mangelhaften Kontrolle nicht viel geändert.

ad 4. Das Recht des Parlaments, die von der Regierung in den Estimates, den Voranschlägen, festgestellten Ausgabezwecke nebst den entsprechenden Geldbeträgen im Committee of Supply[2]) zu prüfen und die letzteren eventuell zu ermässigen, ist ebenfalls ein Ergebnis jenes Kampfes unter Wilhelm III., bei dem der König neue Geldbewilligungen mit Schmälerungen seiner Prärogative erkaufen musste[3]).

ad 5. Die Ansicht des G.R. in Nr. 17 und 18, dass jede parlamentarische Genehmigung einer Antizipation ohne weiteres das Korrelat einer parlamentarisch bewilligten Einnahmequelle sei, ist nicht stichhaltig. Die Ereignisse unter Karl II. widersprechen dieser Behauptung vollkommen. Es ist ein bedeutsamer Unterschied zwischen der Bewilligung von Einnahmen durch das Parlament und dessen Zustimmung zur Verpfändung dieser Einnahmen für Schuldenzwecke. Nun ist aber tatsächlich Appropriation ohne die notwendige parlamentarische Genehmigung der Antizipationen ein Unding. Mann kann ja dann Einnahmen, die für einen bestimmten Zweck bereitgestellt sind, antizipieren und sie dadurch einer ganz anderen Verwendung zuführen. Daher sehen wir bei Resolutionen des Parlaments unter der Regierung Karls II. ein Hand-in-Hand-Gehen der Forderungen nach Appropriation und nach parlamentarisch genehmigter Antizipation. Der Beschluss des Jahres 1680, dass dem König für Antizipationszwecke nichts mehr bewilligt werde, ist die Geburtsstunde des parlamentarischen Antizipationsrechts. Aus den verschiedenen Parlamentsreden Wilhelms III. lässt sich entnehmen, dass er das Antizipationsrecht des Parlaments anerkannt hat[4]). Antizipationsrecht bedeutet aber eben Bewilligungsrecht des Parlaments hinsichtlich der Aufnahme von Schulden.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind dahin zu charakterisieren: Ansätze zu einer Appropriation, die jedoch nicht durch Strafklauseln wirksamer gestaltet

[1]) Es gab bis zu dieser Zeit in England keine permanenten Organe für parlamentarische Rechnungskontrolle — das Parlament war auf die Ergebnisse der administrativen Rechnungskontrolle angewiesen —, sondern nur eine zeitweise, meist von politischen Erschütterungen begleitete Ernennung von Kommissaren für solche Zwecke. Grellier passim führt die verschiedenen Beispiele einer derartigen Kontrolle an und zeigt, dass deren Ergebnis häufig grosse Erregung der Gemeinen, gewaltsame Veränderungen im Schatzamt, Anklagen verschiedener Finanzbeamter zur Folge hatte.

[2]) Committee of Supply ist das Komitee des ganzen Hauses, das den Bedarf, die Ausgaben, feststellt.

[3]) Siehe Ranke VI, S. 224—228. Diese Stärkung der Rechte des Parlaments setzte sich in der dritten Sitzungsperiode des damaligen Parlaments, das seine Tagungen im Oktober 1690 wieder aufnahm, durch.

[4]) Siehe besonders seine Rede in der Parlamentssitzung vom 20. März 1690: „Not having the least apprehensions but that you will provide for the taking off all such anticipations as it shall happen to fall under."

wird, in einzelnen Gesetzen Karls II.: häufiges, jedoch keineswegs allgemeines Auftreten[1]) der Appropriationsklausel unter Wilhelm III. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kredit- (= Antizipations-) Klausel.

Die Frage, ob Wilhelm III. ausser den Verwaltungsschulden Geld ohne Genehmigung des Parlaments aufgenommen hat, ist mit ja zu beantworten[2]).

1. Wie es scheint, durch seine erblichen Einkünfte: Nach damaligem Staatsrecht konnte der Souverän über sie nach seinem Belieben verfügen, sie sogar veräussern. Dies beweisen:

a) Die Aeusserungen des Juristen Somers im sogenannten Bankers' case (dem Prozess, den die 1672 betrogenen Bankiers um ihre Forderungen führten);

b) der Kampf der Gemeinen in der späteren Regierungszeit Wilhelms III., sich das den erblichen Einnahmen des Königs zugehörige Recht der Beschlagnahme von Gütern von Hochverrätern für Staatszwecke zur eventuellen Erleichterung der finanziellen Lasten zuzueignen.

2. Dadurch, dass man Antizipationsschulden in einem höheren Betrag einging, als es die Antizipationsklausel gestattete, eine unter Wilhelm III., wie es scheint, häufige Massnahme; siehe hierüber z. B. 2 W. & M. s. 1 c. 3 und c. 4 aus dem Jahre 1690.

3. Durch Antizipation von Einnahmen, die keine Appropriationsklausel enthielten, z. B. 9 & 10 W. 3. c. 13: Diese Verbrauchsabgabe auf Kohlen wurde mit einer Anleihe von 500 000 £ zu 7 oder 8 % belastet, ohne dass eine Kreditklausel hierzu ermächtigt hätte.

Es kam auch vor, dass Kreditklauseln die Antizipation von Einnahmen in unbeschränkter Höhe genehmigten.

In diesem Zusammenhang noch folgendes. Es lag unter der Regierung Wilhelms III., wie allgemein behauptet wird, eine Periode abnehmenden Steuerertrags vor. Die Fonds pflegten gewöhnlich weniger einzubringen als veranschlagt war. Die Reden des Königs hallten wider von den Klagen, dass die Fonds, mit denen die verschiedenen Anleihen belastet seien, nicht ausreichten oder dass für den Dienst von Verwaltungsschulden überhaupt noch keine Einnahmen bereitgestellt seien, man daher zur Bewilligung neuer Fonds schreiten müsse. So wird z. B. von einer Kopfsteuer berichtet, die mit einer Anleihe von 650 000 £ belastet war; die Steuer war für 5 Jahre genehmigt. Es heisst, sie hätte nicht einmal soviel eingebracht, um den Zinsendienst damit zu bestreiten. Dem gegenüber die skeptische Frage: Waren die Steuerdefizite wirklich derartig enorm, oder liegt dies nicht auch teilweise an einer absichtlich zu hohen Veranschlagung des Steuerergebnisses, um eben mehr Geld borgen zu können? Dies war umso leichter, als ja das Volk infolge der allgemein üblichen mehrjährigen Verpfändung der Fonds an die Anleihegläubiger die Steuerlast weniger spürte, das Parlament die Prärogative des Königs weniger bedrohte als bei der direkten Aufbringung der Mittel durch Steuern. Eine gute Handhabe für derartige Transaktionen bot sich ausser in der Unbeschränktheit der Kreditklausel hinsichtlich der zu erhebenden Summen der Regierung auch durch folgende Bestimmungen in den Finanzgesetzen: Falls das Erträgnis der Steuern nicht ausreiche, könnten entweder neu bewilligte Fonds

[1]) Dies veranschaulichen gut die Appropriationsgesetze bei Postlethwayt.

[2]) Die fundierte Schuld unterlag, wie wir bereits wissen, i m m e r parlamentarischer Bewilligung.

belastet oder bereits genehmigte, bisher nicht appropriierte Fonds zu diesem Zweck verwendet werden. Daher geschah es, dass man die durch Steuern ungedeckten (Finanz- oder Verwaltungs-) Schulden bisweilen uneingelöst liess[1]), in anderen Fällen sie aber durch weitere Aufnahme von Schulden auf Grund entweder neuer Fonds oder der für mehrere Jahre weiterverpfändeten alten Fonds einlöste.

§ 5. Die politische Bedeutung der Staatsschulden.

Auf die Frage der Staatsschulden als bewusstes Mittel politischer Pläne wie auch als einzige oder Mitursache einer gewissen politischen Konstellation, sei hier nicht eingegangen. Man kann aber aus der Art und Weise, wie die Schulden aufgenommen wurden, Dinge erkennen, die sich zugleich als Symptom gewisser allgemeinpolitischer Zusammenhänge darstellen.

Beginnen wir der Uebersichtlichkeit halber unabhängig von der geschichtlichen Reihenfolge mit Wilhelm III.

Wir begegnen in der Finanzgebarung Wilhelms schlechthin der Tendenz, möglichst viel Staatsschulden zu machen. Dies hat seinen Grund in den im Verhältnis zu früher gewaltig gestiegenen Staatsbedürfnissen. Hierin liegt aber auch zum erstenmal eine Abkehr von der Politik direkter finanzieller Belastung des Volkes und eine relative Verringerung dieser Lasten in den kritischsten Momenten der Regierung dieses Herrschers.

Die Technik der unfundierten Schuld unter Wilhelm III. wird dadurch charakterisiert, dass man häufig Schulden über das Ergebnis der Fonds hinaus aufnahm. Um hierdurch entstandene Defizite auszugleichen, trug man im politisch günstigen Moment für die Bewilligung neuer Einnahmequellen oder die Weiterbewilligung der alten Sorge. Das beste Beispiel hierfür bieten die Vorgänge der Parlamentssitzung des Jahres 1696: Auf grosse aussenpolitische Erfolge gestützt konnte der Kanzler der Schatzkammer, Montague, es wagen, das Haus zu einer Resolution zu bewegen, für den Ausgleich der Defizite aller Fonds zu sorgen. Damals war auch die innenpolitische Situation Wilhelms so fest, dass selbst Ludwig XIV. die Hoffnung aufgab, Wilhelm werde sich nach dem Tode seiner Gemahlin nicht auf dem englischen Thron halten können. Tatsächlich bewilligte das Haus im sogenannten „Allgemeinen Verpfändungsgesetz" die Mittel für den Ausgleich von Defiziten im Betrag von über 5 Mill. In dieser Tendenz Wilhelms, den politisch günstigen Moment abzuwarten, die meiner Ansicht nach den politischen Charakter der unfundierten Schuld unter Wilhelm III. ausmacht, liegt der Keim zu immer weiterer Fundierung, d. h. Hinausschiebung der Rückzahlung der Staatsschulden; denn wann kam der Augenblick, wo man es wagen durfte, vom Volk entsprechende neue Fonds zur Rückzahlung aller alten Schulden zu verlangen?

Der politische Charakter der unfundierten Schuld unter Karl II. ist dagegen folgendermassen gekennzeichnet: Wir finden, wie mir scheint, keinerlei Tendenz, die Zukunft in Gestalt von m e h r j ä h r i g e n[2]) Verpfändungen von Einnahmen

[1]) Dies wirkte sich regelmässig in einem beträchtlichen Kursfall der betreffenden Anleihewerte aus.

[2]) Es ist dies bisweilen schwierig festzustellen, weil die verschiedene Einnahmen bewilligenden Gesetze unter Karl II. selten Kreditklauseln enthielten. Jedenfalls sprechen aber 12 Chas. 2 c. 20, 12 Chas. 2 c. 27, die Kreditklauseln aufweisen und bei denen Einnahmen nur für 14 und 6 Monate bewilligt u n d für den Schuldendienst appropriiert wurden, für meine Ansicht.

zu belasten. Karl II. als Angehöriger des Hauses Stuart stand eben innenpolitisch und damit auch finanzpolitisch viel fester als der Holländer Wilhelm von Oranien. Ein Vorgang, wie die durch Karl II. veranlasste Schliessung der Schatzkammer, hätte für Wilhelm III. bedenklichen Ausgang nehmen können. Karl II. stützten auf seiten der Tories noch die Ideen des Gottesgnadentums, während eben diese Tories im Verein mit den radikaleren Whigs sich nicht genug tun konnten, die Prärogative des vom Parlament ernannten Königs Wilhelm III. anzugreifen[1]. Bei Karl II. galt infolge seines relativ reichlicheren Einkommens und seiner stärkeren innerpolitischen Position eben weniger die Fragestellung Wilhelms: Wie verschaffe ich mir möglichst viel Geld, ohne das Volk zu stark zu belasten, sondern: wie verwende ich die Gelder, die mir bewilligt wurden, für andere Zwecke als ursprünglich in Aussicht genommen war, um Parlamentssitzungen zu verhindern. Die Antizipationen boten diesem Herrscher, wie wir früher sahen, hierzu eine besondere Handhabe.

Der politische Charakter der fundierten Schuld unter Wilhelm III., namentlich der inkorporierten Staatsschuld, kennzeichnet sich durch das Streben Wilhelms, Geld zu bekommen, gleichgültig welche Partei, ob Whigs oder Tories es ihm verschafften: Wer die grösste Summe als Darlehen anbot, erhielt als Sondervergütung ein Monopol. Wir sahen die allerdings erfolglose Bevorzugung der von seiten der Torypartei und des Landed interest ausgehenden Landbank gegenüber dem einen Teil des Moneyed interest repräsentierenden Whigunternehmen der Bank von England. Aus demselben Gesichtspunkt heraus erklärt sich auch die Stellungnahme des Königs und Montagues im Kampf zwischen der alten toryistisch eingestellten Ostindischen Kompanie und der whiggistischen neuen Ostindischen Gesellschaft. Im Jahre 1698 wurde, wie wir sahen, das Ringen nach mehrmonatiger Debatte im Parlament zugunsten der neuen Kompanie entschieden. Diesem Unternehmen, das ein Darlehen von 2 Mill. gegenüber 700 000 £ von seiten der alten Kompanie anbot, wurde ein Gesellschaftsprivileg verliehen. Der Plan bewährte sich. Denn in Zukunft standen zwei whiggistische Unternehmungen, die Bank von England und die Neue Ostindische Kompanie und mit ihnen die Mehrheit der Geldaristokratie, im Dienste der Kreditpolitik des Staates.

Dass die fundierte Schuld einerseits die Wirkung einer zeitweisen Begünstigung der Steuerzahler haben musste[2], anderseits kapitalkräftigen Kreisen Anlagemöglichkeiten bot, somit eine gewisse Uebereinstimmung wirtschaftlich verschieden interessierter Gruppen bewirkte, haben wir bereits gehört.

Auch die Frage der Stellungnahme der Gläubiger der fundierten Schuld gegenüber den Restaurationsversuchen der Stuarts wurde schon im früheren erörtert: je intensiver die Wechselbeziehungen zwischen Moneyed interest und Parlament, die gegenseitige Abhängigkeit dieser beiden Faktoren sich gestaltete, desto schwerer konnte den Stuartschen Prätendenten die Durchführung ihrer Pläne gelingen.

---

[1] In einem Lande, das in der Erklärung der Rechte die Thronfolgeordnung sich selbst proklamiert hatte, konnte die Prärogative der Krone nicht mehr unbeschränkt sein. Wer die Verfassungsgeschichte jener Zeit verfolgt, wird beobachten, dass Geldbewilligungen oft mit Verlusten der Prärogative der Krone, die wieder als Rechte dem Parlament zuwuchsen, erkauft wurden (siehe **Macaulay** und **Ranke** passim).

[2] Dies ist aber nicht so zu verstehen, als ob nun die Opposition des Arguments der schweren finanziellen Belastung beraubt war. Man betonte jetzt, wie drückend sich der Dienst der fundierten Schuld gestalten würde. Noch im 18. Jahrhundert richteten sich die Vorwürfe der Torypartei gegen den angeblichen Urheber der fundierten Schuld, den Bischof Burnet: die Holländer hätten ihn in der Absicht, die englische Wirtschaft zu schädigen, zu diesem Schritt veranlasst.

§ 6. Zusammenfassende Betrachtung der Finanzpolitik Wilhelms III. im besonderen.

Wir sahen, dass die Regierungszeit Wilhelms III. einen neuen Abschnitt in der Geschichte des englischen öffentlichen Kredits, wichtig in quantitativer wie qualitativer Beziehung, einleitet. In kurzer Darstellung sei dies noch einmal hervorgehoben.

Während der Regierung Wilhelms des III. waren zur Deckung gesteigerter Ausgaben relativ verringerte Einnahmen vorhanden. Die protestantische Einstellung dieses Herrschers, sein Kampf gegen die Stuarts bedingte eine positive aussenpolitische Stellungnahme gegen das stuartfreundliche, katholische Frankreich. Früher hatte England entweder in einer Frankreich wohlwollenden Neutralität verharrt oder war sein Bundesgenosse gewesen. Nunmehr wechselte es seine Rolle vom bisherigen Subsidienempfänger zum Subsidiengeber. Die vorangegangene Misswirtschaft der Stuarts, die glorreiche Revolution, Wilhelms holländische Abstammung, all dies steigerte das Misstrauen des Parlaments, besonders die Opposition der Stuartanhänger, der Tories und der radikaleren Whigs. Das technisch unzureichende Steuersystem belastete in der Gestalt der Ertragssteuer im wesentlichen die ländlichen Kreise (land tax), vermochte aber infolge des Fehlens von Einkommen-, Körperschaftssteuer usw. die damals in beträchtlichem Aufschwung begriffenen Umsätze des Handels steuerlich nicht so zu erfassen.

Den Stuarts, namentlich Karl II. hatte infolge ihrer stärkeren innerpolitischen, auf Tradition beruhenden Stellung das Problem der Staatsfinanzierung weniger Schwierigkeiten bereitet. Wir sahen, wie durch das Mittel der Antizipationen die bewilligten Gelder ihrem ursprünglichen Zweck entzogen wurden, wie man einfach seine schuldnerischen Verpflichtungen nicht erfüllte. Dadurch war sehr häufig die Inanspruchnahme des Parlaments zwecks Bewilligung von Sicherheiten ausgeschaltet, die Möglichkeit der Eingehung von Schulden ohne Bewilligung des Parlaments gegeben.

Derartiges konnte sich aber ein Herrscher in der Lage Wilhelms III. nicht leisten. Es gab für ihn nur zwei Möglichkeiten, immer jedoch unter Heranziehung des Parlaments. Die eine: Ausnutzung einer einseitigen Steuertechnik und dadurch noch stärkere Feindschaft ohnehin oppositionell eingestellter Kreise, ein finanzielles Ergebnis, das nicht im entferntesten an den notwendigen Bedarf heranreichte. Die andere: die Unternehmungslust und den Geldüberfluss der Handels- und Börsenwelt für den öffentlichen Kredit zu verwerten, und dadurch die Bande, die diesen Stand infolge seiner wirtschaftlichen und religiösen Einstellung sowieso mit dem herrschenden Regime verknüpften, noch zu festigen.

Dies musste aber durch Anwendung neuer Kreditmethoden geschehen; denn die älteren hatten teilweise versagt, die umlaufenden Tallies wurden mit Misstrauen und Kurssenkungen aufgenommen (S. 25, 3. Abschnitt). Kein Wunder, dass also in Anlehnung an ausländische Vorbilder die langfristigen, teilweise tilgungsfreien Schulden nunmehr eine führende Rolle als Einnahmequelle aufwiesen, eben die fundierte Schuld entstand: ewige Renten, Zeitrenten, Lotteriezeitrenten, Tontinen usw. Sie übernahm nun die Aufgaben, die bisher den Schulden mit kurzer und mittlerer Verfallzeit (z. B. 5 Jahre), d. i. der unfun-

dierten Schuld, zukam: neben den Steuern Deckung des eigentlichen Staatsbedarfs. Die unfundierte Schuld, soweit nicht ihr Rückzahlungstermin durch Bewilligung neuer Fonds hinausgeschoben wurde, erfüllte namentlich in Gestalt der neu eingeführten Exchequer Bills mehr und mehr ihren modernen Zweck: Ausgleich vorübergehender Divergenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben bei schliesslichem Gleichgewicht des Haushalts.

Mit den angedeuteten Neuerungen war die englische Regierung vielfach der Rückzahlungssorgen gegenüber einer politisch nicht sehr zuverlässigen Generation enthoben. Es genügte häufig statt der bisherigen Sicherheiten für die Heimzahlung die Bereitstellung und Bewilligung von Einnahmen zur Bestreitung des jährlichen Zinsendienstes.

Nichtsdestoweniger konnte die Aufnahme grösserer Summen auf längere, eventuell unbestimmte Zeit natürlich nur unter Zubilligung entsprechend erhöhter Sicherheiten erreicht werden. Daher war für die Eingehung fundierter Schulden ausschliesslich parlamentarische Bewilligung notwendig. Auch musste das Misstrauen des Geldgebers gegen Kredite auf derartig lange Sicht durch Anreizmittel, Zugaben zum regulären Zinsfuss beschwichtigt werden: entweder ausserordentlich günstiger Begebungskurs, oder Gratisteilnahme an Auslosungen, oder Beteiligung an den Erwerbschancen privilegierter Gesellschaften u. dgl.

Dafür, dass Wilhelm III. die Aufnahme fundierter Schulden als ein bewusstes Mittel zur Gewinnung politischer Anhänger gebraucht hat (S. 35. 2. Abschnitt), lassen sich höchstens im einzelnen Fall, z. B. bezüglich der Ostindischen Kompanie (S. 49), Anhaltspunkte auffinden (siehe S. 55, Anm. 3, 2. Satz). Die grossen Geldgeber waren wohl meist Whigs und hielten daher ohnehin zu Wilhelm. Waren sie in die Finanzgeschäfte der Regierung verwickelt, so musste sich natürlich ihr Interesse an der Erhaltung dieses Regimes und die Abneigung gegen eine Restauration der Stuarts erhöhen.

Die Aufnahme von Geldern ohne parlamentarische Bewilligung kam, wie wir sahen, lediglich bei der unfundierten Schuld vor. Häufiger geschah es hier, dass bei der Anleihe selbst mehr erhoben wurde, als die parlamentarisch bewilligte Sicherheit angab. Die Aufnahme von Geldern ohne parlamentarische Bewilligung hatte jedenfalls keine nennenswerte Bedeutung.

Schlussbemerkungen.

Die auswärtige Politik des englischen Staates war auch nach dem Tode der Königin Anna, unter dem ersten Herrscher aus dem Hause Hannover, Georg I., noch in starkem Masse durch religiöse Momente, insbesondere durch Erwägungen hinsichtlich der Erhaltung der protestantischen Erbfolge, bestimmt. Noch immer drohte die Gefahr von Restaurationsversuchen seitens der Stuarts. Aber mehr und mehr spielten unter dem folgenden Souverän in den Beziehungen der führenden Staaten, England mit inbegriffen, die rein aussenpolitischen Momente eine Rolle. Der 1718 abgeschlossene Bündnisvertrag zwischen Frankreich, England, Holland und dem Kaiser, die sogenannte Quadrupelallianz, hatte u. a. die Festsetzung der Thronfolge der Linie Orleans in Frankreich und die nochmalige Bestätigung der bereits im Frieden von Utrecht anerkannten Sukzession des Hauses Hannover in England zum Inhalt; diese Allianz konnte zwar wohl Erbfolgestreitigkeiten

beseitigen, nicht aber die Rivalität der beiden erstgenannten Mächte um die koloniale und Seeherrschaft. Die Schlacht von Culloden 1746 hatte das Problem der Erbfolge endgültig gelöst. Aber schon ein unter der Regierung Georgs II. abgeschlossener Familienpakt zwischen Frankreich und Spanien und der Kampf Englands gegen Spanien im österreichischen Erbfolgekrieg waren die Vorläufer jener grossen Kämpfe in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, die Englands koloniale und maritime Hegemonie auf Kosten Frankreichs und Spaniens herbeiführen sollten.

Nach dieser Erfassung der politischen Perspektiven obliegt es uns noch, auch einen Blick in die weitere Entwicklung der englischen öffentlichen Schuld zu tun.

Wir sahen: Der englische öffentliche Kredit war zunächst in der Weise gehandhabt worden, dass man für die Rückzahlung der einzelnen Anleihen die verschiedenen Funds verpfändete: die unfundierte Schuld. Mit wachsenden Ausgaben ging man weiter, belastete die Funds nach Möglichkeit lediglich mit dem Zinsendienst der Schulden und kam so zur fundierten, wesentlich tilgungsfreien Schuld. Aber die Verschuldung war allmählich schneller gewachsen als die Möglichkeit, neue Einnahmequellen als Sicherheiten zu erschliessen. Gerade im Hinblick auf die grossen Ausgaben der Zukunft musste man ein drittes Stadium des öffentlichen Kredits beschreiten und versuchen, die Funds in ergiebigere Sicherheiten der öffentlichen Schulden umzugestalten. So fanden einerseits die Einnahmequellen in stärkerem Masse für die fundierte Schuld Verwendung. Dies zeigt sich in einer nicht nur relativen, sondern auch absoluten Verminderung der unfundierten Schuld[1]). Anderseits sollte dem Ziel einer rationelleren Ausnützung der Funds durch Zinsreduktionen, Tilgungsfonds und Konsolidierungen in grossem Stil[2]) nähergerückt werden.

[1]) Vgl. z. B. die Schuldenverzeichnisse von 1707 ff. im G.R. S. 4 ff.

[2]) Ueber alle diese Erscheinungen gibt der JII in den Fortsetzungen der bereits früher zitierten Abschnitte über die einzelnen Schuldarten Näheres an; ferner JII S. 709 ff.

Beilage 1 (nach Return Nr. 443/1858, S. 2 u. 3).

Nicht zurückgekaufte Kapitalien der Fundierten und Unfundierten Schuld Deutschland und Portugal

	Grossbritannien						
	1691	1692	1693	1694	1695	1696	1697
	£	£	£	£	£	£	£
Fundierte Schuld							
Bank von England zu 8 %	—	—	—	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000
Ostindische Kompanie zu 8 %	—	—	—	—	—	—	—
„ „ zu 5 %	—	—	—	—	—	—	—
6%ige Annuitäten	—	—	—	—	—	—	—
Summa				1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000
Unfundierte Schuld							
Schatzkammerscheine						50 000	1 881 475
Marinescheine	—	—	1 430 439	1 564 856	1 663 078	1 758 009	262 258
Anleihen usw. in Vorwegnahme von Abgaben usw.	3 130 000	3 310 547	4 472 400	3 969 441	5 573 768	8 571 169	11 179 192
Summa	3 130 000	3 310 547	5 902 839	5 534 297	7 236 846	10 379 278	13 322 925
2. Lasten für Zins und Verwaltung der Fundierten							
Fundierte Schuld							
Zins aus nicht zurückgekauftem Kapital	—	—	—	96 000	96 000	96 000	96 000
Lebens- und andere Annuitäten			119 275	313 407	313 407	312 407	311 407
Verwaltung	—	—	—	4 000	4 000	4 000	4 000
Summa	—	—	119 275	413 407	413 407	412 407	411 407
Unfundierte Schuld							
Zins aus Schatzkammerscheinen	—	—	—	—	—	2 250	163 070
Zins aus Marinescheinen			85 826	93 891	99 785	105 480	15 785
Zins aus Anleihen usw. in Vorwegnahme von Abgaben usw.	232 000	230 000	302 000	311 000	374 000	566 834	732 307
Summa	232 000	230 000	387 826	404 891	473 785	674 564	911 112

Beilage 2. (Nach Return 443/1858, S. 4 u. 5.)

	1708	1709	1710	1711	1712	1713	1714
	£	£	£	£	£	£	£
Fundierte Schuld							
Bank von England zu 8 %	1 200 000	—	—	—	—	—	—
„ „ „ 6 %	—	3 375 028	3 375 028	3 375 028	3 375 028	3 375 028	3 375 028
„ „ „ 5 %	—	—	—	—	—	—	—
Ostindische Kompanie zu 5 %	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000
Südseestock zu 6 %	—	—	—	—	9 177 968	9 177 968	9 177 968
7%ige Annuitäten (Irland)							—
6%ige „	664 263	664 263	664 263	5 195 033	9 816 563	9 692 079	9 567 595
5%ige „	—	—	—	—	—	—	1 157 360
4%ige „	—	—	—	—	—	633 010	1 342 370
Summa	5 064 263	7 239 291	7 239 291	11 770 061	25 569 559	26 078 085	27 820 321
Unfundierte Schuld							
Schatzkammerscheine	1 827 889	2 631 785	3 055 938	3 193 433	3 322 768	4 100 097	4 678 348
Marinescheine	1 249 076	1 629 111	1 821 347	800 961	84 393	28 209	95 021
Anleihen usw. in Vorwegnahme von Abgaben usw.	7 377 168	7 433 152	9 219 069	6 633 970	5 945 968	4 493 456	3 581 770
Summa	10 454 143	11 694 048	14 096 354	10 628 364	9 353 129	8 621 762	8 355 139
Fundierte Schuld							
Zins von nicht zurückgekauftem Kapital	295 856	402 358	402 358	674 204	1 502 174	1 520 025	1 598 798
Lebens- und andere Annuitäten	837 196	836 996	777 796	912 596	912 369	912 169	912 028
Verwaltung	4 000	4 000	4 000	4 000	12 000	12 000	12 000
Summa	1 137 052	1 243 354	1 184 154	1 590 800	2 426 543	2 444 194	2 522 826
Unfundierte Schuld							
Zins aus Schatzkammerscheinen	89 393	161 869	231 474	237 874	245 750	300 814	335 640
Zins aus Marinescheinen	74 944	97 747	109 281	48 058	5 064	1 693	5 701
Zins aus Anleihen usw. in Vorwegnahme von Abgaben usw.	421 083	418 507	539 920	397 645	356 721	257 586	198 968
Summa	585 420	678 123	880 675	683 577	607 535	560 093	540 309

des Vereinigten Königreichs einschliesslich der für den Dienst von Irland erhobenen Anleihen.

Grossbritannien									
1698	1699	1700	1701	1702	1703	1704	1705	1706	1707
£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000
2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 200 000
—	—	—	—	—	—	—	—	664 263	664 263
3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 864 263	5 064 263
1 498 713	1 051 707	876 062	651 092	553 417	539 497	538 412	535 312	529 377	1 879 409
397 473	285 231	347 088	417 254	418 544	418 544	714 287	903 733	937 446	1 057 115
10 349 230	9 162 417	8 183 930	8 284 140	8 595 264	8 167 738	7 910 775	7 496 306	7 056 944	7 243 512
12 245 416	10 499 355	9 407 080	9 352 486	9 567 225	9 125 779	9 163 474	8 935 351	8 523 767	10 180 036

und Unfundierten Schuld des Vereinigten Königreichs.

256 000	256 000	256 000	256 000	256 000	256 000	256 000	256 000	295 856	295 856
310 407	309 407	308 407	308 407	307 565	310 220	414 965	414 965	645 208	717 396
4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
570 407	569 407	568 407	568 407	567 565	570 220	674 965	674 965	945 064	1 017 252
186 633	188 362	103 943	65 375	48 666	48 469	38 605	35 998	35 704	94 532
23 848	17 114	20 825	25 035	25 112	25 113	42 857	54 224	55 247	63 427
687 623	648 656	558 905	560 330	573 981	514 658	477 583	444 864	407 553	415 419
898 104	854 132	686 673	650 740	647 759	588 240	559 045	535 086	498 504	573 378

1715	1716	1717			1718		
		Grossbritannien	Irland	Grossbritannien und Irland	Grossbritannien	Irland	Grossbritannien und Irland
£	£	£	£	£	£	£	£
—	—	—	—	—	—	—	—
3 375 028	3 375 028	3 375 028	—	3 375 028	1 600 000	—	5 375 028
—	—	—	—	—	3 775 028		
3 200 000	3 200 000	3 200 000	—	3 200 000	3 200 000	—	3 200 000
10 000 000	10 000 000	10 000 000	—	10 000 000	10 000 000	—	10 000 000
—	—	—	46 153	46 153	—	46 153	46 153
9 501 184	9 428 050	—	—	—	—	—	—
2 216 360	2 196 700	11 711 559	—	11 711 559	11 801 872	—	11 801 872
1 325 050	1 293 610	4 370 046	—	4 370 046	4 343 146	—	4 343 146
29 617 622	29 493 388	32 656 633	46 153	32 702 786	34 720 046	46 153	34 766 199
4 561 025	4 561 025	4 561 025	—	4 561 025	2 561 025	—	2 561 025
270 783	344 344	416 433	—	416 433	580 732	—	580 732
2 973 804	3 519 711	2 628 013	—	2 628 013	2 471 728	—	2 471 728
7 805 612	8 425 080	7 605 471	—	7 605 471	5 613 485	—	5 613 485
1 695 393	1 689 764	1 721 805	3 231	1 725 036	1 708 570	3 231	1 711 801
911 970	911 912	911 853	—	911 853	911 795	—	911 795
12 650	12 650	12 650	—	12 650	12 650	—	12 650
2 621 013	2 614 326	2 646 308	3 231	2 649 539	2 633 015	3 231	2 636 246
328 652	328 560	328 560	—	328 560	168 780	—	168 780
16 247	20 661	24 986	—	24 986	34 844	—	34 844
148 713	204 069	141 208	—	141 208	126 019	—	126 019
493 612	553 290	494 754	—	494 754	329 643	—	329 643

Beilage 3.

(Aus Income and Expenditure Return, Teil II, S. 509).

Form of Letters of Privy Seal of King James 2, For Raising Loans.

„By The King, Trustie and well beloved we greete you well: Although there be nothing more against our minde than to be drawne into any course that may breed in our subjects the least doubt of our unwillingness to throw any burthen upon them, having already published both by our speeches and writings, our great desire to avoide it in the whole course of our Government: Yet such is our estate at this time, in regarde of great and urgent occasions falne and growing daily upon us (in no sort to be eschewed) as wee shall be forced presently to disburse greater summes of money than it is possible for us to provide by any ordinary means, or to want without great prejudice, in which consideration, seeing no man of any indifferent judgement or understanding, can either plead ignorance how much we found the Crowne exhausted by the accidents of foreine warres and inward rebellions, or on the other side doth not observe the visible causes of our dayly expence ever since wee came into this kingdome, wee think it needlesse to use any more arguments from such a king to such subjects: But that as our necessitie is the only cause of our request, so your love and duety must be the chiefe motive of your ready performance of the same. To which we may further adde one thing which is no lesse notorious to the realme, that since we came to this estate no one means or other of extraordinarie helpe hath been affourded us, notwithstanding more extraordinarie occasions of large expence, one falling on the necke of another without time or respiration, than ever lighted upon any king of this realme. A matter whereof wee make not mention as proceeding from the coldnesse of our people's affections, of whose service and fidelitie in the highest points we have had so cleare proof, but rather as a circumstance the better warranting this course, seeing the ordinarie fourme of subsidies offered to princes in Parliament, caried with it now that inconvenience of burthening the poorer sort of our people, which wee doe endeavour to eschew by all the wayes we can. You shall therefore understand, that in this consideration, and in respect of our opinion of your good minde towards us, howsoever the omission in the former time to repay some loans, in regard of unexpected violent necessities, might make a doubtfulnesse how that promise should be kept, we have persuaded ourselves that you will no way measure our princely resolution by the precedent accidents, nor ever doubt of us when wee engage that word yet never broken to any, which now wee doe hereby give for repayment of whatsoever this Privie Seale of ours shall assure you. That which we require, therefore, is, that within twelve dayes after the receipt hereof, you will cause the summe of . . . . . to be delivered to . . . . . whom we have appointed to be our collector in our countie of . . . . . The loan whereof we do desire to be untill the Foure and Twenty day of March, which shall be in the yeere of our Lord God 1605, for assurance whereof, we have directed these our letters of Privie Seale unto you, which, with the hand of our sayd collecter testyfying the receipt of the same summe of . . . . . shall bind us, our heirs, and successors, for the repayment

thereof, and shall be an immediate warrant to our Exchequer to pay the same unto you, upon the deliverie of this our Privie Seale unto our sayd receipt.

Given under our Privie Seale at our Palace of Westminster, the last day of July, in the second yeere of our reigne of England, France, and Ireland, and of Scotland, the Eight and Thirty."

Beilage 4.

Muster eines Exchequer Order of Repayment nach 31 Car. 2, cap. 1.

Dieses Gesetz genehmigte die Erhebung von 206 462.17.3 £ durch die Landtaxe und die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von Tallies usw. in Höhe des als Sicherheit dienenden erwähnten Betrages.

(Entnommen aus dem G.R. Nr. 33.)

„Order is taken by us, this . . . . . day of . . . . ., by virtue of an Act intituled, „An Act for granting a Supply to His Majesty of Two hundred and six thousand, foure hundred' sixty-two pounds, seaventeene shillings and three pence, for' paying off and disbanding the Forces raised since the Nine' and twentyeth of September, One thousand six hundred seaventy and seaven', that you deliver and pay of such of His Majestye's treasure as remains in your charge of the summe of Two hundred six thousand fower hundred sixty-two pounds, seaventeene shillings, and three pence, arising by virtue of the said Act unto . . . . . or his assignees the summe of . . . . . in repayment of soe much money lent by him unto his Majesty upon the credit of the said summe of Two hundred six thousand fower hundred sixtie-two pounds, seaventeene shillings and three pence, and paid into the receipt of his Majestye's Exchequer, the said . . . . . day of . . . . ., as by a tally leavied at the receipt of the Exchequer, bearing date the same day, appears together with the interest thereof, at the rate of eight pounds per centum per annum, at the end of every three months, untill the repayment of the principall; and these, together with his or her acquittance, or the acquittance of his or assignee or assignees, shall be your discharge herein."

Beilage 5.

Folgende kurzfristige Anleihen wurden durch das Parlament genehmigt, aber nicht immer in voller Höhe aufgenommen. (Nach Hamilton: An Inquiry concerning the Rise and Progress of the National Debt, 3. Auflage 1818, S. 67 ff.)

Beginn der Erhebung[1])	Dauer der Erhebung[1])	Belastung (= Einnahmen, die jeweils für den Dienst der Anleihen verpfändet wurden)	Zinsfuss %	Betrag £
1690	4 Jahre	gewisse Akzisen	8,7	250 000
1690	4 „	Tonnen- und Pfundgeld	8,7	500 000
1691	5 „	Abgaben auf Ostindienwaren usw.	8	300 000
1691	3 „ (Fortsetzung 1693/96)	Weinabgaben usw.	8	700 100
1691	4 Jahre	Vermehrung der Akzise	7	1 000 000
1693	—	Erhöhte Einfuhrzölle	8	510 000
1693	3 Jahre (Fortsetzung 1696/98)	Weinabgaben usw.	8	500 000
1694	4 Jahre	Stempelabgaben	8	330 000
1695	4 „	Tonnen- und Pfundgeld	8	1 250 000
1695	5 „	Junggesellen-, Witwen-, Hochzeits-, Geburts- und Begräbnisabgaben	9	650 000
1695	—	Abgaben auf Glaswaren	7	564 700
1696	3 Jahre	Weinabgaben	Versch. Zinsfuss	1 500 000
1696	7 „	Haus- und Fenstersteuer	7,8 (Zur Hälfte)	1 200 000
1696	—	Abgaben auf minderwertige Weine	7,8	515 000
1697 (nach dem Frieden von Ryswick)	2 Jahre	Malzabgabe (durch Lotterie)	—	1 400 000
1698	5 „	erhöhte Kohlenabgabe	7,8	500 000
1701	—	Fortsetzung verschiedener Abgaben	6,7	300 000
1701	5 Jahre	Wöchentliche Zahlungen aus der Akzise	6,7	820 000

Anmerkung (nach Hamilton): Nicht eingeschlossen sind hier die Summen, die durch Vorwegnahme der Landtaxe oder anderer Steuern erhoben und innerhalb desselben Jahres zurückbezahlt wurden oder zurückzuzahlen waren.

[1]) Die Bemerkungen beziehen sich auf die für den Dienst der betreffenden Anleihe verpfändeten Einnahmequellen. Sie deuten aber auch den Beginn und die Dauer der Erhebung dieser Anleihen selbst an.

Beilage 6 (nach Return Nr. 366/1869, Teil II, S. 484).

Zusammenstellung der unter der Regierung der Königin Anna entstandenen Lotterieanleihen (Lottery annuities).

Jahr der Lotterie-Anleihe	Gesetz	Erhobener Betrag £	Diskont u. a. £	Betrag der geschaffenen Kapitalschuld £	Zinsfuss für das geschaffene Kapital %	Betrag des Zinses £	Annuität oder jährlicher Fund (für 32 Jahre) £	Bemerkungen
1710	8 Anne c. 4	1 500 000	80 431.14.6[1]	—[1]	—[1]	—	135 000.—	1718 und 1719 Subskription des grösseren Teils in den Südseestock. Die nicht subskribierten Annuitäten erloschen endgültig 1742.
1711	9 Anne c. 6	1 500 000	43 315.19.2	1 928 570	6	115 714.4	135 000.—	
1711	9 Anne c. 23	2 000 000	34 064.9.2	2 602 600	6	156 192.—	186 670.—	1716 Fundierung der noch nicht bezahlten Schulden in 5%ige Annuitäten.
1712	10 Anne c. 19	1 800 000	63 698.7.9	2 341 740	6	140 504.8	168 083.—	
1712	10 Anne c. 26	1 800 000	13 986.13.6	2 341 990	6	140 519.8	168 003.—	
1713	12 Anne s. 1 c. 11	500 000	—	633 010	4	25 320.8	35 000.—	1719 Subskription des grösseren Teils der damals vorhandenen Schuld in Südseestock. Die nicht subskribierten Annuitäten wurden alle endgültig 1728 zurückbezahlt.
1714	12 Anne s. 2 c. 9	1 400 000	6 317.18.7	1 157 360 719 040	5 4	57 868.— 28 761.12	116 573.12	

[1]) Der Zinsfuss ist hier nicht angegeben, weil diese Anleihe eine Zeitrente darstellt und in einem solchen Falle lediglich die Annuität, nicht aber ohne weiteres der Zins(fuss) und die Tilgungsquote gegeben ist. Aus der Struktur der Zeitrente erklärt es sich auch, warum hier keine Kapitalschuld angegeben ist.

Literatur.

An Parlamentsberichten (Parliamentary Papers): 1. National Debt Return Nr. 443/1858, auch „Goderich Return" genannt (enthält Zahlenmaterial der öffentlichen Schuld von 1691 bis 1858/59). — 2. Public Income and Expenditure (1688—1869), Return Nr. 366/1869, in zwei Teilen. — 3. National Debt: Report C. 6539/1891. — 4. National Debt: C. 9010/1898: History of the Earlier Years of the Funded Debt.

An Werken finanzwissenschaftlichen Inhalts: 1. Andréadès: Essai sur la Fondation et l'histoire de la Banque d'Angleterre (Band I); Paris 1901, Arthur Rousseau, Editeur. — 2. Charles Davenant: Discourses on the public Revenues and on the trade of England; London 1698. — 3. William Cunningham: The Growth of English Industry and Commerce in Modern Times; Cambridge 1892. — 4. The History of our Customs, Aids, Subsidies, National Debts, and Taxes from William the Conqueror to the present year 1764; London 1764. — 5. Grellier: The History of the National Debt from the Revolution 1688 to the Beginning of the year 1800; London 1810. — 6. Robert Hamilton: Inquiry concerning the Rise and Progress of the National Debt; 2. und 3. Auflage. Edinburgh 1814 und 1818. — 7. Paul Leroy-Beaulieu: Traité de la Science des Finances, 2. Auflage, Bd. 2. Paris 1879. — 8. Friedrich Nebenius: Der öffentliche Kredit; Karlsruhe und Baden 1820, D. R. Marxsche Buchhandlung. — 9. Dr. Eugen v. Philippovich: Die Bank von England im Dienst der Finanzverwaltung des Staates; 2. Auflage (Somary); Leipzig und Wien 1901, Franz Deuticke. — 10. James Postlethwayt; The History of the Public Revenue; London 1759. — 11. Conrad Saenger: Die englische Rentenschuld und die letzte Konversion derselben; Finanzarchiv 1891; Stuttgart, Cottasche Buchhandlung Nachfolger. — 12. Rudolf Will: Die schwebenden Schulden der europäischen Grossstaaten; Tübingen 1921, Mohr.

An Werken staatsrechtlichen Inhalts: 1. Rudolf Gneist: Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 2 Bände; Berlin 1884, Springer. — 2. Rudolf Gneist: Englische Verfassungsgeschichte; Berlin 1882, Springer. — 3. Henry Hallam: The Constitutional History of England; London 1832. — 4. Julius Hatschek: Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria; München und Leipzig 1911, R. Oldenbourg. — 5. Julius Hatschek: Englisches Staatsrecht; Tübingen 1905/06, Mohr. — 6. William Stubbs: Select Charters of English Constitutional History; Oxford 1905. — 7. J. Redlich: Recht und Technik des englischen Parlamentarismus; Leipzig 1905, Duncker & Humblot.

Werke über englische Geschichte, Gesetzessammlungen usw.: 1. Cobbett's Parliamentary History of England, Bd. 4—6; London 1808/09. — 2. The Encyclopaedia Britannica, 11. Auflage. — 3. Thomas Babington Macaulay: Geschichte von England (deutsch und englisch); Braunschweig 1856, George Westermann; Leipzig 1849, Bernh. Tauchnitz junior. — 4. Leopold Ranke: Englische Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 6 und 7; Leipzig 1866, Duncker & Humblot. — 5. R. H. Inglis Palgrave, F. R. S.: Dictionary of Political Economy; London 1901, Macmillan and Co. Ltd. — 6. The Statutes at large, Bd. 3—14 (von Jakob I. bis zum 25. Regierungsjahr Georgs III.). Diese Bände sind in London zwischen 1760 und 1790 erschienen. — 7. The Statutes of the Realm (Die vollständige englische Gesetzessammlung), Bd. 5—7.

Aus dem „Finanz-Archiv" 44. Jahrgang 1. Band. Verlag von J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], Tübingen).